# DIE GÜTERERWERBUNGEN JACOB FUGGERS DES REICHEN (1494–1525) UND SEINE STANDESERHÖHUNG.

## EIN BEITRAG ZUR WIRTSCHAFTS- UND RECHTSGESCHICHTE.

## ERSTER TEIL.

---

## INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE EINER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT SEKTION I

DER

MÜNCHENER LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT

VORGELEGT AM 8. JANUAR 1912

VON

**THEA DÜVEL.**

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

---

MÜNCHEN 1913.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548309_0098

Genehmigt auf Antrag der Herren Professoren Geheimrat Dr. Grauert und Geheimrat Dr. v. Heigel.

Tag der mündlichen Prüfung 1. März 1912.

Meinen Eltern.

# Erster Teil.

# Erstes Kapitel.

## Einleitung.

„In der Handelsgeschichte von Augsburg gibt es keinen glänzenderen Namen als den der Fugger.“ Die ganze Bedeutung dieses von einem bekannten Fuggerforscher geprägten Ausdrucks[1] wird erst voll empfunden, wenn man die Augsburger Handelsbücher des ausgehenden Mittelalters durchblättert. Da stehen Namen von hohem Ruf, die Rem, die Welser, Baumgartner, Lauginger, Langenmantel u. a. m., alteingesessene Augsburger Familien, festgegründete Firmen von großer Kapitalkraft und Bedeutung. „Handelsfürsten“ nennt sie Kleinschmidt treffend[2]. Am Ende des 14. Jahrhunderts kommen nun die Fugger nach Augsburg. Wenn auch nicht arm, wie die Legende gern erzählt, so nannten sie doch nur ein sehr bescheidenes Vermögen ihr eigen. Aber schon den ersten Fuggern lag das Streben nach Höherem im Blute. Hans Fugger trat durch seine Heiraten mit den Töchtern der Zunftmeister Widolf und Gevattermann in Verbindung mit den einflußreichsten Familien der zünftigen Handwerkerschaft und wurde selbst bald Mitglied des Verwaltungsrates der Weberzunft. Er besaß einen guten Blick für das Geschäftsinteresse seines Hauses, und so hat er sich aus bescheidenen Anfängen bald emporgearbeitet und auch sein Vermögen schon um ein gut Teil vermehrt, wie aus den Steuerbüchern der Stadt Augsburg zu ersehen ist[3]. Seine beiden Söhne, Andreas und Jakob, waren einander sehr ungleich. Wohl besaßen beide dieselbe Gabe des Gewinnens, aber Andreas hatte einen hochfahrenden Sinn und nichts von der ruhig klaren Besonnenheit seines Bruders. Zwar brachte er es in wenig Jahren recht weit, man gab

[1] A. Schulte, Die Fugger in Rom. 1495—1523. I. Bd. Leipzig 1904.

[2] A. Kleinschmidt, Augsburg, Nürnberg und ihre Handelsfürsten im 15. u. 16. Jahrh. Kassel 1881.

[3] Vergl. M. Jansen, Die Anfänge der Fugger. Leipzig 1907.

ihm schon den Beinamen des „Reichen“, aber ebenso rasch trat der Umschwung ein. Mit seinen Söhnen schied die Linie der Fugger vom Reh aus der Reihe der bedeutenderen Augsburger Firmen aus. Sein Bruder Jakob umging indessen mit kluger Vorsicht die Klippen, die Andreas nicht zu vermeiden gewußt hatte. Als Jakob dann in die Krise seines Schwiegervaters Franz Bäsinger — einst einer der reichsten Augsburger Bürger — verwickelt wurde, stand er bereits so fest, daß ihm keine Gefahr daraus erstehen konnte. Dieser Jakob Fugger, der Vater unseres Jakob, wurde der Stammvater der Fugger von der Lilie[1], die nach einem Zeitraum von wenigen Jahrzehnten eine Machtstellung erlangten, die kaum ihresgleichen findet. Es ist erstaunlich, welch ein Geschäftssinn diese ersten Fugger beseelte. Wohl waren sie auf dem Boden des Handwerks emporgewachsen, aber sie empfanden bald, daß hier die größte Arbeit verhältnismäßig nur kleinen Gewinn einbrachte, und daß auf anderen Gebieten mit dem gleichen Aufwande an Kraft weit mehr zu erreichen sei. Sie erweiterten den ursprünglich nur mit den Erzeugnissen der Weberei in bescheidenen Grenzen geführten Kleinhandel, dehnten ihr Handelsgebiet immer weiter aus — schon 1442 beschränkte es sich nicht mehr auf Augsburg allein — und zogen andere Handelszweige mit Erfolg in den Bannkreis ihres Geschäftsinteresses hinein. Weiter und weiter schoben sie ihre Handelsposten vor. In Italien setzten sie sich fest und wußten von Venedig aus ihren Einfluß auch in Rom geltend zu machen[2]. In Nürnberg, Breslau und in den Niederlanden befanden sich Fuggersche Faktoreien. Das Vermögen mehrte sich zusehends. Dennoch aber hätte der Handel allein den Fuggern einen solchen großen Reichtum und eine solche Machtstellung, wie sie sie später innehatten, nicht verschaffen können. Dazu mußten erst noch die Bergwerksunternehmungen und die Geldgeschäfte großen Stils hinzukommen[3]. Der Handel bildete die Grundlage, er gab ihnen die

[1] Das Wappen mit den Lilien wurde den Söhnen Jakobs I., Ulrich, Markus, Peter, Georg und Jakob, 1473 anläßlich der Anwesenheit Kaiser Friedrichs in Augsburg verliehen.

[2] A. Schulte, Geschichte des mittelalterl. Handels zw. Westdeutschl. u. Ital. mit Ausschluß v. Venedig. (Ed. v. d. Bad. hist. Comm.) 2 Bde. Leipzig 1900.

[3] J. Strieder, Zur Genesis des modernen Kapitalismus. Forschg. zur Entstehung der großen Vermögen am Ausgange des M.-A. u. zu Beginn der Neuzeit, zunächst in Augsburg. Bonn 1903. Inaug.-Diss. — R. Ehrenberg, Große Vermögen, ihre Entstehung und ihre Bedeutung. Die Fugger — Rothschild — Krupp. Jena 1902. — Derselbe, Das Zeitalter der Fugger. Geld-

Mittel, Großes zu wagen, und die persönliche Tüchtigkeit der Fugger verstand, sie in geeigneter Weise zu verwerten. Dabei darf man nun allerdings einen bedeutenden Faktor nicht außer acht lassen, die Gunst der äußeren Verhältnisse. Niemand aber hätte sich diese wohl in so weitgehendem Maße unterordnen können wie Jakob II. Fugger. Ein Mann, so genial veranlagt, von solch kaufmännischem Scharfblick wie Jakob Fugger, konnte in den schwankenden, verworrenen Zuständen seiner Zeit alles erreichen — er konnte auch alles verlieren. Viel Mut bewies er in dem Zusammenhalten mit den Habsburgern gerade in der bedenklichsten Zeit. Es schlug zum guten aus, es hätte sich aber auch ebenso leicht in das Gegenteil verkehren können. Wären die Habsburger gestürzt, so wären auch die Fugger mit in ihren Sturz verwickelt, und es fragt sich, ob Jakob stark genug gewesen wäre, einen solchen Schlag zu überdauern.

Zum ersten Male hören wir 1462 von einer Berührung der Fugger mit den Habsburgern. Es ist das Jahr, in dem Kaiser Friedrich den Söhnen des Andreas Fugger das Wappen mit dem Reh verleiht. Es liegt nahe, eine vorausgehende Geschäftsverbindung anzunehmen, doch wissen wir nichts näheres darüber. Die ersten nachweisbaren Geldgeschäfte machte Ulrich, der älteste Sohn Jakobs I., mit den Habsburgern und wurde dafür 1473 ebenfalls mit der Verleihung eines Wappens ausgezeichnet. Unter Kaiser Friedrich erfolgten auch die ersten Versuche der Fugger auf dem Gebiet des Bergbaues. Hier sehen wir bereits die Initiative des jungen Jakob[1]. Es ist möglich, daß er, ausgebildet im kaufmännischen Leben der Handelsmetropole Venedig, sein Augenmerk schon hier auf das metallreiche Tirol lenkte, in das die Venetianer mit ihren Unternehmungen immer weiter vorzudringen suchten. Dies Vordringen der Italiener, die mit dem kaufmännischen Nutzen zugleich politische Interessen verbanden, sollte den Fuggern gerade den Anlaß zur Festsetzung in Tirol bieten. Es ist die im Gang der Fuggerforschung mehrfach erwähnte Episode, wonach Erzherzog Sigismund, eifersüchtig darüber wachend, die Erzschätze seiner Grafschaft der eigenen, immer leeren Kasse zu erhalten, die

---

kapital und Kreditverkehr im 16. Jahrh. I. Bd. Die Geldmächte des 16. Jahrh. Jena 1896.

[1] M. Jansen, Jak. Fugger der Reiche. Sein Eintritt in d. Kaufmannschaft u. seine ersten Unternehmungen. (Sonderabdr. aus d. Hist. Jahrb. Bd. 30 Heft 3. 1909.)

Venetianer durch einen Gewaltstreich zu vertreiben gedachte[1]. Er erreichte zwar seinen Zweck im Prinzip, mußte aber nach dem endgültigen Vertrag den verdrängten Unternehmern eine hohe Entschädigungssumme zahlen. Den größeren Teil vermochte das Land selbst aufzubringen, für den Rest aber war der Erzherzog auf fremde Hilfe angewiesen. Er hatte bereits früher die Gefälligkeit der Kaufleute erfahren[2] und wandte sich deshalb auch jetzt, 1487, wieder an sie. Mit hoher Befriedigung nahm Jakob Fugger diesen Antrag des Erzherzogs auf. Jetzt stand ihm der Weg nach Tirol offen[3]. Er streckte ihm zusammen mit Antonio de Caballis am 31. Dezember 1487 die fehlende Summe vor, die aus den Einkünften der Grafschaft Tirol wiedererstattet werden sollte. Als Sicherheit bei etwa nicht prompt erfolgender Rückzahlung haftete der Silberwechsel[4], der dem Erzherzog aus den tiroler Gewerken zufiel. Das große Geldgeschäft des nächsten Jahres (Sigismund erhielt 150000 fl.) gab den Fuggern das Übergewicht in Tirol. Sie erhielten die größten und reichsten Anteile. Die gesamte Ausbeute des Schwazer Silbers wurde ihnen verschrieben, und ebenso waren sie mit bedeutenden Anteilen in Primör, Innsbruck und Hall versichert. Damit gerieten sie in Gegensatz zu den Baumgartnern, die bis zum Jahre 1488 an erster Stelle gestanden hatten, sich nun aber doch den Fuggern nicht gewachsen fühlten. Am 16. März 1490 dankte Erzherzog Sigismund ab, und Maximilian übernahm die Verwaltung der Grafschaft an seiner Statt. Der Optimismus derer, die da auf ein Besserwerden hofften, wurde schwer getäuscht. Maximilians Finanzlage war reichlich so schlecht wie die seines Oheims, und er nahm gern den von seinem Vorgänger eingeschlagenen Weg zur Ordnung seiner Verhältnisse auf. Immer tiefer geriet er in die Schuld der Fugger, und immer fester wurde deren Position in Tirol. Obgleich in den Geschäftsabschlüssen die drei Brüder

[1] Zur näheren Orientierung verweise ich auf M. Jansen, Jakob Fugger der Reiche. Studien und Quellen I, Heft III. Leipzig 1910.

[2] 1456 hatten die Meuting von Augsburg ihm 35000 fl. geliehen. Auch die Baumgartner von Kufstein waren beteiligt.

[3] Friedr. Dobel, Über den Bergbau und Handel des Jakob und Anton Fugger in Kärnten und Tirol (1495–1560). (Ztschr. des Hist. Ver. für Schwaben u. Neub., 9. Jahrg.) Augsb. 1882.

[4] Unter Wechsel ist im allgemeinen der Unterschied des Preises zu verstehen, um den das Metall von den Gewerken gekauft wurde, und dem Kurswert des Metalles. Der Erzherzog und später die Fugger zahlten den Bergwerksunternehmern 5 fl. für die Mark Silber, während sie im Kurs etwa 8 fl. galt. Der Wechsel betrug also ungefähr 2—3 fl. pro Mark Silber.

Ulrich, Georg und Jakob zusammen beteiligt sind und Ulrich zumeist als der leitende erscheint, so offenbart sich doch in den Unternehmungen der nächsten wie auch schon dieser Zeit deutlich der Geist Jakobs. Das bedeutungsvolle Jahr 1494 brachte eine Reihe neuer Vergünstigungen. Der große Silbervertrag wurde abgeschlossen, wonach den Fuggern das gesamte Silber der Innsbrucker Schmelzhütte zufiel[1]. Auch eine Verschreibung auf das tiroler Kupfer wurde ihnen zugestellt. Zugleich lenkte nun Jakob seine Blicke auch auf Ungarn. Hier waren die Thurzo von Bethlemfalva schon seit längerer Zeit tätig. Auf Grund eines Vertrages mit König Matthias von Ungarn hatten sie 1475 das Recht erhalten, aus den verlassenen Gruben das Wasser zu heben und dann nach Silber zu schürfen. Ihre Kapitalkraft war indessen dem Unternehmen nicht gewachsen, und sie sahen sich gezwungen, Unterstützung zu suchen. Das war wieder eine günstige Gelegenheit, welche Jakob Fugger sich nicht entgehen ließ. So saßen die Fugger 1495 auch in Ungarn fest, das ihnen hauptsächlich Kupfer, daneben aber auch Silber lieferte. Es wurde ein Hüttenwerk in der Nähe von Bleiberg bei Villach angelegt, wo die silberhaltigen Kupfererze verarbeitet wurden. Messinghämmer wurden errichtet und das Schloß Fuggerau im nächsten Jahre erbaut[2].

Auch in Thüringen und Kärnten erwarben die Fugger Grund und Boden zur Anlage von Bergwerken. Wir sehen, es kommt ein großer, kühner Zug mit Jakob Fugger in die Unternehmungen des Hauses, und ein guter Stern waltet über allem.

Nicht nur die Geldgeschäfte nahmen diesen großen Umfang an, auch im Handel strebte Jakob über die engeren Grenzen hinaus. Geeignete Verkehrswege, hauptsächlich für den Transport von Erzen und Metall, wurden gesichert, zuverlässige Faktoren an die verschiedenen wichtigen Plätze gestellt. Die Verwaltung des ausgedehnten Geschäfts ist eine mustergültige zu nennen. Und wie nach außen, so sorgte Jakob Fugger auch für die Festigung nach innen. Sein Geist ist es, der aus dem Gesellschaftsvertrage von 1494 spricht. Dieser Vertrag fordert engstes Zusammenhalten und Wahrung der gemeinsamen Interessen. Den Vertretern des Hauses ist weitgehende Befugnis gegenüber den einzelnen Mitgliedern und

---

[1] M. Jansen, Jak. Fugger der Reiche. Kapitalkraft u. hohe Polit. (Vortr. gehalt. auf der Gener.-Vers. der Görres-Gesellsch. zu Limburg 14. Oktbr. 1908, erschienen in der wiss. Beil. zur „Germania“ Nr. 42.)

[2] Die Messinghämmer hörten 1530 auf. Von da an wurden hier nur noch die in Kärnten gewonnenen Erze verarbeitet.

deren Vermögen zugunsten des Gesamtwohles zugestanden. Ein solcher Vertrag war eine gute Gewähr für ein Erstarken und Fortbestehen des Hauses. Er wurde zunächst nur auf sechs Jahre geschlossen, blieb aber, da er nach Ablauf der Frist nicht gekündigt wurde, fortbestehen und wurde dann 1502 erneuert. An den großen Handelsunternehmungen der Portugiesen, die um 1500 einsetzten, beteiligten sich die Fugger ebenfalls mit einer größeren Summe, zogen sich aber bald wieder davon zurück. Das Risiko war zu bedeutend, der Gewinn nicht dementsprechend und zu unsicher. Warum auch sollten sie sich so weit nach außen in eine ihnen unbekannte Sphäre wagen, wenn sie in der Nähe mit geringerer Mühe mehr erreichen konnten?

Mit dem Anwachsen des Vermögens nahmen auch die Geld- und Wechselgeschäfte einen immer bedeutenderen Umfang an. Mit Hilfe der Fugger wurde es den Habsburgern ermöglicht, den Kampf in Italien zu führen und Frankreich Widerstand zu leisten. Der Schwäbische Bund durfte hier auf Unterstützung rechnen. Bei ihnen deponierte man große Geldsummen, die man nirgends sicherer unterzubringen wußte[1]. Der Name Fugger galt mehr als Unterschrift und Siegel eines Fürsten. Hätte Maximilian sich ohne Fuggersches Geld halten können? Wäre ohne die Hilfe Jakob Fuggers die Wahl Karls V. zum römischen Könige zustande gekommen?

Ich habe schon erwähnt, daß die äußeren Verhältnisse Gunst wie Ungunst in sich bargen, daß sie sich indessen für die Fugger zum guten wendeten. Daß sich die Fugger als dritte Macht in Tirol zwischen das vordringende Italien und das von Norden herübergreifende Bayern schoben, hatte wohl von vornherein den Erfolg für sich. Recht bedenklich sahen zwar die Dinge in Ungarn aus wegen der drohenden Türkengefahr. Die Gefahr zog jedoch zunächst vorüber. Ein anderer ungünstiger Umstand lag in der feindseligen Haltung des den Habsburgern übelgesinnten ungarischen Adels. Von dieser Seite hatten die Fugger mancherlei zu erdulden. Gerade die letzten Lebensjahre Jakobs waren erfüllt mit zahllosen Widerwärtigkeiten in Ungarn[2]. Es fehlte dem bedeutenden Manne

[1] So hatte u. a. der Kardinal Melchior von Brixen einen Teil seines Vermögens bei der Fuggerbank hinterlegt. Als er auf Ersuchen Maximilians diesem 20000 fl. zum Krieg mit Venedig zugesagt hatte, wies er die Fugger an, die Summe von seinem Guthaben auszuzahlen.

[2] Vergl. „Cronica neuer geschichten“ von Wilh. Rem, 1512—27, S. 234/5, ed. in d. Chroniken deutscher Städte v. 14.—16. Jahrh., 25. Bd., Leipzig 1896.

naturgemäß auch nicht an Neidern und Mißgünstigen. Die Handelsgesellschaften, die eine Art Monopolwesen durchführten, hatten viele Feinde. Luther predigte energisch gegen sie und auch gegen die Fugger im besonderen. Andrerseits machten sich die Fugger recht mißliebig durch ihre Teilnahme am Ablaßgeschäft, vor allem naturgemäß bei der ständig an Boden gewinnenden Reformbestrebung. Man wollte sie zur Verantwortung dafür ziehen, wenn auch andere, weniger kapitalkräftige Firmen, durch ihr Beispiel verlockt, sich in gewagte Spekulationen einließen und dabei zu Fall kamen. Und nicht zuletzt waren auch die Königlichen Räte gegen sie, die versuchten, sie in ihrem Vorwärtsstreben aufzuhalten, den Kaiser ihrem Einfluß zu entziehen. Das war aber schlechterdings nicht mehr möglich. Zu tief schon steckte das Reich in der Schuld der Fugger, und nur zu sehr fühlte die Regierung die eigene Ohnmacht. Maximilian aber hatte nicht die geringste Veranlassung, diese für ihn so wertvolle Geldquelle aufzugeben. Man hat zweifellos recht, wenn man Maximilian einen schlechten Haushalter nennt, aber man muß auch bedenken, in welchem Zustande er das Reich und die Finanzen überkam! Sein Vorgänger, Friedrich III., hatte in seiner Hilflosigkeit und Schwäche das Ansehen des Kaisertums vollends herabgewürdigt, und Reichtümer hatte er ebenfalls nicht gesammelt. Schlimmer noch hatte es Erzherzog Sigismund in Tirol getrieben. Hier waren fast sämtliche Einkünfte verpfändet. Im Innern drohte das Reich auseinanderzufallen, und draußen lauerten angriffslustige Feinde an den Grenzen. Das Ansehen des Kaisers und Königs bedeutete nichts. Vergebens mühte sich Maximilian ab, Herr der Lage zu werden. Vergebens suchte er, die sich passiv oder gar ablehnend verhaltenden Reichsstände in sein Interesse zu ziehen. Sie sannen nur auf eigenen Vorteil. Was kümmerten sie die Hirngespinste des Habsburgers von Größe und Ruhm des Reiches und der Kaisergewalt! Er, der nur Zeit und Geld in Italien vergeudete, konnte ihnen nichts geben. Sie unterstützten ihn lau oder garnicht. Wenn der Reichstag ihm auch nach endlosen Vorstellungen Geld für seine auswärtigen Unternehmungen bewilligte, so war es damit noch längst nicht gezahlt. Maximilian war also gezwungen, den Weg seiner Vorgänger zu beschreiten, bei den Kaufleuten Anleihen zu machen. Dafür aber ging ein Stück am Reiche, ein Privileg nach dem anderen verloren, das verkauft oder als Pfand eingesetzt werden mußte, nicht wieder eingelöst werden konnte und verfiel.

Diese Schwäche half den Fuggern manches hochgesteckte Ziel

leicht erreichen. Im venetianischen Krieg stand Jakob Fugger Maximilian treu zur Seite. Über welch bedeutende Kapitalkraft das Fuggerhaus damals verfügte, zeigen so recht die Ereignisse des Jahres 1511. Zu den bereits voraufgegangenen großen Anleihen erhielt Maximilian von Jakob Fugger die Zusage auf Beschaffung von 300 000 Dukaten für den Fall, daß das Projekt des Kaisers, selbst den Stuhl Petri einzunehmen, in nähere Berechnung rücken würde. Als Sicherheit waren dafür die Kronjuwelen und der Krönungsmantel in Aussicht gestellt. Indessen kam der Plan nicht zur Ausführung. Es zeugt von einer ganz einzigartigen, kaufmännischen Begabung, daß Jakob Fugger bei all seinen großartigen Unternehmungen niemals einen Faktor in seinen Berechnungen übersah. Wohl trugen die Geldgeschäfte mit dem Kaiser reiche Zinsen, aber der augenblickliche Gewinn vermochte nicht, ihn über die damit verbundenen Gefahren hinwegzutäuschen. Die Lage des Kaisers war unsicher. Bei einem plötzlichen Ableben Maximilians hätten sich schwere Komplikationen ergeben können, falls sein Nachfolger nicht geneigt war, die Verbindlichkeiten seines Vorgängers anzuerkennen. Er hätte bei der damaligen Rechtslage wohl nicht dazu gezwungen werden können. So verhielt sich Jakob Fugger den dringenden Forderungen Maximilians gegenüber gelegentlich zurückhaltend und wohl gar ablehnend. Als der Kaiser sich 1515 wieder in großer Verlegenheit befand und eine Anleihe von 40—60 000 fl. zu machen versuchte, lehnte Jakob zuerst entschieden ab. Er erklärte den wegen dieser Angelegenheit in Augsburg weilenden kaiserlichen Räten kurz und bündig, er müsse auch an sein eigenes Wohl denken. Er könne nicht wissen, wie viele Jahre ihm noch zu leben vergönnt seien, und müsse deshalb bei guter Zeit sein Haus versehen. Erst nach langem Drängen entschloß er sich, 40 000 fl. vorzustrecken. Er erhielt dafür die Ausbeute des Schwazer Kupfers noch auf drei weitere Jahre, im ganzen bis 1523 verpfändet. Noch manches andere Geldgeschäft wurde zwischen ihnen abgeschlossen, es würde indessen zu weit führen, an dieser Stelle näher darauf einzugehen. Für Maximilian waren sie immer nur die Errettung aus einer augenblicklichen Verlegenheit, die bald eine andere nach sich zog. Zeit seines Lebens kam er zu keinem befreiten Aufatmen. Für Jakob Fugger aber bedeutete jedes dieser Geschäfte eine engere Verbindung und damit einen Schritt weiter auf der Bahn zum Ziele.

Da kam das Jahr 1519 heran, Maximilian starb, und nicht ohne Besorgnis blickte Jakob Fugger in die Zukunft. Der eine

Bewerber um den Thron, der französische König, war reich und mächtig, ein gefährlicher Gegner. Die Reichsfürsten zeigten sich wankelmütig, schlechte Bundesgenossen für den, der sich auf ihre Hilfe verließ, die kein höheres Interesse als das eigene kannten und stets ihre Stimme ohne Skrupel dem Meistbietenden zu verkaufen gewillt waren. Mit aller Kraft trat nun Jakob Fugger für den habsburgischen Prätendenten ein, und Karl garantierte ihm denn auch in Anerkennung seiner Verdienste bereitwillig die Übernahme der gesamten von seinem Großvater hinterlassenen Schuldenlast. Aber die Durchsetzung der Wahl erforderte erhebliche pekuniäre Leistungen. Die übrigen Kaufhäuser wie die Welser u. a. brachten zwar eine bedeutende Summe zusammen, aber die Fürsten, besonders der Markgraf Joachim von Brandenburg, sahen zweifelnd nach Frankreich hinüber. Sie hofften immer noch mehr für sich herauszuschlagen und entschlossen sich erst auf das Wort Jakob Fuggers hin, ihre Stimme für Habsburg abzugeben. So wurde denn die Wahl Karls zum deutschen Könige mit Hilfe Jakobs durchgesetzt. Eben ein Jahrhundert war vergangen, seit die Fugger begonnen hatten, mit regem Geschäftssinn dem Gewinn nachzugehen. Jetzt verhalf ein Erbe des Geschlechts einem Könige zur Herrschaft! Es ist ein Aufstieg zu Reichtum und Macht, der kaum seinesgleichen findet. Einzig die Medici von Florenz möchte man ihnen zur Seite stellen. Hier wie dort ein willensstarkes, tatkräftiges Geschlecht, das der mit Genie gepaarte Ehrgeiz einzelner rasch zur Höhe führt. Cosimo Medici legte, wie die Fugger, im Handel die Grundlage zur Größe seines Hauses. Mit seinem Großsohn Lorenzo war der Gipfel der höchsten Macht erklommen, mit dessen Tode aber trat auch schon der Umschwung und das allmähliche Niedersinken ein. Ein ganz ähnliches Verhältnis bei den Fuggern. Der glänzende Aufschwung unter Jakob II., die Erreichung der höchsten Machtstellung unter Anton und, wie bei den Medici, nur ein kurzes Verweilen auf dieser Höhe. Überspannung der Machtmittel, das war der Fehler, der beiden zum Verderben gereichte. Rücksichtsloses Durchsetzen ihrer Pläne, zielbewußtes Streben ist beiden eigen. Waren die Medici in der Hauptsache politisch tätig, so gewannen doch auch die Fugger im Verfolg ihrer Geschäftsinteressen oft bedeutsamen Einfluß auf die Leitung der Reichs- und Staatsangelegenheiten. Das Leben unseres Jakob ist reich an Beispielen hierfür. Er wurde unentbehrlich für die hohe Politik, und die Habsburger zeigten sich trotz der schlechten Meinung, die das Wort „Dank vom Hause Österreich!“ geprägt hatte, erkenntlich

dafür. Das Zielbewußtsein und die Energie Jakobs ließen allerdings auch ein Ausweichen, wie es Kaiser Karl wohl nicht ungern versucht hätte, nicht zu.

Gesunder Ehrgeiz und ein klarer Blick zeichnen Jakob II. Fugger aus. Er besaß in hohem Maße die Gabe, politische Situationen mit Geschick auszunützen, seine Pläne mit rücksichtsloser Energie zu verwirklichen, aber auch das Erworbene zu bewahren. Das erklärt seine Erfolge. Und diese Erfolge, die in ihrer Bedeutung wohl dazu angetan waren, den Blick nur auf das Große zu lenken, vermochten doch niemals, Jakob das Kleine unwesentlich erscheinen zu lassen. Er verlor niemals den Boden unter den Füßen. Er verhehlte sich keineswegs, daß der Weg, auf dem er vorwärts strebte, an einem Abgrund vorbeiführte, daß Gefahren an ihm lauerten, denen ein weniger praktisch nüchterner Sinn als der seine nicht gewachsen sein möchte. Nur ein organisatorisches Talent konnte all die weitverzweigten Fäden des Geschäftes in einer Hand vereinigen und übersehen. Die Bankgeschäfte waren überaus unsicher, und manch einen brachten sie zu Fall. Ein warnendes Beispiel hatte Jakob in seiner eigenen Familie, an dem Sturz der Fugger vom Reh erlebt. Einer Zersplitterung hatte Jakob zwar in jenem oben erwähnten ersten Gesellschaftsvertrage vorgebeugt. Aber, waren damit alle Gefahren für den Fortbestand des Hauses beseitigt? Wie nun, wenn eine künftige Generation nichts von dem kaufmännischen Geist ihrer Vorfahren erbte, wenn ihre Interessen von Handel und Geschäft nichts wissen wollten, war dann das Geld Bürge genug für die Zukunft? Diese Erwägung veranlaßte Jakob Fugger daran zu denken, vor allem seinem Hause eine feste Grundlage zu sichern. Wie aber konnte dieses am besten geschehen? Der Kaufmann jener Zeit hatte die Tendenz, Grundbesitz zu erwerben. Auch die ersten Fugger hatten dies bereits im kleinen verfolgt. Jetzt griff Jakob den Gedanken von neuem auf. Von den Jahren 1506/7 an war sein rückhaltloses Streben darauf gerichtet, ausgedehnten Grundbesitz zu erwerben. Man hat es ihm und seinen Nachfolgern, die in diesem Sinne fortfuhren, wohl zum Vorwurf gemacht. Ihre eigentliche Domäne sei das Gebiet des Handels gewesen. Sie hätten die zu den Gütererwerbungen erforderlichen großen Summen sehr viel nutzbringender anlegen können. Ich gebe das zu, aber die oben angeführten Gründe lassen mich trotzdem die Politik Jakob Fuggers billigen. Die Geschichte selbst gibt ihr recht. Erleben wir ja doch im Verlaufe des Jahrhunderts nach dem Tode Jakobs in dem Sturz des Hauses die

Richtigkeit seiner Kombination. Hätten die Fugger ohne den Rückhalt am Grundbesitz die Krise so gut überdauern können? Und war nicht, abgesehen von allem, die Erhöhung der sozialen Stellung im Vergleich zu der dafür aufgewendeten Summe ein hoch einzuschätzendes Äquivalent? Ich will damit nicht sagen, daß die Fugger sich ihre Stellung erkauft oder daß gar Jakob von vornherein darauf spekuliert hätte, die Erhebung ergab sich eigentlich von selbst. Sie beruht ganz und gar auf dem Grundbesitz. Der Kaufmann jener Zeit war Bürger, und er konnte als solcher niemals einen Adelstitel führen. Eine besondere Vergünstigung war es, wenn der Kaiser den Fuggern bei Verleihung des Adelsbriefes freistellte, den Adel zu führen oder nicht. Durch den Erwerb der Graf- und Herrschaften war Jakob Fugger in die Reihe der Großgrundbesitzer eingetreten. Seine Stellung als bürgerlicher Grundherr trug aber den Widerspruch in sich. Es lag in der Natur der Sache, daß die Erhebung in den Adelsstand erfolgte. Und dieser Erhebung vom Jahre 1511 folgten andere, 1514 kam der Grafentitel hinzu. Jakobs nächste Nachfolger erhielten den erblichen ungarischen Adel. Sie erlangten Sitz und Stimme sowohl auf der schwäbischen Reichsgrafenbank wie im Reichstage. Ein Mitglied des Hauses erhielt später sogar den Fürstentitel.

Und den Grund zu all diesen späteren Erfolgen legte Jakob Fugger, wie gesagt, durch den Erwerb des Großgrundbesitzes. Deshalb mag es auch keine ganz undankbare Aufgabe sein, die Erwerbungen in ihren Anfängen, ihrer weiteren Ausgestaltung unter Jakob II. Fugger und in ihrer Bedeutung näher zu erläutern.

## Zweites Kapitel.

# Die Geschichte der Gütererwerbungen.

Wann zum ersten Male der Gedanke in Jakob Fugger aufgestiegen sein mag, die Grundlage seines Hauses durch den Erwerb liegenden Gutes außerhalb der Stadt zu sichern, das läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Die ersten urkundlichen Verhandlungen mit König Maximilian, die über den Kauf der Hofmark Schmiechen gepflogen wurden, datieren vom Jahre 1506. Der Kauf kam nicht zustande, dagegen erfolgten im nächsten Jahre die großen Erwerbungen von Kirchberg, Weißenhorn und Pfaffenhofen. Sicherlich hatte Jakob Fugger einen solchen Plan schon länger in Erwägung gezogen. Die neunziger Jahre des vorhergehenden Jahrhunderts, etwa die Jahre seit 1494, da die Initiative Jakobs deutlich in die Erscheinung tritt, mögen den Gedanken gezeitigt haben. Nur mußte er warten, bis die Verhältnisse den geeigneten Anknüpfungspunkt boten. Die Zustimmung Maximilians zu einem solchen Projekt stand von vornherein zu erwarten. Er war schon zu abhängig von den Fuggern, als daß er eine durch ein abschlägiges Verhalten bewirkte Trennung hätte ertragen können. Andrerseits aber war es ja schon längst ein beliebtes Mittel geworden, durch Abtreten von Reichsgut solche, die der Reichspolitik unentbehrlich waren, noch enger mit den Interessen des Reiches zu verknüpfen. So ergab sich die Gelegenheit für beide Teile von selbst[1]. Die auswärtigen Kriege hatten Maximilian wiederholt die Hilfe der Fugger in Anspruch nehmen lassen. Nun plante er für das Jahr 1507 einen Romzug, um die Kaiserkrone zu erlangen. Auf dem im

[1] Wenn im folgenden fast ausschließlich von Jakob Fugger die Rede ist, trotzdem sein Bruder Ulrich († 1510) die ersten bedeutenden Erwerbungen noch mit erlebte, so findet das seine Berechtigung darin, daß Jakob die Seele dieser Unternehmungen war und der Name Ulrichs bei den Verhandlungen selten und an zweiter Stelle erwähnt ist.

Sommer 1507 zu Konstanz abgehaltenen Reichstage gaben die Fürsten und Reichsstände ihre Zustimmung und versprachen ihre Beihilfe zu dem Unternehmen. Den Zug selbst gedachte Maximilian zweckentsprechend mit allem Pompe ins Werk zu setzen. Die Rüstungen, die er als römischer König und zugleich als Reichsfürst, als Erzherzog von Österreich, zu treffen gedachte, sollten an Großartigkeit der Bedeutung des Unternehmens würdig sein und jedenfalls nicht hinter denen der übrigen Fürsten zurückstehen. Zu solchen Aufwendungen war selbstverständlich eine beträchtliche Summe Geldes erforderlich. Maximilians Kassen aber waren, wie immer, leer, und so wandte er sich auch jetzt wieder an die Fugger, um bei ihnen Geld aufzunehmen. Bei diesen Unterhandlungen nun kam das Projekt Jakobs zur Sprache. Maximilian war jedes Mittel recht, das ihn aus der augenblicklichen Verlegenheit retten konnte, so ging er bereitwillig auf die Pläne Jakob Fuggers ein. Schwierigkeiten hätte nur die Wahl der Herrschaftsgebiete bereiten können. Jakob Fugger mußte der leichteren Übersicht und Verwaltung wegen wünschen, sie in der Nähe, d. h. nicht allzu weit von Augsburg entfernt zu haben. Andrerseits aber fragte es sich, ob Maximilian gerade derartig verfügbares Gut besaß. Diese Frage ließ sich jedoch zur größten Zufriedenheit lösen, und so kam die Einigung bald zustande.

In dem Erbschaftsstreit um die Hinterlassenschaft des Herzogs Georg von Bayern[1] waren Maximilian als Entschädigung für die Kosten und Mühen seines richterlichen Waltens unter anderem die Grafschaft Kirchberg, Stadt und Herrschaft Weißenhorn mit der Grafschaft Mauerstetten und dem kleinen Besitz Buch, die Herrschaft Pfaffenhofen bei Ulm und die Hofmark Schmiechen zuerkannt worden. Diese Besitzungen waren augenblicklich für den König verhältnismäßig leicht verfügbar. Schmiechen, um das man einige Zeit vorher in Unterhandlung getreten war, blieb zunächst unberücksichtigt. Herzog Georg, einer der reichsten und hervorragendsten Fürsten seiner Zeit, hatte in unersättlicher Ländergier an der Vergrößerung seines Besitzes gearbeitet. Weißenhorn, Mauerstetten und Buch waren schon in früherer Zeit an Bayern gekommen und ihm erblich zugefallen. Die anderen oben erwähnten Herrschaften waren von ihm neu hinzuerworben, und wohl auch nicht immer auf ganz einwandfreie Weise. Wenigstens gab ein solcher Vorwurf bei der Erwerbung der Grafschaft Kirchberg den

[1] 1503—05. Friede zu Köln am 30. Juli 1505.

Anlaß zu einem langwierigen Prozesse zwischen dem Herzog und Philipp, dem letzten Grafen von Kirchberg. Ich werde später noch darauf zurückkommen.

Im Juli 1507 kamen die Kaufverhandlungen zwischen Jakob Fugger und Maximilian zum Abschluß. Nach Inhalt der beiden Kaufbriefe, die am 27. Juli 1507 zu Konstanz ausgefertigt wurden[1], erwarb Jakob Fugger für sich und seine Erben die Grafschaft Kirchberg mit dem Schloß an der Iller gelegen und der Kastenvogtei über das Kloster Wiblingen, Schloß Illerzell mit allen zugehörenden Besitzungen, die Herrschaften Wullenstetten und Pfaffenhofen, Weißenhorn mit Mauerstetten und Buch. Einbegriffen war jeder in die Herrschaften gehörender sonstiger Besitz an Dörfern, Höfen, Gütern und Weilern mit sämtlichen Holzungen, Weiden und Gewässern; alle obrigkeitliche Gewalt, die hohe wie die niedere Gerichtsbarkeit[2]; alle Rechte, wie Fisch-, Jagd- und Zapfenrecht, und Einkünfte an Zöllen, Zinsen, Renten und Gülten; geistliche und weltliche Lehenschaften, die eigenen Leute und alle sonstigen Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, wie sie nach altem Brauch und Gewohnheit dazu gehörten und gehört hatten. Es sollte alles genau in dem Zustande verbleiben, wie es einstmals im Besitze Herzog Georgs, später in dem des Königs und des Grafen von Zollern gewesen war. Eine besondere Vergünstigung bildete die Überlassung des hohen Wildbannes zu Kirchberg für Jakob Fugger. Er war allerdings auch nur für die Grafschaft selbst und Pfaffenhofen zugestanden, in Weißenhorn, Mauerstetten und Buch behielt sich Maximilian die Jagd auf Schweine und Hirsche vor und übertrug Jakob nur die Jagd auf das Kleinwild. Diese letztere Maßnahme war die gewöhnliche bei der Veräußerung von Reichsgut. Sie war in den übrigen Reichslanden, wie der Markgrafschaft Burgau, der Landvogtei Schwaben u. a. m. auch zumeist in Anwendung. Erst 1498 war ein solches Abkommen anläßlich der Belehnung des Bischofs Heinrich von Augsburg mit Burgau getroffen worden[3, 4].

[1] S. Anhang, Beil. 1 u. 2.

[2] Unter dem Begriff der niederen Gerichtsbarkeit sind alle Fälle bis auf Mord und Totschlag zu verstehen. — Vergl. Riezler, Gesch. Bayerns II. Gotha 1880. S. 176, Hofmarksrecht. — Über Lehns- und Dienstgerichte i. allg. R. Schröder, Lehrb. d. deutsch. Rechtsgesch. Leipzig 1907. S. 595.

[3] Maximilian behielt sich 1498 das Hochwild bis zu seinem Tode vor. Nach seinem Ableben sollte dem Hochstift dies Privileg zufallen. (B. R. A., Burg. Markgr. Fasc. 30.)

[4] Das Hochstift Augsburg war schon frühzeitig reich begütert in Burgau. Nach einem Kapitular Karls d. Gr. vom Jahre 812 besaß das Stift damals

Diese Benachteiligung des Größeren gegenüber dem Kleineren mag auch dazu beigetragen haben, den später zwischen den beiden Nachbarn, dem Inhaber von Burgau und dem von Kirchberg, sich herausbildenden Gegensatz zu verschärfen. Außer dem hohen Wildbann von Weißenhorn hatte sich der König bei dem Verkauf in sämtlichen Herrschaften die gemeinen Landsteuern, Landraisen, Bodenschätze, Bergwerke und die Appellation vorbehalten. Dieses war ebenfalls allgemeiner Brauch und in den übrigen Reichslanden, in Burgau, Schwaben, der Landgrafschaft Nellenburg u. a. üblich.

Die Kaufsumme belief sich für die Herrschaften auf insgesamt 50000 fl. Davon entfielen 22000 fl. auf Kirchberg-Wullenstetten, 3500 fl. auf Pfaffenhofen und 12000 fl. auf Weißenhorn-Mauerstetten-Buch. Die noch fehlenden 12500 fl. hatte Jakob Fugger im Laufe des Jahres in zwei Posten von 8000 und 4500 fl. bar vorgestreckt. Sie wurden zu dem Kaufgelde hinzugeschlagen. Jakob Fugger erhielt vollkommen freie Hand innerhalb seines neu erworbenen Besitzes zugesichert, und der König versprach seinen Schutz und Beistand in allen Fällen und zu jeder Zeit. Dagegen räumte Jakob Fugger dem Könige gegen Wiedererstattung der Kaufsumme und des bar vorgestreckten Geldes einen Rückkauf der Herrschaften ein. Maximilian wurde das Recht zugestanden, Weißenhorn bereits nach Ablauf der nächsten vier Jahre nach voraufgegangener halbjähriger Kündigung mit der dafür veranschlagten Summe von 12000 fl. und dem vorgestreckten Darlehen von 8000 fl. zurückzukaufen. Kirchberg war hingegen zwanzig Jahre lang unangetastet im Besitze der Fugger zu belassen, konnte dann aber mit einjähriger Kündigungsfrist und Erstattung von 25500 fl. Kaufsumme und 4500 fl. vorgestreckten Geldern vom Hause Habsburg zurückerworben werden. In einer besonderen Bestimmung wurde nun verfügt, daß, falls

---

insgesamt 1053 Güter freier und 466 eigener Bauern (Pertz, 3, 176), die Salzburger Kirche zu gleicher Zeit nur 530 Höfe. Unter Otto I. und Konrad II. wurde das Stift durch die schwäbischen Herzöge (schon vorher Burkhard I., 919—26), Liutolf (Sohn Ottos I.), Welf II., Ernst II. seines Gutes zum großen Teile beraubt. Liutolf gab fast den ganzen bischöflichen Besitz seinen Freunden zu Lehen, während Herzog Ernst vor allem den seinem Vater ergebenen Bischof Bruno zu schädigen suchte. Otto sowohl wie Konrad machten das der Kirche zugefügte Unrecht später durch Restitutionen oder Neuschenkungen wieder wett. Die erste Verleihung des Wildbannes an das Hochstift erfolgte durch Kaiser Heinrich IV. im Jahre 1059. (Urkundl. Erläuterung in den Kreis-Intell.-Bl. d. Jahres-Ber. des Hist. Kreisvereins im Regierungsbez. Schwaben u. Neub. v. Jahre 1815 [bis 265]). Über Burgau verweise auf den Exkurs am Schlusse des ersten Teiles.

Weißenhorn in den nächsten zwanzig Jahren ungekündigt im Besitze der Fugger verbliebe, nach Ablauf dieser Zeit keins der beiden Herrschaftsgebiete allein für sich, ohne das andere und nur beide zusammen mit Bezahlung der vorgestreckten 12500 fl. wieder übernommen werden könne. Diese Zusage eines Rückkaufs wirkt im ersten Augenblick befremdend. Indessen war sie von seiten Jakob Fuggers nur geschehen, um der Form zu genügen, und hatte an und für sich wenig reelle Bedeutung. Maximilian hatte sich damit zwar ein Anrecht auf die Herrschaften gesichert, aber Jakob Fugger konnte trotzdem ohne große Besorgnisse in die Zukunft sehen. Er durfte mit ziemlicher Sicherheit darauf rechnen, daß ein Rückkauf so leicht nicht zustande kommen würde. Dennoch faßte Maximilian mit der Zeit den Entschluß, Weißenhorn wieder zu übernehmen. Nach Ablauf der festgesetzten Frist von vier Jahren kündigte er Jakob Fugger in einem Schreiben vom 17. Januar 1511 an, daß er Weißenhorn gegen Erlegung von 20000 fl. wiederkaufen wolle[1]. Ob nun Maximilian anderweitige, günstigere Verwendung für die Besitzung hatte, muß dahingestellt bleiben. Unzweifelhaft wollte er auf die eine oder andere Weise Geld dabei für sich herausschlagen, denn inzwischen war das Jahr 1511 angebrochen, für das Maximilian große Pläne geschmiedet hatte. Die Unternehmungen des Kaisers gegen Venedig verschlangen gewaltige Gelder, und seine Absicht, sich statt der Kaiserkrone die Tiara aufs Haupt zu setzen, hätte, wenn sie ausgeführt worden wäre, unerschwingliche Summen gefordert. Keinesfalls wäre dieser Plan ohne die Hilfe der Fugger durchführbar gewesen. Um nun in seiner Angelegenheit den Willen des Kaisers dem seinen gefügig zu machen, hatte Jakob Fugger ein nie versagendes Mittel — Geld. Er streckte ihm aufs neue 10000 fl. für den Krieg gegen Venedig vor, und Maximilian bewilligte ihm daraufhin in Anbetracht seiner getreuen Dienste eine weitere Frist von fünf Jahren — vom 1. Januar des Jahres 1512 an zu rechnen —, vor deren Ablauf Jakob Fugger und seine Erben dem Hause Österreich einen Rückkauf der Herrschaften Weißenhorn, Mauerstetten und Buch nicht zu gestatten brauchten[2]. Der Wiederkauf unterblieb indessen auch in der Zukunft. Die erworbenen Graf- und Herrschaften blieben in den Händen Jakob Fuggers und wurden ihm und seinen Erben nach Maximilians Tode von dessen Nachfolgern aufs neue bestätigt.

[1] Kopien dieses Briefes im F.A., Cod. 8, 1. 1. und Cod. 27, 1. 4.

[2] Verschreibung vom 2. Mai 1511, ausgestellt zu Ehingen. F.A., Cod. 8, 1. 1 und 27, 1. 4.

Ehe ich fortfahre, möchte ich zunächst ausdrücklich feststellen, daß es sich beim Erwerb der Grafschaft Kirchberg wie der übrigen Herrschaften durch Jakob Fugger um einen Kauf der Besitzungen handelt. In einem überwiegenden Teile der von mir eingesehenen Literatur herrscht über diesen Punkt eine gewisse Unsicherheit. Es ist da von einem Pfandbesitz, einer Verpfändung an Jakob Fugger die Rede. Den Irrtum haben allerdings die Kaufbriefe selbst verschuldet. In beiden ist am Schluß einmal statt „Kaufsumme" versehentlich das Wort „Pfandschilling" gebraucht. Das mußte, trotzdem die Erwerbung vorher als ein „rechter, redlicher, aufrichtiger und ewiger Kauf" bezeichnet wird, berechtigte Zweifel erwecken und zu der Annahme führen, es handele sich hier um einen Pfandkauf, wenn man so sagen darf. Der Vorbehalt eines Wiederkaufs nach einer bestimmten Frist, der den Erwerb einer Verpfändung im modernen Sinne durchaus ähnlich macht, ist, wie erwähnt, lediglich Formsache und braucht keinen Zweifel aufkommen zu lassen.

Der Fehler entging den Beteiligten damals zuerst. Sobald aber Jakob Fugger später darauf aufmerksam wurde, wandte er sich an Maximilian mit der Bitte um Richtigstellung. Der Kaiser entsprach denn auch dem Wunsche und ließ Jakob Fugger unterm 17. Juli 1514 eine besondere Urkunde darüber ausfertigen[1]. Hierin wird der Verkauf der Herrschaften von 1507 kurz resümiert und das, was an Unrichtigkeiten und Unklarheiten in den Kaufbriefen vorhanden ist, berichtigt. Es sind im ganzen drei Punkte. Zunächst ist festgestellt, daß die Herrschaften von Maximilian in seiner Eigenschaft als Erzherzog von Österreich, nicht als römischer Kaiser verkauft seien. Er habe sie, als sie ihm aus dem Nachlaß Herzog Georgs zugefallen seien, seinen Erblanden, sonderlich Österreich zugestellt und damit seinen Nachfolgern in ihrer Eigenschaft als Erzherzögen von Österreich überwiesen[2]. Weiter wurde der Zinskauf um jährlich 225 fl. für 4500 fl. Hauptsumme, die Jakob Fugger 1507 bar vorgestreckt hatte, genauer bestimmt. Für die jährliche Summe von 225 fl. sollten Maximilians sämtliche Fürstentümer und Besitzungen mit ihren gesamten Einkünften haften. Der Zins war vorläufig nicht auszuzahlen, solange die Herrschaften im Besitze der Fugger verblieben, da dann ja die bar geliehene Summe von 4500 fl. als Kaufgeld gerechnet wurde. Erfolgte nun aber nach

[1] F.A., Fasc. 213, 1, Originalurkunde.

[2] F.A., Cod. 8, 1. 1. Die Zustellung datiert vom 20. Dezbr. 1507, vidimiert am 31. Dezbr. 1508 von Abt Konrad zu St. Ulrich und St. Afra zu Augsburg.

Ablauf der zwanzig Jahre ein Rückerwerb, so waren mit der Hauptsumme auch die bis dahin aufgelaufenen Zinsen zu erlegen. Nur bei Bezahlung dieses Geldes brauchten Jakob oder dessen Erben in einen Rückkauf zu willigen und waren deshalb zu ihrer Sicherung auf sämtliche Einkünfte Maximilians verschrieben. Der dritte Punkt, der für uns wesentlichste, betrifft nun den Kauf selbst. Es heißt da, daß „anstatt des wortes pfandschilling das wort kaufsuma, inmaßen es dann nach gestalt des kontrakts und kaufs nit anderst sein mag, stehen und benennt sein soll". Damit ist also jeder Zweifel behoben.

Den Kaufbriefen vom Juli 1507 ließ der König am Ende desselben Jahres nochmals eine Betätigung folgen. In einem Verwilligungsbrief vom 20. Dezember[1] heißt es:

„Wir Maximilian von gottes gnaden römischer könig . . . . . bekennen . . ., als wir in verschiner zeit die grafschaft Kürchperg unserm haus Österreich umb des costens und darlehens willen, so desselben unsers haus Österreich undertanen und verwanten dargestreckt, zugestelt und zugeaignet und nachmals dieselb grafschaft als regierender herr und landsfürst zu Österreich aus etlichen, beweglichen ursachen und umb unsers bessern nutz willen unserm rate und des reichs lieben getreuen Jacoben Fugger verkauft laut unser brief deshalben ausgangen, daz wir demnach in solhem obberürten kauf unsern gunst und willen gnedigklichen gegeben haben, geben unsern gunst und willen daran hiemit wissentlich in craft ditz briefs und meinen setzen und wöllen, daz sollicher obberürter kauf in allen und jegklichen puncten, articlen meinungen und begreifungen creftig sein, stet und vest gehalten und volzogen und von niemand dawider getan werden sol in dhain weis ongevärde."

Dieser Bestätigung wurde noch ein besonderer königlicher Erlaß über die Ausübung des Blutbannes in den erkauften Herrschaften beigegeben, obgleich die Verleihung der hohen Gerichtsbarkeit schon in den Kaufbriefen einbegriffen gewesen war. Dieses Recht wurde den Fuggern auf die ganze Zeitdauer ihres Besitzes zugesprochen, und zwar sollte die Gerichtsbarkeit altem Herkommen gemäß und an den gewohnheitsmäßigen Orten ausgeübt werden. Die Beamten waren dazu von Jakob Fugger einzusetzen und zu vereidigen. Er selbst legte einen Eid auf gewissenhafte Erfüllung aller damit verbundenen Vorschriften vor Paul von Lichtenstein, dem Marschall des Regiments zu Innsbruck, ab.

[1] F.A., Cod. 8, 1. 1.

Nachdem der Kauf nun in allen seinen Einzelheiten gesichert war, mußte man der Frage der Übergabe der Herrschaften an Jakob Fugger nähertreten. Weißenhorn mit den dazu gehörenden kleineren Herrschaften und Pfaffenhofen hatte Maximilian bis jetzt in seinen Händen behalten, darum machte deren Übertragung keinerlei Schwierigkeiten. Anders stand es mit Kirchberg-Wullenstetten. Als dem König damals aus der Hinterlassenschaft des Herzogs von Bayern die Besitzungen zugefallen waren, hatte er diese hochwillkommene Gelegenheit auch sofort nutzbringend angewendet, indem er Kirchberg an den Grafen von Zollern verpfändete. In dessen Besitz befand sich die Grafschaft noch und mußte zunächst wieder eingelöst werden, ehe Jakob Fugger damit belehnt werden konnte. Maximilian trat deswegen mit dem Grafen in Unterhandlung. Im Oktober schien es bereits zum Abschluß kommen zu sollen, da trat Graf Eitelfriedrich mit einer neuen Forderung hervor, wodurch die Erledigung der Sache bis in den Anfang des nächsten Jahres verzögert wurde.

Um im Folgenden den Zusammenhang klarer hervortreten zu lassen, sei hier kurz ein Überblick über die früheren Besitzverhältnisse der Grafschaft Kirchberg gegeben.

Seit mehr als vier Jahrhunderten befand sich die Herrschaft in den Händen der Grafen von Kirchberg[1]. Als ältestes Datum nennen die Wettenhauser Annalen das Jahr 1026, wo ein Graf Eberhard de Chirchberg erwähnt wird. Weiter fand ich in dem mir aus dem Jahre 1805 vorliegenden Bericht eines ehemaligen Benediktiners und Bibliothekars vom Kloster Maitingen das Jahr 1031 notiert[2], aus dem ein angeblicher Brief Kaiser Konrads II. einen Grafen Hartmann von Kirchberg nennt. Von den Söhnen

[1] Nach Raiser (Guntia) sind die Grafen von Kirchberg Abkömmlinge der Grafen von Holzheim, von denen sich auch die Grafengeschlechter der von Ruck, der von Tuewingen und in zweiter Linie die Grafen von Berg-Schelklingen und die Markgrafen von Ronsberg und Burgau abgezweigt hätten. Die Grafen von Holzheim hätten bereits unter den Ottonen das Grafenamt in der Gegend verwaltet. Als Lohn für ihre Mühwaltung hätten sie ein Amtslehen, eine Komitie erhalten, wo sie ihre Stammburg Holzheim bei Finningen, dem alten Römerkastell (castra Fenianis) errichteten. Die Wettenhauser Annalen nennen 993 einen Egilwaldus von Holzheim.

Die Annahme, die Burg Kirchberg sei erst nach der Gründung des Klosters Wiblingen (1099), wahrscheinlich zum Schutze des Gotteshauses, erbaut worden, scheint mir nicht haltbar zu sein.

[2] F.A., Fasc. 212, 2.

dieses Hartmann, Otto und Hartmann, wurde um das Jahr 1099 das Kloster Wiblingen begründet. In den Jahren 1092—98 erscheint eine Linie der Kirchberger Grafen im Besitz der Herrschaft Brandenberg, südsüdwestlich von Kirchberg gelegen. Es muß indessen dahingestellt bleiben, ob diese als eine Nebenlinie anzusprechen ist, oder ob etwa die Grafen von Kirchberg nur vorübergehend im Besitz dieser Herrschaft waren[1]. Genauere Einzelheiten fehlen. Aus dem 12. Jahrhundert erwähnen die Wettenhauser Annalen verschiedene Schenkungen, die dem Kloster von den Grafen Berthold und Otto gemacht seien. Am Ende des 13. Jahrhunderts treten deutlich zwei Linien der Kirchberger Grafen hervor. Beiden gehörte das Schloß Kirchberg gemeinsam, doch nur die eine residierte hier, die andere hielt Hof im Schloß Illerzell oder zu Wullenstetten als Grafen von Kirchberg, genannt von Wullenstetten. Die Linie der Kirchberger Grafen erlosch 1366 mit dem Tode des Grafen Wilhelm im Mannesstamme. Sein Anteil an dem Besitz ging nun, soweit er freies Eigentum war, durch Heirat und Erbschaft an verschiedene Häuser über. Die Kastenvogtei über das Kloster Wiblingen übernahm als Reichslehen der nächste männliche Anverwandte aus der wullenstetter Linie. Überhaupt war der Besitz der Grafen Kirchberg-Wullenstetten in der Hauptsache aus Reichslehen gebildet. Ein Lehenbrief Kaiser Sigismunds vom Jahre 1434[2] bestätigte ihnen den Umfang der Lehen in aller Form, wie sie die Vorfahren unter Kaiser Karl IV. besessen hatten. Wieweit der der Grafen von Kirchberg damals Lehen war, läßt sich nicht genau ersehen, jedenfalls war er zum größten Teile kein nur im Mannesstamme übertragbares Reichslehen, sondern freies Eigentum. Nach dem Tode des Grafen Wilhelm von Kirchberg fiel sein Erbe zunächst an seine Schwester Adelheid, die mit einem Herrn von Metsch verheiratet war. Ihr Sohn, Ulrich von Metsch, nahm den Titel eines Grafen zu Kirchberg an und findet sich mehrfach als Vogt Ulrich von Kirchberg erwähnt. Mit Ulrichs Tochter Adelheid ging Kirchberg an die Grafen von Maidenburg über. Den Maidenburgs

---

[1] Raiser erwähnt, daß die Linie der Grafen Kirchberg-Brandenberg Anfang des 14. Jahrhunderts ausgestorben sei, ohne daß eine verwandte Linie die Nachfolge angetreten habe. Da die direkte Linie der Kirchberger Grafen im 14. Jahrhundert im Mannesstamm erlosch, so könnte die Annahme naheliegen, daß es ein und dieselbe sei und Brandenberg nun als erledigtes Reichslehen ans Reich zurückfiel. Es müßten indes erst noch eingehendere Forschungen darüber angestellt werden.

[2] B.R.A., K. u. W. I. (= Kirchberg u. Weißenhorn I.)

machte indessen die Verwaltung der Grafschaft, die zu weit von ihren Stammlanden entfernt lag, zu viel Schwierigkeiten, und so überließen sie ihren Teil 1398 auf fünf Jahre zur Nutznießung dem Grafen Konrad von Wullenstetten gegen eine jährliche Abgabe von 200 ungarischen Gulden. Später kam Kirchberg durch Heirat noch einmal in andere Hände, an die Grafen von Görz. Auch diese überließen ihren Besitz den Wullenstettern, und 1458 kaufte Vogt Ulrich von Metsch der Jüngere, Graf zu Kirchberg, den Besitz von seinen Neffen Hans und Leonhard von Görz um 2300 Goldgulden zurück. Im darauffolgenden Jahre wurde nun die Grafschaft Kirchberg-Wullenstetten endgültig vereinigt, indem die Brüder Konrad und Eberhard von Wullenstetten ihrem Schwager, Vogt Ulrich, Kirchberg abkauften. Die beiden Brüder hatten 1440 nach dem Tode ihres Vaters Eberhard gemeinsam die Verwaltung ihres väterlichen Erbes, des eigenen wie des Pfandbesitzes, übernommen. Um den andauernden Streitigkeiten ein Ende zu machen, schlossen sie 1441 einen Teilvertrag. Danach läßt sich der damalige Umfang der Herrschaft ziemlich genau ersehen. Laut des Teilbriefes[1] erhielt Graf Konrad Schloß und Dorf Ober-Kirchberg, die Dörfer Wullenstetten, Senden, Illerberg, Tal außer zwei Höfen, Berg zum Stein und einige einzelne Güter und Einkünfte zu Stetten, Unter-Kirchberg und Niederhausen. Der Anteil Graf Eberhards bestand in Burg und Markt Illertissen, den Dörfern Jedensheim, Vöhringen, Tiefenbach, Rieden, Wangen, einem Gut zu Bubenhausen, Schloß Schildsburg und noch verschiedenen Einkünften, den beiden Höfen zu Tal, Lehenschaft der Pfarrkirchen zu Vöhringen, Jedensheim, Attenhofen, Messe und Kapelle Tiefenbach u. a. m. Schloß Kirchberg war ursprünglich gemeinsamem Besitz zugedacht gewesen. Allein Graf Eberhard hatte wegen seines schlechten Verhältnisses zu seinem Bruder darauf verzichtet und statt dessen den Pfandbesitz Schildsburg übernommen. Dazu erhielt er die Kastenvogtei über das Kloster Wiblingen, die jährlich eine Einnahme von 130 fl. brachte. Gemeingut blieb allein der zum Kirchberger Schloß gehörende Forst. Als Eberhard später Schloß Schildsburg um 4000 fl. verkaufte, wurde ein neuer Vertrag[2] geschlossen, wonach ihm gegen Herausgabe von 2000 fl. der halbe Teil an Schloß Kirchberg zugestanden wurde. Das gemeinsame Interesse an der ungeschmälerten Erhaltung ihres Stammgutes brachte die Brüder für einige Zeit

[1] B.R.A., Kirchberg und Weißenhorn I. (Kopie.) Leider ist der Teilbrief im Original nicht erhalten.

[2] B.R.A., K. u. W. I.

einander näher. Im Jahre 1446 ließen sie beim Landgericht Mauerstetten eine Urkunde[1] ausfertigen, in der sie sich gegenseitig ihre Anteile vermachten für den Fall, daß der eine der Brüder vor dem andern sterben sollte, ohne männliche Nachkommenschaft zu hinterlassen. Nach dem Verkauf von Schildsburg waren auch die wiblinger Abgaben gemeinsam eingenommen worden. Sie kamen allerdings bald in Wegfall. Graf Eberhard war genötigt gewesen, vom Abt und Konvent des Klosters Geld zu leihen. Als er zum zweiten Male um Geld nachsuchte und die geliehene Summe sich im ganzen auf 900 fl. belief, mußte er dem Kloster größere Zugeständnisse machen. Wiblingen hatte infolge seiner Lage lebhafte Beziehung zu Ulm und war zumeist bei den Ulmer Angelegenheiten mit interessiert, auch direkt von ihnen abhängig. Aus diesem Grunde hegte der damalige Abt den lebhaften Wunsch, Ulmer Bürger zu werden, was ihm, da die Kirchberger Grafen das Schirmrecht über das Kloster hatten, nicht ohne weiteres möglich gewesen war. Jetzt nutzte er die günstige Gelegenheit aus, und unter dem Druck der Verhältnisse verstatteten ihm die Grafen 1462, das Ulmer Bürgerrecht auf zehn Jahre zu erwerben[2]. Zur Tilgung der Schuld behielt das Kloster die jährliche Abgabe zurück und erhielt dazu noch eine ratenweise Abtragung von jährlich 130 fl. Die pekuniären Verhältnisse der Grafen von Kirchberg scheinen nicht die glänzendsten gewesen zu sein. Sechs Jahre später sah sich auch Graf Konrad gezwungen, die Hilfe des Klosters in Anspruch zu nehmen. Er verkaufte ihm unter Vorbehalt eines Rückkaufs seinen Anteil an den Wiblinger Abgaben und Gerechtsamen. Das Kloster gewährte ihm dafür eine besondere Vergünstigung, indem es ihm die Erlaubnis erteilte, von seinem bisherigen Recht, bei besonderen Anlässen mit einigen Dienern Wohnung im Kloster nehmen zu dürfen, auch fernerhin Gebrauch zu machen[3]. Gegen diesen Verkauf legten Graf Eberhard und sein Sohn Philipp indessen energisch Protest[4] ein, da Konrad nur mit Einwilligung seines Bruders derartige Veränderungen hätte vornehmen dürfen und die Zustimmung nicht eingeholt war. Tatsächlich wurde der Verkauf auch daraufhin wieder rückgängig gemacht. Ich weise deshalb an dieser Stelle besonders darauf hin, weil dieses Moment in dem späteren Streite

[1] B.R.A., K. u. W. 1.
[2] Ebenda.
[3] Ebenda.
[4] Ebenda.

um den Verkauf von Kirchberg zwischen Herzog Georg von Bayern und dem Grafen Philipp eine bedeutsame Rolle spielt.

Im Laufe der Jahre fanden naturgemäß mancherlei Veränderungen im Kirchberger Besitzstand statt, sei es nun durch Verkauf, Tausch oder Neuerwerbungen [1]. Graf Eberhard trat 1436 dem Hans Ungelter von Ulm einige Güter zu Hittisheim ab und nahm dafür die Burg Talmässing mit den dazu gehörenden Holzmarken, Äckern, Fischereigerechtsamen und Leibeigenen entgegen, außerdem einen Anteil an der Mühle zu Talmässing, fünf Hoflehen, elf kleinere Gütchen, fünf Sölden, das Vogtrecht aus fünf Höfen, die Schmiede, Verwaltung des Meß- und Flurhüteramts u. a. Im Jahre 1446 kaufte er dann den Weiler Betlinshausen, mehrere Höfe zu Klein- und Groß-Kissendorf, einen Hof zu Echlishausen und einige Wiesen, Kirchensatz und Zehnten an anderen Orten.

Die Lage der Bauern war in der Grafschaft Kirchberg im allgemeinen nicht ungünstig zu nennen. Der Vater der jetzigen Inhaber, Graf Eberhard, hatte ihnen besondere Erleichterungen verschafft, indem er ihnen einen Teil ihrer Abgaben erließ. Sie brauchten hinfort nicht mehr von ihrer fahrenden Habe zu steuern und auch bei Todesfällen oder Hochzeiten das sonst Übliche nicht mehr zu entrichten. Die Kirchberger Grafen selbst genossen eine Reihe von Privilegien und besonderen Freiheiten, wie die Jagdgerechtigkeit auf Hochwild, die Ausübung der Gerichtsbarkeit und verschiedene Vogteirechte, die sie bereits unter Kaiser Karl IV. besessen hatten und die ihnen jeweils aufs neue bestätigt und zugesichert wurden. Genauere Angaben über solche Vergünstigungen finden sich nicht außer einer, wonach sie die Freiheit besaßen, vor einigen bestimmten Gerichten nicht erscheinen zu brauchen [2].

Die Kirchberger und Wullenstetter Besitzungen wurden, wie bereits erwähnt, 1459 in einer Linie vereinigt. Graf Konrad starb 1470 [3], und zwei Jahre später folgte ihm auch sein Bruder Eberhard in den Tod. An ihrer Stelle traten nun ihre Söhne Wilhelm und Philipp das Erbe an. Graf Wilhelm, eine leichtlebige und leichtsinnige Natur, der intimste Freund und Zechgenosse Herzog Georgs von Bayern, vermochte sein Besitztum nicht lange zu bewahren.

---

[1] Vergl. darüber B.R.A., K. u. W. I.

[2] Ebenda.

[3] Seine Gemahlin, Anna von Fürstenberg, erhielt nach seinem Tode von ihren Söhnen Wilhelm und Hartmann den Nießnutz am Schloß Kirchberg, die Vogtei Wiblingen und Forst und Herrschaft Wullenstetten. Dafür vergütete sie jedem je 100 fl. jährlich. 1493 † auf Schloß Illerzell.

Er häufte Schulden auf Schulden und verpfändete Rechte und Einkünfte. Schloß Illerzell mußte er 1476 notgedrungen an Ulrich Ehinger von Ulm veräußern. Jagdgerechtsame wurden verpfändet u. a. In dem Streit mit seinem Vetter Philipp um Wiblingen wurde außerdem zu seinen Ungunsten entschieden. Er wollte den Einspruch, den sein Vater Konrad bei dem Versuch der freien Verfügung über seinen Anteil hatte erfahren müssen, nicht gelten lassen. Es kam zu einem langwierigen Prozesse, der mehrere Jahre dauerte. Das Endurteil gab der Gegenpartei recht, erkannte Graf Wilhelm die Gerechtsame seines Vaters in Wiblingen zu, bestimmte indessen, daß das Vogtgeld von Graf Philipp und dessen Erben eingenommen werden sollte. Die obrigkeitliche Verwaltung sollte gemeinsam ausgeübt werden. Natürlich wäre Graf Wilhelm mehr damit gedient gewesen, wenn ihm die 130 fl. zugesprochen wären. Er versuchte nun bei der Stadt Ulm Hilfe aus seinen Geldverlegenheiten zu finden. Tatsächlich half ihm die Stadt auch mehrere Male aus; 1478 streckte sie ihm 3500 fl. vor, die innerhalb der nächsten zehn Jahre zurückgezahlt werden mußten. Als Gegenleistung erhielten Bürgermeister und Rat der Stadt Ulm für diese Zeit in etwaigen Fällen Aufnahme im Schloß Kirchberg zugesagt; Graf Wilhelm legte das Versprechen ab, unter keinen Umständen Ulm feindlich gegenüber zu treten, auch nicht im Kriegsfalle, und wies ihnen die eigenen Bauern des Dorfes Wullenstetten zu. Es dauerte indessen nicht lange, so befand er sich wieder auf dem alten Standpunkt. Als er schließlich weder aus noch ein wußte, half ihm Herzog Georg aus der Verlegenheit. Er kaufte dem Grafen 1481 seinen Anteil an der Herrschaft für 31 000 fl. ab[1]. Das Verhalten des Herzogs bei dem Kauf zeigt nun, daß er nicht nur die Vorzüge des allzeit lustigen Freundes zu würdigen verstand, sondern auch seine Fehler gut kannte. Er behielt von der Kaufsumme gleich 17 000 fl. zurück, wovon dem Grafen, dessen Mutter und Gemahlin[2] jährlich eine Leibrente ausgezahlt werden sollte. Die übrigen 14 000 fl. händigte er ihm mit der strikten Weisung aus, seine Schulden damit zu bezahlen. Indessen fürchtete er doch, das dem Grafen in die Hände gegebene Geld möchte diesem nur zu bald aus den Fingern gleiten, und zwar eher für alles andere als zur Tilgung seiner Schulden. Um dem möglichst vorzubeugen, setzte er ihm in dem Pfleger von Weißenhorn, Ludwig

[1] S. Riezler. Gesch. Bayerns III. S. 506. Gotha 1889.
[2] Elisabeth, Schenkin v. Erzach. Die Ehe war kinderlos.

von Habsberg, und dem Kastner Gabriel Hörbach zwei Kuratoren. Sie sollten Sorge tragen, daß das Geld in der rechten Weise verwandt würde. Graf Wilhelm selbst wurde vom Herzog mit der Pflegschaft seines verkauften Besitzes betraut. Es ist ein edler Zug des Herzogs, der ihn den leichtsinnigen Grafen trotz seiner Untauglichkeit nicht von dem ihm angestammten und liebgewordenen Besitz fortnehmen ließ. Seine Großmut trug ihm indessen schlechte Zinsen. Es war dem Grafen nicht möglich, mit der ihm ausgesetzten Leibrente von jährlich 1300 fl. auszukommen, für damalige Verhältnisse eine durchaus angemessene Summe. Wieder machte er Schulden. Der Herzog bezahlte sie, nahm ihn nun aber von Kirchberg fort und setzte ihn in Gundelfingen zum Pfleger ein. Doch auch hier ging es nicht lange gut, und die Geduld des Herzogs hatte ihr Ende erreicht. Noch einmal ordnete er die Angelegenheiten des Grafen und bezahlte seine Schulden, die er ihm aber dieses Mal an seinem Guthaben in Anrechnung brachte. Dann nahm er ihn zu sich an seinen Hof nach Landshut, wo er ihm Lebensunterhalt und nicht mehr gewährte. Hier erging es dem Grafen indessen wie dem Vogel, dem man seine Freiheit nimmt und die Flügel stutzt. Die Lähmung seiner Schwungkraft ertrug er nicht lange; er starb wenige Jahre darauf, 1489.

Auf Ersuchen des Herzogs bestätigte Kaiser Friedrich ihm in diesem Jahre die Lehenschaft von Kirchberg und ordnete „bei schwerer Ungnade und Strafe von 1000 Mark lötigs Golds“ die Anerkennung dieser Maßnahme an[1]. Dagegen erhob aber Graf Philipp Einspruch, mit der Begründung, daß ohne sein Wissen und Willen kein Teil des Kirchberger Besitzes hätte verkauft werden dürfen, auch schon aus dem Grunde nicht, weil Kirchberg größtenteils Reichslehen sei. Es ist auffallend, daß er seinen Protest erst so spät, acht Jahre nach dem eigentlichen Verkauf erhob. Wahrscheinlich hoffte er, der Kaiser werde von selbst seine Einwilligung zu dem Verkauf nicht geben. Nachdem sie nun aber erfolgt war, mußte er seinen Widerspruch sobald wie möglich geltend machen, wollte er nicht seine Rechte aus den Händen geben. Dann kam ein Umstand hinzu, der ihn besonders antrieb. Seine Ehe mit einer Gräfin von Schönberg war nur mit einer Tochter gesegnet, er war mithin der letzte seines Namens, und der Gedanke, daß mit seinem Tode sein Geschlecht der Vergangenheit angehören und der einst so bedeutende Besitz der Kirchberger Grafen zer-

[1] F.A., Cod. 8, 1. 1. 20. Januar 1489.

splittert und verstreut werden würde, war ihm außerordentlich schmerzlich. Er wandte sich deshalb in einer Eingabe an den König, in der er darlegte, daß „der Name und Stand Kirchberg mit der Grafschaft Kirchberg von alter, langer Zeit am heiligen römischen Reiche herkommen sein", daß er alleiniger Träger des Namens sei und daß dieser doch, wenn er, Philipp, ohne männliche Leibeserben stürbe, „künftiglichen bei und an dem heiligen Reiche zu behalten sei". Da er nur eine Tochter habe, müsse diese deshalb mit einer geziemenden Heirat bedacht und der alte Besitzstand Kirchberg ungeteilt wiederhergestellt werden. Aus dem Grunde richte er an den König die Bitte, dazu beitragen zu wollen, daß der Verkauf seines Vetters Wilhelm an den Herzog rückgängig gemacht und bei einer Verheiratung seiner Tochter sein Schwiegersohn zum Grafen von Kirchberg ernannt, die Herrschaft Kirchberg ihm (nach Philipps Tode) als Lehen weiter überlassen werde[1]. Der König versprach nun auch, eine standesgemäße Heirat der jungen Gräfin von Kirchberg wohl fördern zu wollen, was aber eine spätere Verleihung der Grafschaft Kirchberg und den Verkauf an Herzog Georg anlange, so müsse darüber noch eingehender verhandelt werden. Der inzwischen von Graf Philipp gegen den Herzog angestrengte Prozeß zog sich lange hin. Die Parteien warfen sich gegenseitig wiederholt Verschleppung vor. Bischof Wilhelm von Eichstätt und Eberhard der Ältere, Graf zu Württemberg und Mümpelgart, die kaiserlichen Kommissare, die zur Schlichtung dieses Streitfalles beordert waren, setzten eine Tagsatzung nach der andern an, ohne daß ein Resultat erzielt worden wäre. Es ist ganz interessant, zu beobachten, daß sich im Beginn des Prozesses der Gegensatz zwischen dem altüberkommenen germanischen Recht und dem neueingeführten römischen Recht bemerkbar macht. Dem Grafen war von den kaiserlichen Kommissaren Tag und Ort bestimmt, wo er zu erscheinen und seine Klage anzubringen habe[2]. Er stellte sich nun auch zur rechten Zeit ein, machte aber seine Klage aus einem nicht näher bekannten Grunde an dem bestimmten Tage nicht anhängig. Als er dieses an einem späteren Termin nachholen wollte, protestierten die Bevollmächtigten des Herzogs energisch dagegen. Sie beriefen sich auf das germanische Recht, wonach eine nicht rechtzeitig vorgebrachte Klage abzuweisen war. Die kaiserlichen Kommissare nahmen die Klage indessen nach römischem

[1] B.R.A., K. u. W. Fasc. 20.

[2] Die Tagsatzung fand in Ellwangen statt, 18. Oktbr. 1489.

Recht unbedenklich an. Ungefähr zehn Jahre lang dauerte der Prozeß. Graf Philipp wagte nicht, gegen den Herzog scharf vorzugehen, da er dessen Macht zu fürchten hatte. Er mußte schließlich einsehen, daß er auf diesem Wege nicht weiterkommen würde, und als sich nun auch seine finanziellen Verhältnisse mißlicher gestalteten, entschloß er sich mit schwerem Herzen, von der Verwirklichung seines Lieblingsplanes vorläufig Abstand zu nehmen. Er trat 1498 auch seinerseits seinen Anteil an der Grafschaft Kirchberg für 9700 rheinische Gulden an den Herzog ab[1]. Er verzichtete auf jedweden rechtlichen Anspruch, wofür der Herzog ihm und seinen Erben das Recht eines jährlichen Wiederkaufs für die ganze Grafschaft zugestand. Er durfte jedoch erst nach dem Ableben des Herzogs gegen eine Bezahlung der Gesamtsumme von 40 700 fl. aus eigenen Mitteln erfolgen, und durfte nicht zu dem Zwecke geschehen, um die Herrschaft weiter zu veräußern. Für den Fall, daß die Kirchberger Grafen nach der Rückerwerbung später irgendwie genötigt sein sollten, den Besitz wieder zu verkaufen, hatten sie ihn nach der festgesetzten Bestimmung zunächst den Erben Herzog Georgs zum Kauf vorzuschlagen. Mit deren Zustimmung erst durften sie anderweitig darüber verfügen. Graf Philipp erklärte sich mit allem einverstanden, und auch König Maximilian gab seine Zustimmung zu der Übertragung der Lehen an den Herzog[2]. Verschiedenes war von dem Verkauf ausgeschlossen und im Besitz des Grafen geblieben, so der Sitz zu Illertissen mit den dazu gehörenden Leibeigenen, der Markt Jedensheim, die Dörfer Tiefenbach und Vöhringen, der Weiler Betlinshausen, ein Hof zu Au mit den anwohnenden eigenen Bauern und das Nutzungsrecht an einem Weiher oberhalb des Dorfes Beuren. (Diesen Weiher hatte sich Graf Philipp selbst angelegt, nachdem er 1477 eine Wiese zu dem Zwecke von seinem Vetter Wilhelm erworben hatte.) Weiter erhielt er das sogenannte Grafenholz und für sich und seinen Schwiegersohn Hans von Montfort die Erlaubnis, in einem bestimmten Teile des Kirchberger Forsts zu jagen. Hans von Montfort wurde darauf mit der Pflegschaft Kirchberg betraut, während Graf Philipp sich zunächst auf seinen Sitz nach Illertissen zurückzog, um dann später auf Ersuchen des Herzogs das Amt eines Pflegers in der Herrschaft Weißenhorn zu übernehmen. Der Erwerb der Grafschaft Kirchberg war ein guter Schachzug in Herzog Georgs

[1] B.R.A., Burgau Markgr. Fasc. 30. Kaufbrief vom 28. Mai 1498. (Orig.)
[2] B.R.A., K.-W. Fasc. 19.

Länderpolitik. Er hatte nun den wichtigen Anschluß an die Iller gewonnen, damit seinen Besitzungen Burgau-Weißenhorn-Kirchberg den Zugang zu zwei größeren Flüssen und engere Verbindung mit den beiden freien Städten Augsburg und Ulm gesichert[1]. Zwar war dieses so glücklich angelegte Unternehmen nicht von Dauer. Als der schwache Erzherzog Sigismund kurze Zeit darauf seine Besitzungen und Lande an Maximilian abtrat, war damit der Expansionspolitik des bayrischen Herzogs der Boden entzogen. Sogleich wandten sich die Einwohner der Markgrafschaft Burgau, die 1486 von Herzog Georg erworben war, mit einer Bittschrift an den König, in der sie sich freiwillig zur Aufbringung einer Anlage erboten, damit die Markgrafschaft vom Hause Habsburg wieder eingelöst und das verhaßte Regiment des bayrischen Herzogs beseitigt werde[2]. Maximilian gab denn auch dem Wunsche statt und sagte dem Herzog 1491 die Lehenschaft auf. War nun dem Herzog das große Projekt zerschlagen, so hatte er sich in Kirchberg immerhin einen gewissen Ersatz für Burgau geschaffen und damit seinen kleineren Besitzungen Weißenhorn-Pfaffenhofen einen Rückhalt gegeben.

Im Anschluß daran seien nun auch einige Worte über die Herrschaft Weißenhorn gestattet.

Weißenhorn hatte Herzog Georg, wie bereits erwähnt, erbschaftsweise überkommen. Anscheinend hatte schon Herzog Ludwig, der Vater Herzog Georgs, den Plan einer Gebietsausdehnung zwischen Iller und Lech ins Auge gefaßt. Bereits 1457 waren zwischen ihm und Herzog Albrecht von Habsburg Verhandlungen über den Erwerb von Burgau eingeleitet worden, die auch schon zu dem gewünschten Resultat geführt hatten, das gleich darauf aber wieder rückgängig gemacht wurde. Nun begnügte sich Herzog Ludwig zunächst damit, die verpfändete Herrschaft Weißenhorn wieder einzulösen und seinen großen Plan auf geeignetere Zeiten zu verschieben.

Weißenhorn mit der zugehörigen früheren Grafschaft Mauerstetten (Marstetten) und dem kleinen Besitz Buch befand sich schon seit längerer Zeit in den Händen der bayrischen Herzöge. Anna, die Erbtochter des letzten Grafen Berthold von Neuffen-Mauerstetten, hatte den Besitz als Erbgut dem ihr 1342 verlobten

[1] Riezler, Gesch. Bayerns III, 505 f.

[2] Verhandlungen über die Lösung zwischen dem König und der Markgrafschaft s. B.R.A., Burgau Markgr. Fasc. 25, 26, 30.

Friedrich, dem Enkel Kaiser Ludwigs, zugebracht[1]. Im 13. Jahrhundert waren die Herren von Neuffen[2] und Grafen zu Mauerstetten, Erbjägermeister des heiligen römischen Reiches, die zugleich die Landvogtei in Schwaben verwalteten, die Inhaber der Herrschaften Weißenhorn, Mauerstetten und Buch gewesen. Sie hatten Hof im Schloß zu Buch gehalten, das bald nach dem Tode des letzten Grafen vollständig ausbrannte. Ihre Begräbnisstätte befand sich zu Weißenhorn. Die Ursberger Annalen nennen im Jahre 1200 einen Berthold von Niffen, dem Kaiser Philipp die Reichsschirmvogtei über das Kloster verpfändete. In den Jahren 1250—58 war nun Mauerstetten mit dem ehemals nur Weißenhorn umfassenden Besitz vereinigt worden, indem Graf Berthold von Neuffen und Weißenhorn Jutta, die Erbtochter des letzten Grafen von Mauerstetten, heimführte. 1376 wurde Weißenhorn mit den beiden zugehörenden Herrschaften von den Herzögen Hans und Stephan zu Bayern-München mit Wissen und Willen ihres Bruders Friedrich und ihres Vetters Otto den Herren von Rechberg verpfändet. In dem Teilungsvertrage der bayrischen Vettern vom Jahre 1392 fielen die Herrschaften an Bayern-Landshut, ohne daß das Pfandverhältnis dadurch eine Anderung erfahren hätte. Die Herrschaft der Rechbergs war im ganzen segensreich für Weißenhorn. Im Anfang der siebziger Jahre des 15. Jahrhunderts wurde unter Jörg von Rechberg durch einen Priester, Peter Arnold, Spital, Kirche, Messe und Prädikatur zu Weißenhorn gestiftet, wozu der Priester selbst 1000 Gulden gab. Von dem Gelde wurde damals das Dorf Hegelhofen angekauft. Auch sonst hatte Jörg von Rechberg manches für Weißenhorn getan. Er ließ das Schloß und das Bäckerhaus erbauen, die Kirche renovieren, den Stadtgraben weiter ausführen und Fischweiher anlegen. Als Herzog Ludwig 1472 nun Verhandlungen über die Einlösung anbahnte, verhielt sich Jörg von Rechberg zunächst ablehnend, da er das für die mannigfachen Verbesserungen angewandte Geld nicht einbüßen wollte. Er wurde schließlich aber zufriedengestellt, und der Herzog war 1475 wieder im Besitz von Weißenhorn. Jörg von Rechberg blieb zunächst als

---

[1] Vergl. Riezler, Gesch. Bayerns II, S. 466 ff., u. Steichele, Das Bistum Augsburg II, S. 682 ff.

[2] Verschiedene Lesart: Neuffen, Neifen, Niffen, Niffenburg. — Vergl. über die Vorgeschichte der Herrschaft: „Weißenhorner Historie“ v. Nikolaus Thomann in den Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges in Oberschwaben, ed. v. Dr. Franz Ludw. Baumann, Tübingen 1826. Sie ist als Aufzeichnung eines Zeitgenossen Jakobs II. Fugger von besonderem Interesse.

Pfleger. Durch einen Gewaltstreich eignete sich der Herzog kurz darauf Schloß und Dorf Obenhausen an, südlich von Weißenhorn gelegen. Hier saß schon seit mehreren Generationen das Geschlecht der Ferber. Damals waren es vier Brüder. Peter, der älteste, hatte einen früheren Amtmann von Weißenhorn wegen eines angeblichen Frevels hängen lassen und wurde deshalb bei Herzog Ludwig verklagt. Daraufhin zog Jörg von Rechberg auf Befehl seines Herrn mit einer Schar Bewaffneter vor das Schloß und nahm es im Sturm. Er übernahm nun auch hier noch etwa ein Jahr lang die Pflegschaft, und als er nach Lauingen abging, trat Stephan von Schwangau an seine Stelle. Peter Ferber erhielt als Abfindung eine jährliche Leibrente von 60 Gulden und entsagte allen Ansprüchen auf Obenhausen zugunsten des Herzogs. Später jedoch bereute er das Zugeständnis, schickte dem Herzog Fehdebriefe und ließ sich mehrere Frevel und Übergriffe zuschulden kommen. Was aber konnte dieser Kleine gegen den Großen, Übermächtigen ausrichten? Er sah denn auch die Nutzlosigkeit seines Tuns ein, unterwarf sich und erhielt das ausgefallene Leibgeding nachbezahlt. Nach Ludwigs Tode griff Herzog Georg die Ausbreitungspolitik seines Vaters lebhaft auf. Nachdem 1481 Kirchberg zum größeren Teile erworben, 1486 Burgau, allerdings nur auf kurze Zeit, hinzugekommen war, trat der Herzog 1495 mit dem Inhaber der kleinen Herrschaft Pfaffenhofen in Unterhandlung[1]. Erst noch im Vorjahre war Pfaffenhofen seinem Besitzer, dem Ulmer Bürger Hans Ehinger, in dessen Familie die Herrschaft schon seit längerer Zeit vererbt war, vom König aufs neue mit allen Rechten bestätigt worden. Als jetzt aber der mächtige Nachbar das Verlangen nach seinem Erwerb äußerte, war Ehinger sofort bereit, Pfaffenhofen abzutreten. Er sah wohl ein, daß die Herrschaft, die sich in einen Winkel zwischen Weißenhorn und Kirchberg hineinschob, früher oder später der Umklammerung durch den

[1] Pfaffenhofen an der Roth, seit 1303 Eigentum des Hauses Österreich, war von Herzog Albrecht Anfang des 15. Jahrh. an einen Herrn von Freiberg verpfändet. Kaiser Friedrich erlaubte 1444 dem Hans vom Stein zu Ronsberg die Pfandschaft mit 4066 fl. rh. in seine Hände zu lösen. Da die Burg baufällig war, gewährte er ihm 300 fl. Baugeld und schlug ihm wegen seiner Beihilfe im Krieg gegen die Schweizer noch weitere 500 fl. zu der Pfandsumme hinzu. Vor dem Jahre 1451 übernahm Walter Ehinger v. Ulm die Herrschaft, von dem sie in die Hände seines Vetters Jos Ehinger kam. Diesem bestätigte Erzherzog Sigismund 1451 alle Rechte und Freiheiten und wandelte ihm 1469 den Pfandbesitz in freies Eigen. B.R.A., Kirchb. u. Weiß. Grafsch. Fasc. 33.

Herzog werde erliegen müssen. So ging sie 1495 für 4400 Gulden an Herzog Georg über. Der dadurch einheitlicher gestaltete Besitz des Herzogs wurde dann durch die Erwerbung der ganzen Grafschaft Kirchberg noch mehr abgerundet.

Hatte nun schon Herzog Ludwig das Bestreben kundgetan, in seiner Herrschaft Weißenhorn geordnete Verhältnisse herzustellen, indem er die alten Rechte und Freiheiten sanktionierte und neue Verordnungen erließ — sie werden später noch näher zu erörtern sein —, so fuhr auch Herzog Georg in diesem Sinne fort. Zwar schoß er dabei oft über das Ziel hinaus. Die rücksichtslose Strenge, mit der er seine Anordnungen durchsetzte, erregten viel böses Blut und brachten ihm nicht den gewünschten Erfolg. Die Untertanen verlangten sehnsüchtig danach, es den Burgauern gleichtun zu können. Zwar kam es vorläufig nicht dazu, und die, die da auf den Tod des Herzogs wie auf eine Erlösung hofften, sollten schwer enttäuscht werden.

Als der Herzog gegen Ende des Jahres 1503 starb, erhob sich unter seinen Erben ein erbitterter Streit um die Hinterlassenschaft. Der Herzog hatte 1499 seine einzige Tochter Elisabeth mit seinem Neffen, dem Kurprinzen Rupprecht von der Pfalz, verheiratet und diesen 1501 als Sohn adoptiert. Nach seinem Tode hätte sein Nachlaß nach bayrischem Erbfolgerecht an seinen Vetter, Albrecht IV. von Bayern, fallen müssen. Dem suchte der Herzog jedoch vorzubeugen, indem er in seinem Testament den Pfalzgrafen Rupprecht zum Nachfolger bestimmte. Herzog Albrecht und dessen Bruder Wolfgang zu Bayern-München legten Protest dagegen ein und machten ihren Anspruch geltend. Es kam zu Feindseligkeiten zwischen den streitenden Parteien und offenem Krieg, der in einen Raubkrieg ausartete. Auch andere Fürsten nahmen teil daran, besonders der Herzog von Württemberg, und jeder raubte, brandschatzte und suchte möglichst viel Vorteil für sich herauszuschlagen. Schließlich griff der König ein. Er befahl zunächst Frieden und bot sich zum Mittler und Schiedsrichter an. Albrecht und Wolfgang waren damit gern einverstanden und machten Maximilian für seine Hilfe verschiedene Zugeständnisse. Rupprecht gab sich jedoch nicht zufrieden, setzte seine Feldzüge fort und wurde in der Folge mit des Reiches Acht und Aberacht belegt. Ehe die Angelegenheit beendet werden konnte, starb Pfalzgraf Rupprecht, und seine Gemahlin Elisabeth folgte ihm gleich darauf in den Tod. Für ihre beiden hinterlassenen, unmündigen Söhne Ottheinrich und Philipp trat Pfalzgraf Friedrich als Vormund ein. Dieser gab den nutz-

osen Widerstand auf, der die Sache seiner Mündel nur verschlimmern konnte, und erklärte, sich der Entscheidung des Königs bereitwillig fügen zu wollen. Er erhielt daraufhin für seine Mündel Oberpfalz-Neuburg, alles übrige fiel an Herzog Albrecht[1]. Maximilian verlangte nun aber auch seinerseits für seine Mühewaltung und die ihm aus dem Kriege entstandenen Kosten und angerichteten Verheerungen eine Entschädigung, die in der Abtretung einer Anzahl von Schlössern und Herrschaften aus dem Erbe Herzog Georgs bestehen sollte. Die Herzöge Albrecht und Wolfgang hatten sich wohl oder übel dazu bereitfinden lassen müssen. So überließen sie ihm denn im April 1504 Schloß und Stadt Rattenberg am Inn, Schloß und Stadt Kufstein am Inn, das Zillertal, Herrschaft, Schloß und Stadt Kitzbühel, Schloß Wildeneck, Schloß Neuberg am Inn, Schloß Rannarigl und Neuhaus an der Donau, die Grafschaft Kirchberg, Stadt und Herrschaft Weißenhorn, Schloß und Markt Obenhausen, die Grafschaft Mauerstetten, die Herrschaften Buch, Pfaffenhofen bei Ulm, Schloß und Hofmark Schmiechen, Dorf Menzingen jenseits des Lechs mit der Hasenhecke. Dazu gehörten sämtliche Einkünfte, Gerechtsame und Lehenschaften der vorgenannten Besitzungen, genau in dem Zustande, wie sie vormals Herzog Georg besessen hatte. Außerdem kamen noch hinzu der Wörther und Weißenburger Forst und die Wörther Au, die zur Markgrafschaft Burgau gehörten, die Gerechtsame, die der Herzog in Ellerbach innegehabt hatte[2], das Hochwild und die Hoheitsrechte in der Markgrafschaft Burgau zwischen Donau, Lech und Wertach, wie die in der Herrschaft Spitz, Vogtei und Schirm über die Stifter Salzburg und Passau und die Gotteshäuser Königsbrunn und Fahrenbach am Inn, einige Verpfändungen, die Herzog Georg zu Regensburg gemacht waren, so namentlich der sehr einträgliche Judenschutz, und für 10 000 Gulden Getreide aus dem Vorrat des Herzogs, das Maximilian zu seinem geplanten Türkenzug verwenden wollte. Dafür gewährte auch der König seinerseits einige Erleichterungen. So sollten der Wasserstrom auf dem Inn, die Landstraßen und alle Wege und Stege ständig offen sein, der Aufschlag zu Wasserburg (ein Sechser auf ein Schaff Korn, der sonst in die Kanzlei

[1] Über den bayr. Erbfolgekrieg vergl. M. Jansen, Maximilian I., S. 74. München 1905. Ferner Weißenhorner Chronik (Zit. s. o.). — Riezler, Gesch. Bayerns III, 507 ff.

[2] Die Witwe Ludwigs von Habsberg, Dorothea von Westernach, hatte dem Herzog 1488 Schloß und Dorf Ellerbach verkauft. Ihr Bruder Georg von Westernach bekleidete damals das Amt eines Pflegers zu Burgau.

abzuliefern war) wurde aufgehoben, und ferner sollte die Zollerhebungsstelle zu Rattenberg, die man erst hatte verlegen wollen, an der alten Stelle verbleiben[1]. Mit dem Frieden zu Köln 1505 war die Ruhe in Bayern endgültig wiederhergestellt.

Auf diese Weise also waren im Jahre 1504 Kirchberg, Weißenhorn mit Mauerstetten und Buch, Pfaffenhofen und Schmiechen in den Besitz des Hauses Österreich gelangt. Maximilian konnte mit diesem Ausgang zufrieden sein, hatte er doch nun eine ganze Anzahl von Besitzungen in der Hand, deren Veräußerung ihm sofort eine größere Summe Geld verfügbar machen konnte. Dies scheint denn auch ein leitender Gedanke Maximilians gewesen zu sein, denn bereits im Mai desselben Jahres, sechs Wochen nach Übernahme, verpfändete er die Grafschaft Kirchberg mit Wullenstetten für 20000 fl. an Eitelfriedrich von Zollern, Burggrafen von Nürnberg, unter Vorbehalt aller und jeglicher Oberhoheitsrechte, des Geleits, der Bodenschätze, Steuern und des Wildbanns. Graf Philipp, der immer noch an eine Rückerwerbung der Grafschaft Kirchberg dachte, mischte sich sogleich in den Handel und ließ sich von seinem Neffen Eitelfriedrich die Erlaubnis zur Einlösung der Grafschaft gegen Erstattung der Pfandsumme nach vorausgegangener, halbjähriger Kündigung geben. Es kam indessen nicht so weit. Die Grafschaft blieb bis 1507 im Besitz des Grafen von Zollern, um dann, wie erwähnt, in die Hände Jakob Fuggers zu gelangen.

Nehmen wir jetzt den Faden unserer Darstellung wieder auf. Nach Abschluß der Kaufverhandlungen zwischen Maximilian und Jakob Fugger bereitete die Übergabe der Grafschaft Kirchberg, wie gesagt, einige Schwierigkeiten, da man zunächst den Grafen von Zollern zur Aufgabe seines Pfandbesitzes bewegen mußte. Bei Weißenhorn und Pfaffenhofen lagen die Verhältnisse einfach, ihrer Übertragung an Jakob Fugger stand nichts im Wege. Dennoch zögerte man, da man hoffte, die Übergabe beider Herrschaften zu gleicher Zeit erledigen zu können. Die günstige Lage der Herrschaftsgebiete zueinander, die geringe Entfernung zwischen ihnen hätte eine Vereinfachung und Erleichterung der Formalitäten ermöglicht. Als sich indessen die Unterhandlungen mit dem Grafen Eitelfriedrich in die Länge zogen, begann man in der Zwischenzeit die Übertragung Weißenhorns und Pfaffenhofens in Angriff zu nehmen. Am

[1] Kopie der Verschreibung im F.A., Cod. 8, 1. 1.

1. Dezember 1507 ließ Maximilian seinem Bevollmächtigten eine Instruktion ausstellen, „was unser lieber, getreuer Adam von Freundsberg, unser Rat, von unsern wegen bei dem edlen und unserm getreuen, lieben Philipsen, Grafen zu Kirchberg, unserm Pfleger zu Weißenhorn, Bürgermeister, Rate und Gemeind daselbst, desgleichen den Untertanen, so in unser Herrschaft Weißenhorn und dem Markt Pfaffenhofen gesessen sein und dazu gehören, handeln und ausrichten soll“ [1]. Am 29. Dezember begab sich Adam von Freundsberg, Ritter und Hauptmann des Schwäbischen Bundes, seinem Auftrage gemäß nach Weißenhorn, nachdem ihm Jakob Fugger wenige Tage zuvor das ihm von Maximilian übersandte Schreiben hatte zukommen lassen [2]. Graf Philipp von Kirchberg, der damals noch das Amt eines Pflegers zu Weißenhorn bekleidete, war bereits vorher von dem Verkauf in Kenntnis gesetzt worden. Maximilian hatte sich mit ihm über seinen Rücktritt verständigt und durch seinen Rat Jakob Villinger [3] einen Vertrag darüber aufrichten lassen. Dieser wurde dem Grafen jetzt durch Freundsberg zugestellt und die Angelegenheit am 5. Januar erledigt. Graf Philipp trat ohne Einspruch von seinem Amte zurück, gab die Herrschaft ab und löste die Untertanen von ihren Verbindlichkeiten ihm gegenüber. Auch der Kastner zu Weißenhorn, Ulrich Schneewinkler, und der Amtmann zu Pfaffenhofen legten auf die Anzeige von dem Verkauf ihr Amt nieder. Ihnen wurde der 2. Februar als Termin angesetzt, an dem sie in Innsbruck zu erscheinen und den Räten Rechnung über die Verwaltung ihres Amtes seit Herzog Georgs Tode abzulegen hatten. Darauf gab Adam von Freundsberg den Einwohnern der Herrschaften bekannt, warum und auf welche Weise sie aus den Händen der bayrischen Herzöge in den Besitz des Hauses Habsburg gelangt seien. Er wies sie auf ihre Verpflichtung hin, dem Könige in gleicher Weise den Treueid zu leisten, wie früher den Herzögen Georg und Albrecht,

[1] F.A., Cod. 8, 1. 1; 27, 1. 4.

[2] Die Fürsten bedienten sich oft der Fugger zur Besorgung wichtiger Briefsendungen. Bei der Unzuverlässigkeit und Langsamkeit damaliger Postbestellungen, die durch Kuriere besorgt werden mußten, übertrug man die Briefe sicherer dem Faktor eines größeren Handelshauses zur Beförderung, der sie zusammen mit den Warenposten ungefährdet in kürzerer Zeit an ihren Betimmungsort senden konnte.

[3] Diesem seinem Rat und Schatzmeister übertrug Maximilian 1515 in Anbetracht seiner getreuen Dienste die Pflegschaft über Schloß und Amt Seyfriedsberg auf Lebenszeit. Vor diesem hatte Ernst v. Welden die Verwaltung seit 1492 innegehabt. (B.R.A., Burgau Markgr. Urk. Fasc. 26.)

und nahm ihn zunächst Bürgermeister, Rat und Gemeinde Weißenhorn an Stelle des Königs ab. Weiter kündigte er ihnen den Verkauf an Jakob Fugger an und forderte auch für diesen den Eid. Dabei stieß er bei den Bewohnern von Mauerstetten, Buch und Pfaffenhofen auf ganz unerwarteten Widerstand. Einige blieben ohne jede Erklärung der Eidesleistung fern, die Ortschaften Niederhausen und Attenhofen weigerten sich direkt, den Eid abzulegen. Die Kleinbauern von Niederhausen gehörten dem Domkapitel von Augsburg und die von Attenhofen waren dem Spital in Ulm dienstbar, beide aber unterstanden dem Gericht Pfaffenhofen. Sie erklärten, ihre Herren hätten ihnen verboten, Huldigung zu tun, und deshalb seien sie nicht dazu verpflichtet. Freundsberg forschte der Sache weiter nach und erfuhr nun, daß Attenhofen schon bei Lebzeiten des Herzogs Georg von Bayern diesem den Gehorsam versagt hatte. Die Einwohner hatten sich auch damals auf ihre Herren berufen und waren nach Ulm geflohen. Nach einiger Zeit waren sie indessen mit Wissen der von Ulm zurückgekehrt und von Weißenhorn gefänglich eingezogen, hatten darauf auch ohne Einspruch Ulms Gehorsam geleistet. Nach dem Tode Herzog Georgs hatten sie sich abermals widersetzt, ebenso Niederhausen, und den Nachfolgern des Herzogs, den Brüdern Albrecht und Wolfgang als ihren Erbherren, wie auch dem König als Oberherrn den Eid geweigert. Man hatte sie damals nicht weiter dazu gezwungen, und später war die Sache in Vergessenheit geraten. Da Freundsberg aus eigener Initiative nichts gegen sie unternehmen konnte, so teilte er dem Könige sofort den Sachverhalt mit und bat um Verhaltungsmaßregeln in der Angelegenheit[1]. Die Sache scheint denn auch zur Zufriedenheit geregelt zu sein, da sich keine weiteren Verhandlungen über diesen Punkt vorfinden. Auch den Bewohnern von Weißenhorn waren Bedenken gekommen über die Eidesleistung für Jakob Fugger. Wohl hatte sie Herzog Albrecht als Erb- und Grundherr in einem Briefe vom 2. Dezember 1507[2] für sich und im Namen seines Bruders ihrer Verpflichtungen entbunden und an den König verwiesen. Sie aber erkannten die Lösung nicht als voll an, da sie von Herzog Wolfgang nicht mitunterzeichnet war. Sie weigerten sich deshalb, Jakob Fugger eher verbindlich zu werden, als sie ihrer Verpflichtungen gegen die bayrischen Herzöge voll und ganz enthoben wären. Erst auf die

[1] F.A., Cod. 8, 1. 1.
[2] F.A., Fasc. 213, 1.

ausdrückliche Versicherung Freundsbergs und der Bevollmächtigten Jakob Fuggers, Philipp vom Stein, Albrecht von Velden und Ulrich Arzt, Bürgermeister von Augsburg, die Eideslösung von Herzog Wolfgang innerhalb zweier Monate beibringen zu wollen, widrigenfalls der jetzt geleistete Eid ungültig sein sollte, gab Weißenhorn seine Gehorsamserklärung ab. Es richtete aber sofort an Maximilian die Bitte, ihm zur Lösung von Herzog Wolfgang behilflich zu sein. Maximilian, dem an der Beschleunigung der Sache gelegen war, setzte sich deshalb auch sogleich mit dem Herzog in Verbindung, teilte ihm das Anliegen Weißenhorns mit und ersuchte ihn, dem Wunsche zu entsprechen. Zugleich wandte er sich an Herzog Albrecht mit der Bitte, in diesem Sinne günstig auf seinen Bruder einwirken zu wollen, und legte eine Kopie des Lösungsbriefes Herzog Albrechts mit bei, nach deren Muster die Verschreibung Herzog Wolfgangs angefertigt werden sollte. In einem besonderen Schreiben vom selben Datum[1] forderte er Albrecht weiterhin auf, ihm die Briefe, Verträge und Rechtsverschreibungen Herzog Georgs um Weißenhorn, Mauerstetten, Buch und Pfaffenhofen auszuliefern, die sich alle noch unter den nachgelassenen Papieren in des Herzogs Kanzlei zu Landshut befinden müßten.

Nachdem nun Adam von Freundsberg die Frage der Eidesleistung hatte offen lassen müssen, begann er sich seines ferneren Auftrages zu entledigen. Er begab sich ins Schloß und notierte das vorhandene Inventar, das in der Hauptsache in den Statuten und Ordnungen der Stadt Weißenhorn, einigen Urbaren, den am Ort gültigen Maß- und Gewichtseinheiten, einigem Geschütz, Proviant und Gerätschaften bestand[2]. Es wurden drei Inventarverzeichnisse angefertigt, von denen eins dem Regiment in Innsbruck und eins dem Könige eingeliefert wurde. Ein drittes händigte Freundsberg Jakob Fugger zusammen mit einer gesiegelten Aufzeichung[3] der von ihm in Weißenhorn vorgenommenen Handlungen aus. Somit war Jakob Fugger zum rechtmäßigen Herrn in Weißenhorn eingesetzt.

Inzwischen war man auch der Verständigung über die Kirchberger Angelegenheit mit dem Grafen von Zollern nähergekommen. Schon im Oktober 1507 hatte sich Eitelfriedrich bereit erklärt, seinen Pfandbesitz abzutreten, wenn ihm zu seinem Pfandschilling von 20 000 fl. noch ein Abstandsgeld von 2000 fl. bewilligt würde.

[1] F.A., Fasc. 213, 1.
[2] F.A., Cod. 8, 1. 1 u. 27, 1. 4. Fasc. 213, 1. Orig.
[3] F.A., Cod. 8, 1. 1 u. 27, 1. 4.

Maximilian sagte ihm dies zu und setzte Jakob Fugger in einem Brief vom 25. Oktober 1507[1] davon in Kenntnis. Der Graf wolle gegen Bezahlung von 22000 fl. Kirchberg sofort abtreten. Deshalb solle er, Jakob Fugger, gleich nach Empfang des Briefes die betreffende Summe Geld nach Reutlingen schicken und dort durch Philipp vom Stein beim Bürgermeister und Rat der Stadt hinterlegen lassen. Sobald das Geld eingetroffen sei, solle der königliche Speisemeister, Wolfgang Haller, mit Abtretungs- und Gehorsamsbriefen ausgerüstet nach Kirchberg aufbrechen und zusammen mit dem Truchseß Oswald von Windischgraetz, der gerade in Weißenhorn zu tun habe, die Grafschaft einnehmen[2]. Nach erfolgter Übergabe sei der Bericht davon nach Reutlingen zu senden und dem Grafen von Zollern das Geld auszuzahlen. Maximilian stellte es Jakob Fugger frei, sich darüber nach eigenem Ermessen eine besondere Erklärung von Windischgraetz ausfertigen zu lassen oder nicht. Vor allem solle Jakob nicht mit der Absendung des Geldes zögern, damit keinerlei Aufschub eintrete. Eine Menge Getreide, das Graf Eitelfriedrich zu Kirchberg liegen hatte und dessen Fortschaffung ihm lästig gewesen wäre, hatte der König für einen von Fachleuten noch zu bestimmenden Preis übernommen. Das Geld sollte dann Jakob Fugger samt einer Verschreibung in der ersten Hälfte des Februar ebenfalls in Reutlingen abliefern lassen. Für die Überbringung des Geldes erwirkte Maximilian dem Fuggerschen Bevollmächtigten, Philipp vom Stein, freies Geleit von Augsburg und Ulm bis Reutlingen.

Obgleich nach der Ansicht Maximilians soweit alles in guter Ordnung zu sein schien, kam es dennoch vorläufig nicht zum Abschluß. Graf Eitelfriedrich war mit der Höhe des abgemachten Abstandsgeldes nicht zufrieden. Zu den 2000 fl. verlangte er noch weitere 1000 fl. hinzu mit der bestimmten Versicherung, gegen Erlegung der 23000 fl. die Grafschaft bis zum 26. Januar abtreten zu wollen. Maximilian zögerte zuerst, auf diese erneute Forderung des Grafen einzugehen. Das Kaufgeld für die Herrschaften war mit Jakob Fugger fest vereinbart und zum Teil schon bezahlt. Kirchberg-Wullenstetten war dabei nur mit 22000 fl. bewertet.

---

[1] F.A., Fasc. 213, 1.

[2] Gewöhnlich war in dieser Zeit Konrad von Rot, Forstmeister in der Markgrafschaft Burgau, als Königl. Kommissar in solchen Angelegenheiten tätig. Da er aber augenblicklich gerade anderweitig beschäftigt war, so hatte der König Windischgraetz mit der Aufgabe betraut, allerdings nur auf solange, als v. Rot durch seine Angelegenheit in Anspruch genommen würde.

Kam nun diese neue Ausgabe von 1000 fl. hinzu, so konnte es nicht anders kommen, als daß sie dem König an der Kaufsumme von 15500 fl. für Weißenhorn-Pfaffenhofen verloren gingen. So wenig Maximilian in diesem Augenblicke Geld entbehren konnte, so zwang ihn doch die Lage der Verhältnisse nachzugeben. Er mußte die kleinere Summe opfern, um eine größere damit zu gewinnen. So ging er denn auf den Vorschlag des Grafen ein und teilte Jakob Fugger die neuen Abmachungen mit, indem er ihm anheimstellte, dem Grafen von Zollern die geforderte Summe am 25. Januar dieses Mal in Ulm auszuzahlen. Die 23000 fl. sollten an dem gesamten Kaufgelde in Anrechnung gebracht werden. Eine kleine Entschädigung hatte der König sich außerdem noch zu verschaffen gewußt: er nahm jetzt das in Kirchberg liegende Getreide nicht ab. Dieses sollte, um jeden Irrtum zu vermeiden, sobald wie möglich nach Ulm geschafft werden. Als Eitelfriedrich daraufhin um eine Frist, wenigstens bis Ostern, nachsuchte, wies man ihn kurzerhand ab, bewilligte ihm aber noch 200 fl. extra als Vergütung für die aus der sofortigen Wegschaffung entstehenden Mehrkosten. Der Graf von Zollern scheint es mit seinen Pflichten nicht übermäßig genau genommen zu haben, denn die Briefe der königlichen Kanzlei an ihn weisen einen recht eindringlichen und energischen Ton auf. Er solle, heißt es, vor der Übergabe an Jakob Fugger alle seine Angelegenheiten gewissenhaft ordnen, alle Urbare, Verschreibungen usw. abliefern, eher werde er seiner Lehnspflichten nicht entbunden[1]. Zur Festlegung der Bedingungen im einzelnen schickte Maximilian zunächst Wolfgang Haller allein nach Ulm. Als dieser dem Könige dann das Resultat seiner Verhandlungen mitteilte und um weitere Instruktion bat, erteilte Maximilian seinen Räten Konrad von Rot und Adam von Freundsberg den Auftrag, die Angelegenheit mit Haller zusammen möglichst bald zu Ende zu führen[2]. Am 25. Januar trat man in Ulm zur Unterhandlung zusammen. Die Formalitäten erledigten sich rasch. Am 29. Januar ließ Jakob Fugger durch seine ihn vertretenden Anwälte, Ritter Philipp vom Stein zu Jettingen und Ludwig Hoser den Alten, Bürgermeister zu Augsburg, 23000 fl. in Ulm erlegen. Das Geld wurde im Beisein des Grafen von Zollern, des Bürgermeisters und der Räte der Stadt Ulm von den Kommissaren nachgezählt und dem Grafen gegen Quittung ausgehändigt, der hingegen den Kommissaren

[1] B.R.A., K. u. W. I. — F.A., Fasc. 213, 1.
[2] B.R.A., K. u. W. I.

seinen gesamten Pfandbesitz mit dem Inventar und allem Zugehörigen, so wie er ihn übernommen hatte, zurückgab. Er machte die Untertanen mit der Aufgabe der Pfandherrschaft bekannt, löste sie von ihren Verpflichtungen gegen ihn und verwies sie an den König, dessen Stellvertretern sie in den drei Kommissaren fernerhin den Treueid zu leisten hätten. Die Verschreibungen und Reverse, die Maximilian über die Verpfändung der Grafschaft Kirchberg von Eitelfriedrich in Händen hatte, wurden für ungültig erklärt, da der König sie bei Abfertigung der Kommissare nicht zu Händen gehabt hatte und sie deshalb im Augenblick nicht zurückgegeben werden konnten. Auch Graf Eitelfriedrich hatte seine Pfandbriefe, die er jetzt hätte abliefern müssen, nicht zur Stelle. Er hatte sie angeblich verlegt, versprach aber, sie, wenn irgend möglich, herbeizuschaffen und binnen zwei Monaten an Adam von Freundsberg oder Konrad von Rot gelangen zu lassen. Für den Fall, daß sie sich nicht beibringen lassen sollten, erklärte er sie ausdrücklich für kraftlos[1]. Nachdem so die Herrschaftsgebiete für den König wieder eingelöst waren, begaben sich die Kommissare und die Vertreter Jakob Fuggers persönlich nach Kirchberg. Die Einwohnerschaft wurde zusammenberufen, ihr der Treueid für den König abgenommen und darauf der Inhalt der königlichen Kredenzbriefe bekannt gegeben, in denen sie Jakob Fugger überwiesen und ihr Gehorsam gegen ihren neuen Herrn befohlen wurde. Die Untertanen leisteten Jakob als ihrem neuen Grundherrn ohne Ausnahme gutwillig den Diensteid. Auch der Abt und Konvent des Klosters Wiblingen brachten ihm auf die besondere Aufforderung Maximilians als ihrem Kastenvogt und Schirmherrn ihre Huldigung dar. Das Schlößchen Illerzell war bisher im Besitze eines gewissen Heinrich Merck gewesen, dem Maximilian auf Lebenszeit ein jährliches Leibgeding von 60 fl. verschrieben hatte, das jetzt indessen mit dem Verkauf der Herrschaft an Jakob Fugger in Wegfall kam. Beim Abschluß des Verkaufs im vorhergehenden Sommer hatte der König bestimmt, daß Merck die Rente durch Jakob Fugger ausgezahlt werden sollte. Jakob hatte sie dann jährlich beim Salzmeieramt in Hall in An-

[1] Ob sie sich nun wirklich nicht fanden, oder ob er sich nicht weiter darum bekümmerte, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls lieferte er sie nicht ab. Und als sich Jakob Fugger deswegen nach seinem Tode an die Söhne wandte, erfolgte von Franz-Wolfgang von Zollern für sich und seine Brüder, Joachim und Eitelfriedrich, eine neue Ungültigkeitserklärung mit dem Versprechen, die Briefe nach Auffindung herauszugeben. (B.R.A., Burgau Markgr. Fasc. 35.)

rechnung zu bringen und gegen Quittung in Empfang zu nehmen. Die Kommissare waren nun beauftragt worden, über diesen Punkt nochmals mit Merck eingehend zu verhandeln. Es war indessen bei der alten Abmachung geblieben, und dem Regiment in Innsbruck ging darüber sogleich eine königliche Anweisung zu. Zum Schluß fand auch in Kirchberg die übliche Inventaraufnahme statt, die wie in Weißenhorn Verteidigungsmaterial, Hakenbüchsen, Handbüchsen, Pfeile und Munition, Sal- und Lehnbücher ergab[1]. Nach Erledigung aller dieser Angelegenheiten händigten die Kommissare den Vertretern Jakob Fuggers das Inventarverzeichnis und alle auf den Kauf und die Verhandlungen bezüglichen Papiere aus und lieferten die Schlüssel zum Schloß Kirchberg ab. Somit war auch die Übergabe der Grafschaft Kirchberg mit Wullenstetten, Schloß Illerzell und Vogtei Wiblingen feierlich geschehen und Jakob Fugger als Grundherr bestätigt und anerkannt.

Maximilian hatte mit Ungeduld der endlichen Lösung der Frage entgegengesehen. Jetzt war ihm die Sorge genommen, und er konnte sein Augenmerk nun wieder voll und ganz der Entwicklung der Dinge in Italien zuwenden. Jakob Fugger sollte nun aber noch von einer Seite eine Beeinträchtigung erfahren. die bereits in Vergessenheit geraten und deshalb nicht mit in Betracht gezogen war. Immer noch hatte Graf Philipp von Kirchberg den Gedanken an eine Wiederherstellung des väterlichen Besitztums in alter Weise nicht aufgeben wollen. Er hatte sich das Wiederkaufsrecht vom Grafen von Zollern gesichert und wollte es auch jetzt noch nicht fahren lassen, trotz der geringen Aussichten auf Verwirklichung. Kaum war also die Übergabe der Grafschaft an Jakob Fugger geschehen, so erhob er Protest gegen den bedingungslosen Verkauf. Am 31. Januar 1508 erschienen Leonhard, Ritter von Sieringen, Mang vom Stein zum Diemenstein und Jörg Scheideck als Bevollmächtigte des Grafen zur Wahrung seiner Interessen in Ehingen und legten dem dortigen Notar des Konstanzer Bistums, Hieronymus Winklhofer, ein Schriftstück vor, in dem es hieß: „Als dann der Fugger Kirchperg das schloß einnemen will, hat uns unser gnediger herr, Graf Philips von Kirchperg, hergesandt, dem Fugger, armen leutten und menigklich sein gerechtigkeit zu berichten als der recht graff zue Kirchperg des stamens und namens und sagen im, daz unser gnediger herr, graff Philips, Lösung zue Kirchperg der grafschafft hat laut brieflicher urkundt, solch sein einnemen unserm

[1] Orig.-Urk. B.R.A., Burg Markgr. Fasc. 33.

gnedigen herrn an seiner gerechtigkeit unschedlich sein soll. Das protestirn und bezeugen wir uns uf verlesung solcher protestation“ [1]. Die Eingabe wurde in Gegenwart Philipps vom Stein, des Fuggerschen Vertreters und der versammelten männlichen Bewohnerschaft der Grafschaft Kirchberg verlesen. Wenn der Protest im Augenblick auch belanglos war, so konnte man vorläufig doch nicht wissen, ob er es auch in Zukunft bleiben würde, und es war immerhin eine unwillkommene Einschränkung der Bewegungsfreiheit Jakob Fuggers. Ob Jakob auf die Forderung des Grafen einging und diesem ein Wiederkaufsrecht zugestand, muß dahingestellt bleiben [2]. Jedenfalls aber kam Graf Philipp der Verwirklichung seines Planes nicht näher. Er starb wenige Jahre später.

Somit war nun Jakob Fugger auch in die Reihen der Großgrundbesitzer eingetreten. Er war seinem Ziele um ein bedeutendes Stück nähergekommen und hatte mit dem Erwerb der Herrschaften Kirchberg-Weißenhorn eine feste Basis geschaffen, auf der er und seine Nachfolger in Zukunft weiter bauen konnten und auch weiter bauten. In seinem Lehenrevers vom 3. Januar 1508 [3] erklärte er sich offiziell mit den Abmachungen der Kaufkontrakte einverstanden und alle Punkte und Artikel derselben für verbindlich. Er verpflichtete sich, die Untertanen und Einwohner der Herrschaften bei ihren altgewohnten Rechten und Pflichten zu belassen; es heißt da: „— — — Ich hab auch für mich und meine erben der königl. Majestät für sich und ir königl. Majestät erben verer zugesagt und versprochen und tue solichs wissentlich in craft ditz briefs also, daz ich mich an den gewondlichen renten, zinsen und gülten, so die undertanen an der obberürten grafschaft und herrschaft von inen geben, benüegen, auch dieselben undertanen bei iren alten herkomen, freiheiten, geprauch und gewonheiten beleiben lassen und sy dawider nit dringen noch beschwern, sy auch nicht steurn, noch nichts neus setzen, noch auf sy bringen, auch von denselben herrschaften nichts entziehen lassen, noch daselbst nicht tun, sondern sollichs alles bis an die königl. Majestät vestigklichen handhaben. Was mir auch alsdann zu schwer darinnen sein würde, soll und will ich allzeit an die königl. Majestät oder ir königl.

[1] B.R.A., Kirchb. u. Weiß. I. (Kop.)

[2] Wenn es geschah, so wurde es ihm jedenfalls nur für seine Person eingeräumt, wenigstens hören wir nach seinem Tode nichts davon, daß seine Erben noch Anspruch darauf gemacht hätten.

[3] F.A., Cod. 8, 1. 1; 27, 1. 4. Fasc. 213, 1. — B.R.A., Burgau, Markgr. F. 33. — Wien, K.K. St.A. Max.

Majestät Regiment zu Innspruck gelangen lassen, auch sunst alles das tun, handlen und volziehen, das mir dann dise verschreibung auflegt und deshalben zu tun gepürt, alles treulich und ungevärlich.“ Dieses war den Herrschaften eine hochwillkommene Ankündigung. Sie hatten in den Kriegen und den Wechselfällen der voraufgehenden Jahre wohl mehr als einmal um die Erhaltung ihrer Privilegien und Rechte gebangt, deshalb nahmen sie die Garantie Jakob Fuggers mit großer Genugtuung auf. Besonders das kleine Städtchen Weißenhorn wachte eifersüchtig über die Einhaltung und Respektierung seiner städtischen Ordnungen und Statuten. Einige besondere Freiheiten, wie das Recht, Malefizhändel zu strafen, waren einem Vogt und Rat von Weißenhorn 1434 von Kaiser Sigismund verliehen, als das Städtchen sich noch in den Händen der Herren von Neuffen befand. Herzog Ludwig von Bayern hatte dann nach Übernahme der Herrschaft den Weißenhornern ihr Stadtrecht ebenfalls gewährleistet. Im übrigen hatte es der Herzog bei dem bisher Bestehenden gelassen und war deshalb mit seinen Untertanen ganz gut ausgekommen. Anders Herzog Georg. Zunächst bestätigte er den Weißenhornern 1479 ihre Stadtordnungen, dann aber versuchte er allerlei Neuerungen durchzusetzen. Zuerst sollte das Landgericht zu Weißenhorn, das schon lange Zeit nicht mehr bestanden hatte, wiederhergestellt werden. Der neu ernannte Pfleger, Ludwig von Habsberg, der ganz im Sinne seines Herrn wirtschaftete, hatte damit aber einen schweren Stand. Allgemein wehrte man sich gegen die Einführung. Der Herzog mußte erst Gewaltmittel zur Anwendung bringen, um die Anerkennung zu erzwingen. So wurde das Städtchen Bibrach wegen Ungehorsams und Auflehnung gegen den herzoglichen Befehl in Acht und Aberacht erklärt. Trotz allem blieb die Sache erfolglos, und der Herzog hob 1488 das Landgericht notgedrungen wieder auf. Überall in seinen Besitzungen war die Stimmung gegen ihn. Die Markgrafschaft Burgau hatte sich unter großen Opfern aus der Gewalt des Herzogs gelöst[1], und in den andern Besitzungen häuften sich die Unruhen und Streitigkeiten. Etwas besser wurde es, als der Herzog seinen Vetter, Herzog Wolfgang, an Stelle Ludwigs von Habsberg mit der Pflegschaft betraute. Es dauerte indessen nicht lange. Sobald Herzog Georg erfuhr, daß Wolfgang dem Schwäbi-

[2] Die Einwohnerschaft erbot sich freiwillig, aus sämtlichen zinspflichtigen Gütern einen Gulden pro Feuerstatt aufzubringen, um dadurch dem Könige die Mittel in die Hand zu geben, die Pfandschaft aus dem Besitz des bayrischen Herzogs zu lösen (s. o.).

schen Bunde beigetreten war, nahm er ihm Weißenhorn wieder ab und setzte Jörg von Westernach, den Schwager Ludwigs von Habsberg und früheren Pfleger zu Burgau, an seine Stelle. Dieser blieb nur kurze Zeit. Ihm folgte Albrecht von Rechberg, der etwa zehn Jahre, bis zur Übernahme Philipps von Kirchberg, das Amt verwaltete. In der letzten Zeit unter Ludwig von Habsbergs Verwaltung war ein heftiger Streit zwischen diesem und dem Kloster Roggenburg ausgebrochen, in dessen weiterem Verlauf Habsberg das Kloster mit Waffengewalt einnahm. Da die Tat mit Zustimmung des Herzogs geschehen war, wurden beide daraufhin auf Betreiben des Klosters vom Bannstrahl getroffen. Es ist begreiflich, daß sich die Verhältnisse in einer solchen Zeit nicht bessern konnten; Missetaten und Verbrechen nahmen in erschreckender Weise überhand. Deshalb trachtete der Herzog danach, sich so rasch wie möglich vom Banne zu lösen. Als Kaiser Friedrich sich um Weihnachten 1488 — der Bann war im Sommer verhängt — in Innsbruck aufhielt, begab er sich ebenfalls dorthin und erwirkte denn auch die Lossprechung[1]. Nun versuchte er durch eine Reihe fortgesetzter Verordnungen und Gebote der Unruhe und den Ungesetzlichkeiten zu steuern. Unendlich erschwert wurde ihm die Aufgabe infolge der aus der Abneigung resultierenden Widersetzlichkeit der Bevölkerung, der die Beamten, ihrer exponierten Stellung wegen, nicht scharf genug gegenüberzutreten wagten. Unter Philipp von Kirchbergs Pflegschaft gestalteten sich die Verhältnisse besser, da er bei den Untertanen überaus beliebt war wegen seines freundlichen und gastlichen Wesens. Ganz aber hörten die Unruhen doch nicht auf. Unter Jakob Fuggers Herrschaft verliefen die ersten Jahre ohne eigentliche Störungen. Mit den Bauern kam Jakob gut aus. Er war für sie nicht der hochgeborene Herr, der sie mit Verordnungen und Steuern drückte. Der Adel dankte ihm das indessen weniger. Erst mit dem Ausbruch des Bauernkrieges, der nach Kirchberg und Weißenhorn hinübergriff, hatte Jakob eine ernstere Gefahr zu bekämpfen.

Die Herrschaften waren von Jakob Fugger mit allen Rechten und Pflichten, wie sie Herzog Georg ausgeübt hatte, übernommen. Naturgemäß mußten nun auch die vom Herzog im Laufe der Jahre erlassenen Verordnungen Anwendung finden. Sie mögen deshalb

[1] Mit dem Hause Österreich stand der Herzog sonst in gutem Einvernehmen. In den neunziger Jahren hielt er sich lange im Gefolge König Maximilians auf. Er zog mit ihm in die Niederlande und brachte den König zweimal mit nach Weißenhorn.

hier erwähnt sein. Zunächst aber sei mir gestattet, kurz einen Blick auf die alten Weißenhorner Stadtordnungen zu werfen, die 1474 auf Ersuchen des Rates von Herzog Ludwig von Bayern genehmigt und 1479 von Herzog Georg bestätigt wurden[1]. Sie beziehen sich in der Hauptsache auf die Verwaltung der kleinen Stadtgemeinde, die Einsetzung der Beamten, die Handhabung der verschiedenen Ämter, das Gerichts- und Kirchenwesen. Ferner regeln sie die Abhaltung von Jahr- und Wochenmärkten, treffen Bestimmungen für Wirte, Bäcker, Müller, Schlachter, Eicher und Weinrufer, über Maße und Gewichte u. a. m. Aus diesem Grunde sind sie kultur- und wirtschaftsgeschichtlich recht interessant.

Die Verwaltungsbehörde setzte sich zusammen aus dem Bürgermeister und einem inneren und äußeren Rat von je zwölf Mitgliedern, der von dem Herrn und Inhaber der Herrschaft unter Beteiligung der Räte selbst aus den Bürgern der Stadt erwählt wurde. Die Kompetenz des Regimentes erstreckte sich jeweilig nur über ein Jahr. Der innere Rat übte die Gerichtsbarkeit aus; aus seiner Mitte wurde auch der Bürgermeister berufen. Ein fröhliches Mahl, das dem Herrn wie dem alten und neuen Rat alljährlich auf Stadtkosten gegeben wurde, schloß die in den Fastentagen stattfindende Wahl ab. Von den Unterbeamten wurden der Vogt, die Forstknechte für die herrschaftlichen Waldungen, der Ungelter (= Einnehmer der Getränkesteuer)[2] und der Schinder von der Herrschaft allein ohne Mitwirken der Stadt eingesetzt. Die übrigen, wie Stadtschreiber, Schulmeister, Eicher, Kornmesser, Zollerheber, Meßner, Büttel (= Amtsdiener), Totengräber, Flurhüter, Torwart, Nachtwächter und die Holzknechte für die städtischen Forste, ernannten der Rat und die Stadt. Sie wurden der Herrschaft dann nur eidlich zum Gehorsam verpflichtet. Das Finanzwesen unterstand zwei aus dem Rat und der Gemeinde erwählten Stadtrechnern. Sie hatten die Einnahmen und Ausgaben in das Stadtbuch einzutragen und alljährlich dem Rat Rechnung abzulegen. Über Geld durfte das Stadtregiment nicht eigenmächtig, sondern nur mit Wissen und Willen des Herrn und der Gemeinde verfügen. In der Verwaltung der Kirchensachen wurde der Pfarrer von drei Pflegern unterstützt, die ebenfalls in jedem Jahr, je einer

[1] Aufbewahrt im Weißenhorner Stadtarchiv.

[2] Für Jakob Fugger kam dieser Beamte später in Wegfall, da Weißenhorn sich 1504 anläßlich der Übernahme der Herrschaft durch Maximilian vorbehalten hatte, das Ungeld nur bis zu seiner etwaigen Weiterveräußerung an einen neuen Besitzer zu entrichten.

aus dem äußeren und inneren Rat und einer aus der Gemeinde, neu bestimmt wurden. Anteil an den Ernennungen sowie überhaupt an den amtlichen Funktionen hatte naturgemäß nur der Bürger. Das Bürgerrecht erhielt jeder freie Mann, der ein eigenes Haus besaß. Wer indessen kein Haus, wohl aber Grund und Boden im Weißenhorner Burggeding liegen hatte, „der sollte von solchen güetern und gründten tun, wie der statt recht und gewonheit ist", d. h. er hatte Bürgerrechte und -pflichten. Die eigenen Leute der Herrschaft waren, wenn sie zwar ein Haus, sonst aber keinen Grundbesitz im Burgrecht innehatten und keinen Anspruch auf irgendwelche Rechte der Stadt machten, von allen Pflichten befreit. War das aber der Fall, so wurden sie auch zu allen Leistungen mit herangezogen. Unfreie durften ohne Wissen des Herrn von der Stadt nicht aufgenommen werden.

Was nun die Rechtsprechung betrifft, so bestand ein Unterschied zwischen denen, die im Burgrecht der Stadt und denen, die außerhalb desselben wohnten und dem Weißenhorner Gericht unterstanden. Die Rechtshändel kamen vor dem Vogt und den Richtern zum Austrag, wenn der Kläger und der Beklagte in Weißenhorn selbst wohnten, ohne daß man irgendwelche besondere Maßnahmen traf. Wurde aber von einem außerhalb wohnenden Nichtbürger Klage gegen einen Bürger zu Weißenhorn erhoben, so brauchte dieser sich erst zur Verantwortung zu stellen, wenn ihm Sicherheit für Leib und Leben gewährleistet war. Vor auswärtigen Gerichten sollte niemand zum Beistand eines fremden gegen einen einheimischen Bürger Zeugnis ablegen, und auch sonst nur, solange es nicht Leben und Ehre anging. In solchen Fällen richtete man sich nach den sonst in Schwaben üblichen Gepflogenheiten. Bislang hatte Weißenhorn das Hofgericht zu Rottweil[1] als nächstzuständige höhere Instanz angerufen. Das hörte jetzt auf und man wandte sich in Zukunft nach Lauingen. Gegen ein erstmalig gefälltes Urteil stand den Bürgern und Einwohnern der Stadt Weißenhorn das Appellationsrecht zu, gegen ein darauf erfolgtes Endurteil war nur noch eine Berufung an den Landesherrn und dessen Hof-

[1] Unter den wenigen Kgl. Landgerichten, die unter dem Einfluß der wachsenden Territorialmacht den Reichscharakter und ihre alte Bedeutung wahrten, war auch Rottweil. Diese Gerichte hatten die Befugnis, innerhalb engerer oder weiterer Grenzen Rechtsfälle, die bei ihnen anhängig gemacht wurden, zu entscheiden. Rottweil, aus der Landvogtei von Niederschwaben hervorgegangen, bestand seit Wenzel als Königl. Hofgericht. — (Vergl. R. Schröder, Lehrb. der deutsch. Rechtsgeschichte. Leipzig 1907.)

gericht möglich, zur Zeit der bayrischen Herzöge nach Landshut, später unter Maximilian und Jakob Fugger nach Innsbruck. Wurde die landesherrliche Genehmigung durch Verschulden des Antragstellers nicht rechtzeitig erbracht oder erfolgte die Abweisung des Gesuchs, so hatte der Appellant 10 fl. Strafgebühr, von denen zwei Drittel dem Herrn und ein Drittel der Stadt zugute kamen, die entstandenen Gerichtskosten und den der Gegenpartei entstandenen Schaden zu bezahlen. In Angelegenheiten, die unter die Rubrik des Frevels und des kleinen Malefiz fielen, wie die absichtliche Schädigung fremden Eigentums, wurde vom Vogt und Rat in jedem einzelnen Falle das Strafmaß bestimmt[1]. Für einige Fälle war im voraus eine Buße festgesetzt. Der Mutwillige, der dem Nachbarn etwa Steine in den Garten oder auf das Feld zu werfen gedachte, wußte, daß er dafür, sofern er „die vogtbaren Jahre“ hatte, 5 Schillinge würde zahlen müssen. Wurde die auferlegte Strafe nicht entrichtet, so hatte der Schuldige auch wohl eine Leibesstrafe zu gewärtigen. Dazu kamen andere Arten von Vergehen wie das Falschschwören, Friedensbruch und ähnliche. Meineid wurde mit Bloßstellung am Pranger und in der sonst üblichen Weise geahndet. Friedensbrecher verfielen unweigerlich der gesetzlichen Buße von 10 Pfund Heller. Auch das Tragen von Waffen war eine Frage, die wegen der häufigen Raufereien und Krawalle wohl in acht genommen werden mußte. Niemand durfte deshalb, weder bei Tag noch bei Nacht, längere Waffen tragen als die gebräuchlichen. Ein jeder hatte seinen Harnisch in gebrauchsfertigem Zustand zu halten. Wegen der überhandnehmenden Nachlässigkeit fand von Zeit zu Zeit eine Revision statt, wobei den, dessen Sachen man nicht in Ordnung fand, eine Strafe von 1 Pfund Heller traf.

Auch sonstige privatrechtliche Fälle, wie das Verhalten bei Verkäufen, Verpfändungen, Erbschaften und Heiraten finden ihre Regelung in den Statuten. Die Veräußerung freieigener, im Stadtsteuerbezirk gelegener Besitzungen war stets ein Jahr vorher bekannt zu geben und konnte nur erfolgen, wenn von keiner Seite Einspruch erhoben wurde. Schuld- und Pfandverschreibungen ließ man gewöhnlich in Gegenwart des Vogts und zweier Richter in das Stadtbuch eintragen. Dieses hatte dann dieselbe Gültigkeit wie

[1] Eines gemeinen Frevels machte sich schuldig, „wer ein messer, Schwert, degen oder ander waffen oder were, was das ist, über den andern erzückt oder das ander freventlichen mit wortten, unbillichen und unzimlichen, mißhandelt und an sein ere redet, den andern schlägt oder nit, wundet oder nit wundet.“

eine gesiegelte Urkunde und solange Kraft, als es nicht getilgt war. Nur liegende Güter und zwar solche innerhalb des Burgrechtes waren zur Einschreibung zulässig, d. i. zur Belastung mit Hypotheken, fahrende Habe wurde nicht als Pfand entgegengenommen. Übertretung dieser Gebote, wie auch die zweimalige Versetzung ein und desselben Besitztums zog eine Strafe von 10 Pfund Heller nach sich. Wurde einem Gläubiger auf sein Verlangen vom Schuldner kein Pfand gestellt, so durfte er sich nach eingeholter Erlaubnis des Vogts an Hab und Gut des letzteren vergreifen, jedoch erst, nachdem etwaige Forderungen der Herrschaft oder der Stadt sichergestellt waren. Auf heimlicher Entfernung aus der Stadt und Verschleppung der Habe zum Zwecke einer Schuldentziehung stand Geldstrafe und lebenslängliche Verbannung aus der Stadt. Neben diesen spielten die Erbschaftssachen eine wichtige Rolle. Sie waren im großen und ganzen ähnlich unseren heutigen Verhältnissen geordnet. Geschwister, Töchter und Söhne, teilten sich gleichberechtigt in das elterliche Erbe. Ausgenommen blieb natürlich nur im Mannesstamme vererbbares Lehen. Waren die Eltern gestorben, ehe sie selbst ihr Erbe in Besitz genommen hatten, so traten die Kinder an ihre Stelle. Geschwister erbten voneinander, sobald keine Kinder vorhanden waren. Kinder zweiter Ehe waren mit solchen aus erster Ehe gleichgestellt. War ein Ehepaar, von denen keins ein Kind in die Ehe mitgebracht hatte, ein Jahr und einen Tag verheiratet und ohne Kinder geblieben, so erbte der eine vom andern. Starb aber einer der Ehegatten vor Ablauf des ersten Jahres, so ging das Heiratsgut des Betreffenden an seine Verwandten zurück. Das Heiratsgut wurde ebenfalls in das Stadtbuch eingetragen. Bei der Eheschließung eines Witwers ohne Kinder und einer noch nicht verheiratet gewesenen Frau war es üblich, daß er ihr sofort ein bestimmtes Gut aussetzte und vermachte. Starb er innerhalb des ersten Jahres, so fiel ihr nur dieses zu. War aber schon ein Jahr verflossen, so erbte jeder den Besitz des andern. Dasselbe war auch umgekehrt bei der Verheiratung einer Witwe mit einem noch ledigen Manne der Fall. Eine Witwe hatte, sofern sie ehrbar lebte, vollen Nießnutz von ihrem Witwensitz. Sie durfte daran nicht geschmälert werden, aber auch selbst nichts verändern oder veräußern. Heiratete ein fremder Bürger die Tochter eines einheimischen, so stand ihm die Hälfte des Bürgerrechts zu, er zahlte dann nur 2 Pfund Heller Abgabe.

Besondere und strenge Vorschriften bestanden für die einzelnen Gewerbetreibenden. Sie scheinen es mit ihren Pflichten nicht allzu

genau genommen zu haben und in der Hauptsache auf eigenen Vorteil bedacht gewesen zu sein, so daß man ihnen wegen der vielen Unregelmäßigkeiten auf die Finger sehen mußte. Den Wirten war Preis und Maß des Weines genau bestimmt. Von einem Eimer Wein zum Einkaufspreise von 3 Pfund 5 sh. bis 3½ Pfund Heller mußte das Maß um 4 Pfennig ausgeschenkt werden, kostete der Eimer 4 Pfund 5 sh. bis 4½ Pfund Heller um 5 Pfennig, von einem für 5 Pfund 6 sh. bis 5½ Pfund um 6 Pfennig usw. Der Verdienst des Wirtes durfte 1 Pfennig pro Maß Wein nicht überschreiten. Von jedem neuaufgelegten Faß wurde der Schenkpreis durch die dafür angestellten Weinrufer öffentlich bekannt gegeben. Auch der Herrschaft mußte jeweilig von dem Quantum und Preis Mitteilung gemacht werden, damit sie keine Einbuße an dem Ungelde erleiden konnte.

Was die Metzger betrifft, so hatten auch diese ihre genauen Vorschriften. Sie schlachteten einmal für sich zum Verkauf, andrerseits aber auch Vieh von Privatleuten für deren Hausgebrauch, wie das heute noch auf dem Lande üblich ist. Die Schlachtgebühr betrug im letzteren Falle je nach der Größe des Tieres für einen Ochsen 12 Pfennig, für ein Rind 9 Pfennig, für ein Schwein von 3 Pfund Heller Wert 6 Pfennig, für eins von höherem Wert 8 Pfennig, für ein Kalb oder ein Schaf 2 Pfennig. Schweinefleisch schlechthin hatte einen Verkaufswert von 3 Pfennig pro Pfund. Vor allem hielt man auf streng gesundes Fleisch. Es waren drei Fleischbeschauer zu Weißenhorn angestellt, einer aus dem Rat, einer aus der Gemeinde und ein Metzger, die das Fleisch lebendig und tot zu besichtigen hatten. Vordem durfte nichts davon verkauft und beanstandetes bei 3 Pfund Heller Strafe nicht in den Handel gebracht werden. Fleisch von Tieren, die mit Finnen behaftet waren, durfte nur frisch und unter ausdrücklicher Bekanntmachung mit der Tatsache veräußert werden. Ein besonders hergerichtetes Häuschen diente der Aufbewahrung des Fleisches, aus dem die Schlachter nur im Winter Rind- und Schweinefleisch entfernen und in die eigene Behausung mitnehmen durften, um es vor dem Gefrieren zu schützen.

Wie die Metzger wurden auch die Bäcker in der Ausübung ihres Gewerbes eingehend durch drei dafür bestellte Beamte kontrolliert. Der den Bäckern durch den Nebenhandel mit auswärtigem Brot entstandenen Konkurrenz wurde energisch das Handwerk gelegt und jene darauf verwiesen, einen ständigen Vorrat an Gebackenem zu halten. Wie den Bäckern wurde auch den Müllern

Ehrlichkeit in allem zur Pflicht gemacht, stets reelle Maße und Gewichte nach städtischer Eichung zu benutzen, niemanden an seinem Eigentum zu kürzen.

Der Marktverkehr hatte als Quelle von Ungesetzlichkeiten ebenfalls strenger Regelung bedurft. So war das Markthalten außerhalb der Stadttore, das willkürliche Verändern der Preise verboten. Von Dienstag- bis Mittwochmittag hatte stets Marktruhe zu herrschen. Auf Übertretung dieser in den Statuten festgelegten Bestimmungen stand in der Mehrzahl der Fälle, namentlich bei Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung, eine jeweilige Buße von 1—2 Pfund Heller. Je nach der Schwere war das Strafmaß höher, bis zu 10 Pfund Heller, bemessen, das bei Verstößen gegen das Pfandrecht, bei Friedensbruch und ähnlichem in seiner ganzen Schärfe in Anwendung kam. Von den eingehenden Strafgeldern fiel die Hälfte dem Herrn von Weißenhorn, die Hälfte der Stadt zu. Auch der Amtsdiener erhielt seinen Anteil an den Bußen, die über von ihm zur Anzeige gebrachte Fälle verhängt wurden. Die Funktionen dieses Beamten erstreckten sich sowohl auf die Einbringung dieser Strafen, als auch auf die Erhaltung der Ordnung und die Vornahme von Pfändungen, Dinge, in denen die gesamte Einwohnerschaft Weißenhorns seiner Machtbefugnis unterstellt war. In andern Fällen war er nur für die Bürger zuständig, während die eigenen Leute sich vor ihrem Herrn zu verantworten hatten. Als festen Lohn gab ihm jeder Bürger, der mehr als $1^1/_4$ Jauchart Acker besaß, jährlich 2 Garben Korn. Außerdem erhielt er von jedem Weißenhorner und Grafertshofer Bürger 1 Heller, von einem „Gast“ 1 Pfennig, von einem Auswärtigen, sei es eine einzelne Person oder ein Dorf, der sich einen Urteilsspruch oder einen Ratschlag in Weißenhorn holte, 6 Pfennig, für eine vorgenommene Pfändung 2 Pfennig, 10 Schilling von der städtischen Steuer und eine Wiese zur Nutznießung. Es war also unter Umständen ein recht einträgliches Amt.

Damit sind die wesentlichsten Punkte des Weißenhorner Stadtrechts erschöpft, das von Herzog Georg in vollem Umfange anerkannt wurde[1]. Im Laufe der Jahre kamen nun noch eine Reihe neuer Verordnungen hinzu[2]. Zunächst hatte sich der Herzog mit seinen Vettern, den Herzögen Philipp, Otto und Albrecht geeinigt. Um den unerquicklichen Zwistigkeiten ein Ende zu bereiten,

[1] Vergl. im einzelnen Beil. 7.
[2] F.A., Cod. 27, 1. 4.

schlossen sie einen Vertrag, in dem sie sich für alle Zeit Frieden und Freundschaft zusicherten[1]. Der Vertrag kam 1490 zum Abschluß[2]. Es handelte sich darin hauptsächlich um den Schutz der Untertanen. Sie waren bisher in den Gebieten der benachbarten Fürsten ständig Gefahren und Anfechtungen ausgesetzt gewesen, und diese sollten jetzt behoben werden. Jeder der Fürsten verpflichtete sich, den Leuten der anderen in seinem Lande gegen Entrichtung des Geleit- und Zollgeldes persönlichen Schutz zu gewähren. Wurde ein Untertan des einen im Gebiet des andern Fürsten seiner Habe beraubt, so sollte der betreffende Landesherr den Täter sofort verhaften und bestrafen lassen. Auch bei Gerichtssachen sollte sich, wenn der Untertan eines Fürsten gegen den eines andern Klage führen wollte, die an dem zuständigen Gericht des Beklagten erhoben werden mußte, der Fürst des Klägers und dessen Sache wie der eines eigenen Untertanen annehmen. Ob diese Abmachungen auch zwischen Jakob Fugger und den bayrischen Herzögen bestehen blieben, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Jedenfalls blieben aber die Gebote des Herzogs, soweit sie die inneren Verhältnisse des nachmalig Fuggerischen Herrschaftsbesitzes betrafen, in Kraft. Herzog Georg hatte nun damals diesen mit seinen Vettern geschlossenen Vertrag mit dem Befehl strikter Einhaltung an die „jetzigen und künftigen Pfleger von Weißenhorn" übersandt und ihn durch die Amtleute der Bevölkerung bekannt geben lassen[3]. Auch sonst sorgte der Herzog für die Ruhe und Sicherheit seiner Untertanen. Er steuerte dem Raubunwesen, das durch die sich im Lande herumtreibenden Reisigen und Fußknechte überhand genommen hatte. Der durch die Lässigkeit der Verwaltung in früheren Jahren eingerissenen Landstreicher-, Bettler- und Zigeunerplage trat er mit Energie entgegen. Scharfe Strafen wurden für die einzelnen Vergehen festgesetzt. Wurde jemand bei einem Raube ertappt, oder erfuhr man von einem solchen, so war es die Pflicht jedes Beamten und Untertanen, dieses bei Verwirkung von Gut und Leben zur Anzeige zu bringen. Der Meßner der nächsten Kirche hatte daraufhin sofort Sturm zu läuten und ebenso die Meßner der benachbarten Kirchen, sobald sie das Alarm-

[1] Wie ehrlich Herzog Georg es mit diesen Versprechungen meinte, das zeigen die Bestrebungen seiner letzten Lebensjahre, die krampfhaften Anstrengungen, mit denen er seinem Vetter Albrecht das ihm rechtmäßig zustehende Erbe abwendig zu machen suchte!

[2] F.A., Cod. 27, 1. 4.

[3] Ebenda.

signal hörten. Der Amtmann hatte nach erfolgter Meldung einige Schüsse abfeuern und sofort die Brücken und Furten seines Amtsbezirks besetzen zu lassen, auch sonst alles aufzubieten, um des Täters habhaft zu werden. Entkam dieser in das Gebiet eines der verbündeten Fürsten, so war auch dort alles aufzuwenden, um ihn einzufangen, und er darauf an den Bezirk auszuliefern, wo er ein Unrecht begangen hatte. Den Reisigen und Fußknechten wurde verboten, tatenlos im Lande herumzulungern und ihnen befohlen, innerhalb 14 Tagen nach Bekanntwerden der Verordnung Dienste zu nehmen, widrigenfalls sie einer exemplarischen Strafe entgegenzusehen hätten. Unbekannte, Bettler und verdächtige Personen sollten nicht länger als eine Nacht in einem Amte geduldet, unverdächtige auf Urfehde entlassen, verdächtige aber angehalten und dem Herzog Bericht über sie zugeschickt werden. Dieser entschied dann im einzelnen, was mit ihnen zu geschehen hatte. Brücken, Fähren und Furten mußten stets in guter Ordnung gehalten werden, und kein Unbekannter oder Verdächtiger durfte bei Nacht hinübergelassen werden. Einige Reisige waren zu ständiger Überwachung der Landstraßen beordert. Sobald sie unter Vorzeigung eines offenen herzoglichen Briefes Hilfe von den Amtleuten in einem solchen Falle forderten, waren diese angewiesen, ihnen jeden verlangten Beistand zu gewähren. Auf jede Nachlässigkeit, die sich die Untertanen in Erfüllung solcher Pflichten zuschulden kommen ließen, stand eine Strafe. Auf eine schonende und milde Behandlung von seiten der Amtleute war dabei nicht viel zu rechnen, da der Herzog unter Umständen selbst eingriff und die Strafen bestimmte, dann aber auch die betreffenden Beamten für ihre Weichherzigkeit büßen ließ. Was der Herzog so auf der einen Seite gut machen wollte, verdarb er auf der anderen durch seine Strenge. Der derzeitige Pfleger, Albrecht von Rechberg, hatte deswegen einen schweren Stand. Trotz aller Verordnungen und Strafen konnte er keine Änderung der schlimmen Zustände herbeiführen. Er sah auch wohl ein, daß eine Durchführung der Befehle des Herzogs in ihrer ganzen Strenge eine böse Krise hätten veranlassen können. Wiederholt ermahnte ihn der Herzog bei seiner Ungnade, seine Pflichten genauer zu nehmen. Die ersten Verordnungen über die Sicherung der Landstraßen und der Verwaltungsbezirke waren 1490 herausgegeben, 1494 erfolgte eine Erneuerung der erlassenen Gebote, in der die einzelnen Maßnahmen noch verschärft waren[1]. Der Wacht-

[1] Über diese Verordnungen s. F.A., Cod. 27, 1. 4.

dienst auf den Landstraßen wurde weiter ausgedehnt. Es wurde ein regelmäßiges Überwachen und Absuchen angeordnet, zwei- bis dreimal wöchentlich, an Markttagen außerdem noch besonders. Wurden Leute auf unrechtmäßigen Wegen angetroffen, so sollten sie ohne weiteres festgenommen und dem Herzog oder seinem Rentmeister Bericht darüber erstattet werden. Diese ordneten dann das Nötige an. Der Pfleger erhielt für das Absuchen der Landstraßen, an dem er sich selbst zu beteiligen hatte, keinerlei besondere Vergünstigung, da es zu seinen Amtspflichten hinzugezogen wurde. Nur wenn er gezwungen war, eine Verfolgung bei Nacht aufzunehmen, konnte der Rentmeister ihm Zehrung dafür verabreichen. Die Knechte mußten jederzeit, Tag und Nacht, willig Dienst verrichten; auf Ungehorsam stand sofortige Entlassung. Aber nicht nur die herzoglichen Beamten, die gesamte Bevölkerung wurde verpflichtet, von jetzt an mit acht auf verdächtige Persönlichkeiten zu haben und sie sofort zur Anzeige zu bringen. Der Befehl wurde an Kirchen und Schrannenhallen in allen Ortschaften bekannt gemacht. Den Wirten wurde ganz besonders anheimgegeben, verdächtige und unbekannte Leute sofort bei der zuständigen Ortsbehörde zu melden. Fremde durften sie, sofern sie kein eigenes Geld zur Zahlung hatten und sich nicht ausweisen konnten, nicht länger als eine Nacht beherbergen. Die Knechte, die die Fürsten sonst gehalten hatten, um jeweilig einmal nach Ordnung zu sehen, und die ohne bestimmten Auftrag und genauere Instruktion im Lande herumgestreift waren, wurden von dieser Maßnahme schwer betroffen. Das ungebundene Leben war für sie jetzt vorüber. Sie durften in Zukunft nur noch mit Erlaubnis der Pfleger ausreiten und wurden kontrolliert. Eine andere heilsame Verordnung hatte der Herzog mit der Errichtung von Schlagbäumen getroffen. Sie sollten in jedem Dorfe angebracht und nachts geschlossen gehalten werden. Zu ihrer Bedienung morgens und abends war besonders einer der eigenen Leute beauftragt. Auch die Übergänge über Moore und die Furten sollten abends versperrt werden. Alle für gewöhnlich nicht benutzten Furten wurden gänzlich aufgehoben. Anfang 1498 wurde das Landgebot wieder erneuert, einzelne Bestimmungen aus früheren Verordnungen nachgefügt, andere neu erlassen. Verschärfte Maßregeln waren vor allem gegen die Wirte getroffen, die mit dem fahrenden Gesindel nur zu oft gemeinsame Sache machten, und gegen die Zigeuner. Die letzteren scheinen damals eine große Landplage gebildet zu haben. Ihnen sollte möglichst der Eintritt in die Amtsbezirke verwehrt werden. Waren

sie durch einen Zufall doch eingedrungen, so sollten sie so rasch wie möglich wieder hinaus befördert werden, wobei ihnen ihre Habe auch noch abgenommen wurde. Auf Diebstahl stand schwere Strafe. Alle diese Gebote verfehlten indessen ihre Wirkung, die Verhältnisse blieben nach wie vor dieselben. Gegen Ende des Jahres 1498 erging aus dem Weißenhorner Amtsbezirk eine Klage an den Herzog über den ungenügenden Schutz vor Verbrechen und Missetaten, wodurch Leben und Besitz seiner Untertanen geschädigt werde. Der Herzog befand sich gerade nicht zu Landshut, ließ aber durch seine Räte einen erneuten Befehl an Albrecht von Rechberg ergehen mit der Weisung, das ergangene Landgebot mit aller Energie zur Durchführung zu bringen. Für jeden in Zukunft entstehenden Schaden, der durch die Nachlässigkeit des Pflegers oder eines anderen herzoglichen Beamten verursacht würde, sollten die Betreffenden haftbar gemacht werden, und zwar hätten sie außer der zu leistenden materiellen Entschädigung noch eine besondere Bestrafung zu gewärtigen. Dieses scheint gefruchtet zu haben, denn hinterher wurden ähnliche Klagen nicht mehr laut. Außer dem Landgebot erließ der Herzog noch mancherlei andere Bestimmungen[1], so 1493 eine Verordnung, die das Bierbrauen und -schenken regelte, 1497 eine Holzordnung und Maßnahmen gegen das Münzunwesen und später, unter der Pflegschaft Philipps von Kirchberg, traf er eine Neuordnung in der Bestrafung von Freveln, die sich auf die alten Stadtstatuten von 1474 stützte. Der Erlaß über das Bierbrauen und -schenken war bereits 1492 entworfen. Der Herzog hatte ihn dann aber noch einmal durchgearbeitet und nun folgendermaßen festgelegt: An allen Orten, wo Bier gebraut wurde, in den Städten, Dörfern, Märkten, Klöstern und Schlössern wurde der Preis des Bieres während des ganzen Jahres auf 2 Pfennig für 1/4 Maß festgesetzt, für das Landshuter Maß auf 3 Heller, für einen „Kopf“[2] auf 1 Pfennig. Auch geringeres Bier, das Landshuter Maß um 1 Pfennig, durfte gebraut werden. Zum Bierbrauen waren bei Strafe an Leib und Gut keinerlei andere Bestandteile als Wasser, Malz und Hopfen zu verwenden. In jeder Stadt sollten vom Rat zwei Satzmeister und ein Bierbrauer zur Aufsicht angestellt und Bier nur aus den von diesen besichtigten Fässern geschenkt werden. Sie wie sämtliche Bierbrauer und -schenker mußten dem Pfleger und den Richtern oder dem Rat

[1] F.A., Cod. 27, 1. 4.

[2] Kopf, ein kugel- oder halbkugelförmiges Trinkgefäß mit einem Fuß, auch wohl mit einem oder zwei Henkeln versehen. Vergl. Schmeller, II, 319.

einen Eid auf genaue Einhaltung der Vorschriften ablegen. Jede Übertretung der Braugesetze wurde streng verfolgt. Die Satzmeister erhielten ihren bestimmten Anteil von den eingehenden Strafgeldern. Konzession zum Bierausschank erhielten nur die Gastwirtschaften. Jeder Prälat, Edelmann oder wer sonst Bier brauen und ausschenken ließ, hatte dieses zu überwachen und seinen Angestellten einen Eid auf gesetzmäßige Handhabung abzunehmen. Von eingeführtem Bier stand einem Wirt nicht mehr Profit als 1 hl. pro Maß zu. Diese Vorschriften über das Bierbrauen mögen wohl im ganzen nicht viel Erfolg gehabt haben. In den Städten war die Kontrolle wohl durchzuführen, anders aber war es auf dem Lande, wo das Bierbrauen vom Adel und mehr noch von der Geistlichkeit privatim betrieben wurde. Hier war ein genaues Überwachen so gut wie ausgeschlossen. Dem Herzog war diese Tatsache durchaus nicht unbekannt, aber ebenso gut wußte er, daß er hier mit Gewalt nicht viel ausrichten konnte. Weit günstiger lagen die Verhältnisse bei der Regelung des Forst- und Holzwesens. Diese waren meistenteils sehr gut geordnet, und die Bestimmungen konnten leicht in der gewollten Weise durchgeführt werden. Die ausgedehnten Waldungen zu Kirchberg-Weißenhorn waren musterhaft durchforstet. Der Herzog hielt streng darauf, daß alljährlich das überflüssige Holz entfernt wurde, allerdings nur in äußerst maßvoller und vorsichtiger Weise. In Weißenhorn hatte er einen Forstmeister, einen Forstwart, zwei aus dem Stadtrat und den Forstmeister von Buch zur Aufsicht über den Forst bestellt. Im Kirchberger Bezirk waren ebenfalls ein Forstmeister und ein Forstwart mit ihren Knechten tätig, die von den eben Genannten unterstützt wurden. Die Holzordnung von 1479 predigt als ersten Grundsatz Sparsamkeit. Sie bezieht sich nur auf Weißenhorner Verhältnisse. Dem Pfleger wird darin besonders ans Herz gelegt, seine Aufmerksamkeit auch dem eigenen Haushalt zuzuwenden, damit hier nicht zu viel verbraucht werde. Für ihn wurde zweimal, im Frühling und im Herbst, Brennholz auf das Jahr geschlagen, das von den Leibeigenen gebrauchsfertig ins Schloß geliefert werden mußte, und ausschließlich für den eigenen Bedarf bestimmt war. Übrigbleibendes Holz wurde für das nächste Jahr in Anrechnung gebracht. Dem Rathaus wurden jährlich 30 Karren Holz geliefert, dem Schulmeister 12, die drei Stadtwächter erhielten zusammen 60 Karren, ein Flurhüter 8, eine Hebamme 8, das Spital der Siechen 25 und die zwei Torwarte je 8 Karren. Den letzten beiden bewilligte der Herzog unter Umständen auch mehr. Zum Neubau

eines Hauses erhielt jeder Einwohner von Weißenhorn nach altem Herkommen so viel Eichenholz, als er brauchte. Dem Ziegler wurde zum Brennen das Holz verabreicht, was zum Zimmern untauglich war und sonst nur Verwendung bei der Errichtung von öffentlichen Brunnen und Brunnenschauern fand. Der Kastner bezog 16, der Forstwart 12 Klafter Holz, der Pfleger außerdem noch ein bestimmtes Teil aus dem Forst zu Buch. Von den Leibeigenen wurde einem jeden sein Quantum zugeteilt. Der Herzog ließ auch einen neuen Schlag Holz anlegen auf der Grenze zwischen Buch und Weißenhorn, dessen Instandhaltung und Nutzung beiden gemeinsam übergeben wurde. Die im einzelnen genau ausgearbeitete Holzordnung lag in drei Exemplaren vor, von denen der Pfleger, der Forstmeister und der Rat der Stadt Weißenhorn je eins in Händen hatten. Sie trat im Sommer 1497 in Kraft. Im Frühling desselben Jahres hatte sich der Herzog bereits des arg vernachlässigten Münzwesens angenommen. Die Vorfahren des Herzogs hatten den alten bayrischen oder schwarzen Heller schlagen lassen, der auch in Österreich Kurs hatte. Mit der Zeit aber war die Münze immer mehr verschlechtert. Die sogenannten weißen Heller kamen und die roten Kreuzer, die auch bedeutend weniger Silbergehalt aufwiesen als die alten. Schlaue Köpfe hatten verstanden, sich ein Geschäft daraus zu machen. Sie hatten vielfach die alte, wertvollere Münze mit minderwertiger aufgekauft, sie außer Landes geführt, gesaigert und andere Unredlichkeiten zum Schaden der Regierung damit getrieben. Die Herzöge Georg und Albrecht vereinigten sich nun zu einem Erlaß, nach dem in ihren Ländern die geringere Münze außer Kurs gesetzt wurde. Als letzter Termin der Umwechslung war der 24. Juni 1497 festgesetzt, und jedes Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen bei Strafe an Leib und Gut verboten. Dieser Erlaß wurde den Untertanen von den Pflegern aller Bezirke bekannt gegeben und in den Städten und Märkten der herzoglichen Länder an die Türen der Rathäuser und Kirchen angeschlagen. Zu diesen Verordnungen kamen später noch andere, die von Philipp von Kirchberg und Bürgermeister und Rat der Stadt Weißenhorn „auf Befehl Herzog Georgs und in Kraft der alten Stadtordnung von Herzog Ludwig“ aufgestellt wurden. So bestimmte man das Strafmaß für Falschschwörer gemäß der alten Statuten und das gleiche für Gotteslästerer. Derartige Vergehen scheinen in Weißenborn ganz besonders überhand genommen zu haben; denn Bischof Friedrich von Augsburg hatte sich schon eingemischt und in einem Schreiben ermahnt, man möge doch

solcherlei Frevel nach Kräften unterdrücken. Ein anderes tief eingewurzeltes Übel war das übermäßige Zutrinken in den Wirtshäusern. Die Weißenhorner scheinen, diesen alten Verordnungen zufolge, ein recht genußsüchtiges Völkchen gewesen zu sein. Die Kirchen waren an Sonntagen leer, um so voller waren die Schenkstuben. Die heilige Handlung des Gottesdienstes wurde unterbrochen und gestört durch die vorzeitig Davoneilenden, die bei den schon unter der Kirchzeit beginnenden Vergnügungen nicht zu kurz kommen wollten. Die Kaufleute hielten Waren feil, man feilschte und trieb selbst auf dem Kirchhofe Possen. Dieser Unfug wurde jetzt unter Androhung schwerer Strafen untersagt. Außerdem wurde den Wirten verboten, nach neun Uhr abends Getränke über die Straße zu verkaufen. Kein Bürger sollte in seinem Hause länger als bis neun Uhr abends Gäste mit Wein oder Bier bewirten. Bettler, die sich in Wirtshäusern herumtrieben, während sie ihre Kinder aufs Betteln ausschickten, hatten Strafe zu gewärtigen. Nächtliche Ruhestörung auf den Straßen war strengstens untersagt. Jedem war es außerdem zur Pflicht gemacht, sobald er ein Unrecht der vorgemerkten Art sah oder davon erfuhr, den Missetäter zu ermahnen und zur Anzeige zu bringen — „damit der Himmel versöhnt, Krankheiten, Teuerungen und andere schlimme Zufälle vermieden würden," heißt es in dem Erlaß[1].

Die gesetzgeberische Tätigkeit des Herzogs hörte, soweit sie Kirchberg-Weißenhorn betraf, mit diesen letzten Geboten über die Strafverfolgung einzelner Fälle auf. Sie sind etwa in den Jahren 1500—1502 verfügt worden. Die letzte Zeit seines Lebens war der Herzog dann vollauf damit beschäftigt, seine Pläne bezüglich der Erbfolge in seinen Landen durchzusetzen. Als nach seinem Tode der Streit um das Erbe ausbrach, leistete nur Weißenhorn Herzog Albrecht den Treueid, im übrigen verhielten sich die Herrschaften abwartend. Es trieb sie keinerlei Sympathie zu den bayrischen Bewerbern, daher nahmen sie den Ausgang, der sie dem Hause Österreich zuwies, mit großer Befriedigung auf. Mit aufrichtiger Ergebenheit leisteten sie Maximilian den Treueid, der ihnen alle

[1] Der Zusatz war wohl in Anbetracht der vielen Heimsuchungen geschehen, die Weißenhorn während dieser Jahre erfahren hatte. Dürre und Überschwemmungen wechselten miteinander ab, verschiedentlich waren Teuerungen entstanden. Im Oktober 1494 wütete eine Feuersbrunst in der Stadt, 1501 herrschte wieder eine Teuerung. Sie setzte im Frühling ein, im August kam Hochwasser dazu, so daß ein großer Teil der Ernte dieses Jahres wieder in Frage gestellt war. Mangel und Armut waren im Gefolge.

früheren Rechte und Freiheiten bestätigte. Zu der feierlichen Übergabe, die der Abt von Roggenburg leitete, kam der König in eigener Person nach Weißenhorn, nahm die Schlüssel der Stadt entgegen und ordnete ein Fest für die Zeit seines Verweilens an[1]. Das Landgebot wie die übrigen Erlasse des Herzogs blieben bestehen, wenn auch ihre Durchführung der früheren Strenge entbehrte, und Graf Philipp von Kirchberg verwaltete das Amt eines Pflegers, solange Maximilian die Herrschaften in Händen behielt. Mit der Übernahme durch Jakob Fugger zog er sich auf seinen Sitz Illertissen zurück, tief empört über die Ungerechtigkeit des Schicksals, das ihn ohnmächtig zusehen ließ, wie der altadelige Stammsitz seiner Väter in die Hände des bürgerlichen Kaufmanns überging.

An seiner Stelle betraute Jakob Fugger den Hans Caspar von Bubenhofen mit dem Amt eines Pflegers in Weißenhorn, während er in Kirchberg seinen Schwager Melchior vom Stein einsetzte. Beiden war je ein Kastner unterstellt, der hinwiederum über verschiedene Beamte zu verfügen hatte. Darunter waren der Flurhüter und der Amtsdiener die wichtigsten. Der Flurhüter hatte die Felder zu überwachen, der Amtsdiener für Ordnung innerhalb des Dorfes zu sorgen, Steuern einzutreiben, Pfändungen vorzunehmen und die Polizeigewalt zu vertreten. Die Besoldung war je nach Umfang der Amtsgewalt verschieden. Der Kastner von Weißenhorn—Pfaffenhofen war in den Verwaltungsbezirk Weißenhorn mit einbezogen — erhielt an Lohn 32 fl., das fünfzehnte Maß von den Korngülten, je einen Anzug für den Sommer und für den Winter, den Hofgarten zu Weißenhorn, den Garten zu Pfaffenhofen und 3 Jauchart Acker zum Bebauen, außerdem kleine Abgaben aus verschiedenen Höfen und sein bestimmtes Teil Holz, wie es in der Holzordnung Herzog Georgs vorgesehen war. Er hatte keinen Anteil an den Strafgeldern, war dafür aber vollkommen abgabenfrei[2]. Der Kastner von Kirchberg erhielt an Geld jährlich 52 fl., in allem übrigen dasselbe wie der Weißenhorner Kastner, dazu aber noch extra 6 Malter Roggen, 12 Malter Weizen, 15 Malter Hafer und einen Sommer- und Winteranzug für einen Knecht[3]. Außerdem bekam jeder Kastner 6 Malter Roggen für besondere Ausgaben, für das Brot, das den eigenen Leuten beim Abliefern der Zinse verabreicht wurde, für das Rühren des Getreides und

[1] Er ließ dabei auf seine Kosten in jedes Haus eine halbe Ime Roggen schaffen. (Weißenh. Chronik.)

[2] Bestandbrief für den Kastner Peter Schneewinkler 1508. F.A., Cod. 8, 1. 1.

[3] Bestandbrief für den Kastner Peter Hablützel 1508. F.A., Cod. 8, 1, 1.

die Beköstigung der Amtsleute, die sich in Geschäften bei ihnen aufhielten. Hatten sie selbst dienstlich außerhalb zu tun, erhielten sie besonderes Zehrgeld. Ihre amtliche Tätigkeit bestand in der Hauptsache in der Einnahme von Zinsen und Gülten, des Ungeldes und der Zölle, wie der Aufsicht über die Waldungen und die Leibeigenen. Auch bei der Besetzung des Pflegamtes brachte Jakob Fugger sein erprobtes Geschäftsprinzip, verantwortungsvolle Posten möglichst solchen anzuvertrauen, die durch verwandtschaftliche Bande enger in die Interessensphäre des Hauses hineingezogen waren, in Anwendung. Der Kirchberger wie der Weißenhorner waren ihm beide verschwägert. Auf Kirchberg legte Jakob naturgemäß das Hauptgewicht und hatte deshalb den Pfleger mit den weitgehendsten Machtbefugnissen ausgestattet, ihm die Oberaufsicht übertragen. Das Einkommen der Pfleger ist nicht fest bestimmt[1]. Sie hatten freie Wohnung in den Schlössern, erhielten Brennholz, den dritten Teil an den Strafgeldern und den Nießnutz von einigen Äckern und Wiesen. In Kirchberg hatte der Pfleger auf eigene Kosten Torwarte anzustellen und ständig sechs Reisige mit ihren Pferden wohlausgerüstet in Bereitschaft zu halten. Jakob Fugger lieferte für diese jährlich das Tuch zur Kleidung[2]. Die Tätigkeit der Pfleger bestand vor allem in der Wahrung der grundherrlichen Hoheitsrechte, sowohl nach außen wie nach innen, in der Verwaltung der oberen Gerichtsbarkeit, die der Pfleger von Kirchberg in seinem Amtsbezirk allein, in Weißenhorn und Pfaffenhofen mit dem dortigen Pfleger zusammen auszuüben hatte, und in der Oberaufsicht über den Forst- und Wildbann. Pfleger wie Kastner wurden zumeist auf längere Zeit mit halb- oder ganzjähriger Kündigungsfrist ernannt. Die übrigen Beamten, Holzvögte, Meßner, Totengräber, die Angestellten der Stadt Weißenhorn, Stadtschreiber, Schullehrer, Marktzöllner, verschiedene Aufsichtsbeamte über den Betrieb in Schlachtereien, Bäckereien und Brauereien wurden nach altem Herkommen und den von Herzog Georg bestätigten und zum Teil neu erlassenen Verordnungen von Jakob Fugger angestellt und gehalten.

Die Verwaltung der Herrschaften Jakob Fuggers war, soweit es die damaligen Verhältnisse zuließen, eine ebenso mustergültige zu nennen wie die der ausgedehnten Handelsgebiete. Straff hielt

[1] Im Anfang der fünfziger Jahre des 16. Jahrh. betrug es 100 fl. jährlich. Ob dieses ein feststehendes Lohnverhältnis war, ist aus der einmaligen Aufzeichnung nicht zu ersehen.

[2] Bestandbrief Melchiors vom Stein 1511. F.A., Cod. 8, 1. 1.

er die Zügel in Händen. Wir hören nichts von einer Widersetzlichkeit der Bevölkerung wie zur Zeit Herzog Georgs, nichts davon, daß Jakob je selbst hätte eingreifen, die Nachlässigkeit seiner Beamten hätte tadeln müssen, wie auch andrerseits aus den Kreisen der Untertanen heraus keine Klagen über sie zu ihm gelangten. Es soll damit natürlich nicht gesagt sein, daß keinerlei Ungesetzlichkeiten unter Jakob vorgefallen wären, dazu war der Besitz zu ausgedehnt und den mannigfachsten Einflüssen zugänglich. Jakobs Grundsatz im System seiner Verwaltung war: Streng, aber gerecht und Milde am geeigneten Ort. Ihm hätte man ohne Bedenken die Regierung eines Königreiches anvertrauen dürfen! Er hatte stets das Wohl seiner Untertanen im Auge, erleichterte ihnen besonders unbequeme Lasten, wie die verhaßte Kriegskontribution, und gewährte ihnen auch sonst Erleichterungen. Gleich nach Übernahme der Herrschaften 1508 war ihm der Befehl zugegangen, hundert Knechte aus der Grafschaft Kirchberg zum Romzuge des Königs zu stellen[1]. Da er die bestimmte Anzahl nicht zusammenbringen konnte, wandte er sich an das Regiment zu Innsbruck, legte ihm die Verhältnisse dar und welche Mühe ihm die Angelegenheit verursache. Eine größere Anzahl von den Einwohnern, die wohl gerichts- und dienstbar nach Kirchberg sei, zugleich aber auch dem Bischof und Domkapitel zu Augsburg, wie auch anderen Prälaten und Bürgern verpflichtet, hätte sich bisher nicht bewegen lassen, zur Ausrüstung der Reisigen mit beizutragen. Da er selbst nicht hierüber zu bestimmen wüßte, so ersuchte er das Regiment zu Innsbruck um Entscheidung und um ein Mandat, daß den Betreffenden ihre Verpflichtungen anweisen sollte. Die Innsbrucker Räte kamen indessen nicht dazu, die Sache eingehender zu untersuchen. Sie setzten deshalb die Zahl der zu stellenden Reisigen auf fünfzig herunter, kümmerten sich im übrigen aber nicht weiter darum. Als nun 1513 den Herrschaften wiederum eine Stellung von neunzig Knechten auferlegt wurde, die Anfang Oktober zu Offenburg eintreffen und je nach Bedarf Verwendung finden sollten, schien es Jakob Fugger von vornherein unmöglich, die Zahl aufzubringen. Er nahm deshalb Abstand davon, mit Gewalt vorzugehen, gab seinen Beamten den Auftrag nachzusehen, wieviel im Notfall gestellt werden könnten, wandte sich aber, ohne die Antwort abzuwarten, sogleich an seinen Innsbrucker Faktor Wendel Iphofer. In einem Briefe vom 30. August 1513[2] teilte er ihm die Sachlage

[1] Wien, K. K. St.A. Max. 17. Ian. 1508, Bozen.
[2] Wien, K. K. St.A. Max.

mit und beauftragte ihn, beim Regiment vorstellig zu werden. Man habe sich doch früher mit fünfzig Mann zufrieden gegeben und möge deshalb auch in Zukunft die Herrschaften nicht höher beschweren. „Denn", heißt es in dem Briefe Jakobs, „wo jedermann gleich trieg, so mecht man was tapfres tun, wiewol ich zu meinem teil guten fleis ankern wil, wann dise rais ist ein sach, da alle erberkeit zu helfen sol." Ferner ließ Jakob um eine Entschädigung für seine Untertanen nachsuchen, denen durch das Verhalten des Regiments unnütze Ausgaben entstanden waren. Er fährt in dem Schreiben fort: „Negstmalen haben mir die herrn vom Regiment geschrieben, auch eine antzal zu schicken. Wiewol es fürwar arm leut sein und ich die gült sunst mit großer müe von in pringen kann, so haben sy doch getan als die gehorsamen und fürderlich fünfzigk knecht aufpracht und ir jedem zween guldin geben. Und als sy wegk sind getzogen, denselben tag kam ein geschefft vom Regiment, sy sollten beleiben. Damit haben sy demnach aus ir gutwilligkeit hundert guldin verraist; ist mein bit, daz man sy jetzt sollicher hundert guldin ergetzet und in abgeen ließ, damit sy nicht zwiefach an schaden komen[1]."

Die Angelegenheit erhellt sowohl das Interesse Jakobs an dem Wohl und Wehe seiner Untertanen als auch seinen Gerechtigkeitssinn.

In diesem Jahre traf Maximilian eine Neuerung, indem er die Einstellung von drei Knechten in Kirchberg-Weißenhorn „von Kaisers wegen" anordnete[2]. Sie wurden zunächst auf vier Jahre als kaiserliche Diener aufgenommen, waren aber in allen Dingen Jakob Fugger unterstellt und dienstpflichtig. Ihre Tätigkeit erstreckte sich auf die Aufrechterhaltung der Ordnung im Forst- und Wildbann, sie hatten das Jagen und Holzfällen zu überwachen, damit dem Kaiser an seinem Teil nichts geschmälert wurde. Hielt sich der Kaiser in den Herrschaften oder im benachbarten Burgau auf, so mußten sie sich zu persönlichem Dienst bereit halten. Den Sold zahlte ihnen Jakob Fugger an jedem Quatember aus und erhielt ihn dann vom Kaiser zurückerstattet. Zu Anfang des Jahres 1514 wurden diese drei Knechte dem kaiserlichen Befehl gemäß von Jakob eingestellt. Sie erhielten jeder 32 fl. bar an jährlichem Lohn, dazu der erste, Konrad Kirchberger, einen Anzug, der zweite, Hans

[1] Wien, K. K. St.A. Max.
[2] B.R.A., K. u. W. I.

Mautin, von den Strafgeldern für Forstfrevel bis zu 10 fl. ein Drittel, das übrige fiel der Herrschaft zu, und der letzte, Kaspar Jäger, 10 Malter Hafer und eine Wiese zum Nießnutz. Strenge Gewissenhaftigkeit und Vorsicht in der Verwaltung ihres Amtes war ihnen zur Pflicht gemacht, vor allem Schutz des Fuggerschen Eigentums anbefohlen. Sie waren indes von geringer Bedeutung und traten vor den übrigen Beamten in keiner Weise hervor. Wegen eines dieser kaiserlichen Forstknechte sollte später noch eine lange und unerquickliche Auseinandersetzung zwischen dem Kaiser und Jakob Fugger einerseits und der Stadt Ulm andrerseits entstehen.

Wie gesagt, war Jakob Fugger ein organisatorisches Talent. Wenn man sich die Ausdehnung der damaligen Fuggerschen Handlung, der Bergwerksunternehmungen und Finanzoperationen vergegenwärtigt, wie alle diese Fäden, so weitverzweigt sie immer waren, in der einen Hand zusammenliefen und von dieser Zentralstelle aus jeder Umstand bis ins kleinste bedacht und berechnet stets in bestmöglichster Weise Verwendung fand, so wird man zu unbedingter Bewunderung dieses einzigartigen Mannes hingerissen, dessen schier unerschöpfliche Arbeitskraft ihn für alles und jedes die nötige Zeit finden ließ. Diese Jahre des Zusammengehens mit dem Hause Habsburg konnten aber auch nur unter der Ägide eines Mannes wie Jakob Fugger zu gedeihlichen sich gestalten, denn es galt einerseits das Geschäftsinteresse zu fördern, andrerseits aber war ein weises Maßhalten geboten, um nicht bei einem etwa ausbleibenden Gewinn oder auch direktem Verlust durch Überspannung der Machtmittel Gefahr heraufzubeschwören.

Immer wieder aber drängte der Kaiser auf Unterstützung. Der Krieg mit Venedig verschlang große Summen. Als Maximilian sich im voraus für das Jahr 1511 Geldmittel sichern wollte, verstand sich Jakob Fugger dazu, ihm aufs neue 10 000 fl. zu bewilligen. Dafür mußte eine Sicherheit geschaffen werden, und Maximilian griff nun auf das frühere Projekt Jakobs, den Erwerb der Hofmark Schmiechen, zurück. In den vorhergehenden Jahren hatte er die Versuche Jakobs, den Kauf zustande zu bringen, immer wieder hinauszuhalten verstanden, ersichtlich in dem Bestreben, nicht alle ihm verfügbaren kleineren Herrschaften an die Fugger gelangen zu lassen. Er wollte etwas in Händen behalten, womit er anderweitige Verpflichtungen und Anforderungen befriedigen konnte. Die Fugger hatten schon früher Beziehungen zu Schmiechen gehabt. Der Augsburger Bürger und Stadtarzt Bartholomäus Met-

linger besaß einen Zinshof zu Schmiechen. Nach seinem Tode traten Lukas Fugger der Ältere und Hans Contzelmann als Pfleger für die Kinder des Verstorbenen ein. Da die Abgaben in dieser Zeit nicht eingingen, beauftragten die Pfleger 1497 den Stadtdiener von Augsburg, Jörg Traumüller, mit der Eintreibung der rückständigen Zinsenschulden. Als diese auch daraufhin nicht bezahlt worden waren, wurde der Hof auf Betreiben Lukas Fuggers auf die Gant gebracht und 1498 durch einen Landsberger Bürger eingesteigert. Der Zwangsverkauf hatte aber noch ein gerichtliches Nachspiel. Es wurde auch von anderer Seite ein Pfandrecht geltend gemacht und Klage erhoben wegen nicht rechtzeitiger Bekanntgabe der Versteigerung[1]. Dieses geschah kurz vor dem Erwerb der Hofmark durch Herzog Georg von Bayern.

Ursprünglich saßen hier die Edlen von Schmiechen. Der letzte Ritter Stephanus hatte nur eine Tochter, die mit Georg von Gumppenberg vermählt war. Mit dem Tode des Ritters ging Schmiechen an die Herren von Gumppenberg über, die 1426 eine kaiserliche Bestätigung erhielten und bis zum Verkauf der Hofmark an den bayrischen Herzog hier verblieben. Der Sitz war in der Zwischenzeit in vier Teile zerfallen; davon waren drei im Besitze der Gumppenbergs, Georg, Walter und Magdalene (vielleicht Geschwister) geblieben, während der vierte Teil an einen gewissen Wilhelm Auerburger übergegangen war. Magdalene von Gumppenberg und Wilhelm Auerburger verkauften 1500 zuerst ihre Anteile an den Herzog. Da Magdalene von Gumppenberg ihr Besitztum in früherer Zeit Herzog Wolfgang von Bayern auf einen Wiederkauf überlassen hatte, so mußte dieses jetzt erst wieder eingelöst werden, eine Sache, die um so weitläufiger war, da es der Herzog auch nicht mehr in Händen hatte. Er war genötigt gewesen, Geld aufzunehmen, und hatte von einem gewissen Michel Heidenpucher ein Darlehen erhalten. Wegen dieser und vieler anderer Gefälligkeiten überließ ihm der Herzog 1499 seinen Teil an Schmiechen. Magdalene erwarb nun die Besitzungen aus den Händen des Heidenpucher zurück und verkaufte sie an Herzog Georg[2]. Im nächsten Jahre stellten auch Walter von Gumppenberg und seine Frau Apollonia geb. v. Waldeck ihren Anteil dem Herzog käuflich zu, und 1502 brachte dieser den letzten fehlenden Besitz Georg von Gumppenbergs an sich.

Im Jahre 1506 hatte nun Jakob Fugger bereits mit Maximilian

[1] B.R.A., Landsb. f. 66/7.
[2] Ebenda f. 67.

über den Ankauf von Schmiechen verhandelt, auch über die Kaufbedingungen hatte man sich schon geeinigt. Der König wollte ihm den Besitz um das Zwanzigfache seines Erträgnisses überlassen, sobald er von den Herzogen Albrecht und Wolfgang die Landeshoheit über Schmiechen erlangt haben würde. Da das Schloß reparaturbedürftig war, so sollte Jakob Fugger 2000 fl. auf seine Renovierung verwenden. Maximilian behielt sich und seinen Erben das Recht vor, Schmiechen nach dem Tode Jakobs von dessen Erben für den Kaufschilling samt den Bauauslagen zurückzukaufen[1]. Trotz dieser voraufgegangenen Kaufabrede mit Jakob Fugger veräußerte Maximilian Schmiechen 1507 mit allen Gerechtsamen und Einkünften an seinen Diener Seifried Holzschuher. Holzschuher wurde zugebilligt, nach eigenem Ermessen damit zu verfahren, allerdings mit Vorwissen Maximilians, wofür ihm Schutz und Ersatz im Falle einer Schädigung gewährleistet wurde. Er selbst hatte die Verpflichtung, die Rechte des Königs nach jeder Seite hin zu vertreten und für die Aufrechterhaltung der alten Ordnung Sorge zu tragen. Widerfuhr ihm Hinderung in der Ausübung seiner Pflichten, so hatte er seine Beschwerden direkt an Maximilian oder das Regiment zu Innsbruck zu richten. In der Gewalt des Königs blieben die Schatzbergwerke, Landraisen, Landsteuern, geistliche und weltliche Lehenschaften, das Rotwild und die Hasenhecke in von ihm festgesetzten Grenzen[2]. Außerdem behielt er sich das Recht eines Rückkaufs nach Ablauf der nächsten drei Jahre vor, der dann nach voraufgegangener halbjähriger Kündigung auf jeden St. Georgstag (23. April) erfolgen konnte. Dem Anschein nach dachte Maximilian also nicht mehr an eine Überlassung der Hofmark an Jakob Fugger. Der Kaufpreis betrug 6500 fl. Davon hatte Holzschuher 6200 fl. bar bezahlt, die fehlenden 300 fl. sollten zur Reparatur des Schlosses verwendet werden. Weiterhin mußte er für je 20 fl. 1 fl. Grundgült erlegen, erhielt aber dafür den Hofbau und jährlich 100 fl. Burggeld; die von der Grundgült zurückbehalten werden konnten. Inzwischen hatte Maximilian die Herrschaft auch aus der Abhängigkeit der bayrischen Herzoge befreit. Er erteilte daraufhin dem Holzschuher volle administrative Gewalt und unterstellte ihn direkt der Oberhoheit des römischen Königs und des Regiments in

[1] B.R.A., Landsb. f. 68.

[2] Ich führe die Abmachungen dieses an und für sich nebensächlichen Kaufs näher aus, um damit die Bestimmungen des Fuggerschen Kaufbriefes um so besser vergleichen zu können. Wie sich noch herausstellen wird, sind die Zugeständnisse, die der König Jakob Fugger machte, viel weitgehender.

Innsbruck. Nachdem nun der Kauf zustande gekommen war, hatte Maximilian die mannigfachsten Anliegen. Bald ersuchte er den Holzschuher um Bezahlung kleinerer oder auch größerer Summen, die er schuldete und ihm an seinem Kaufgelde in Anrechnung bringen wollte bei einem etwaigen Rückkauf, dann wieder sollte dieser seinem Schwager Wolf Holzschuher einen Hengst zukommen lassen, wofür der König ihm 100 fl. zu seinem Kaufschilling hinzuschlagen wollte, allerlei Forderungen, denen Holzschuher mit Bereitwilligkeit nachkam. Es mag sein, daß ihn die fortdauernde Inanspruchnahme des Königs verstimmte, andrerseits aber wurde ihm der Genuß an seinem Besitz durch Krankheit verleidet. So trat er denn im Mai 1509 mit Jakob Fugger wegen eines Verkaufs von Schmiechen in Unterhandlung. Es kam auch noch im selben Monat zwischen dem Bevollmächtigten Jakob Fuggers, Philipp vom Stein, und Hieronymus Imhof, Holzschuhers Schwager, eine Vereinbarung zustande. Danach sollte Schmiechen für den Kaufpreis von 6200 fl. an Jakob Fugger übergehen. Von dem Gelde waren 3200 fl. in einer Frist von drei Jahren zu entrichten, und zwar ein Drittel am Ende jeden Jahres zusammen mit den vom Antritt des Besitzes bis zum Auszahlungstag fälligen Zinsen jährlich 105 fl. Als Ersatz für das zum Bauen verwendete Geld sollten bei jedem Zahltage noch 80 fl. extra erlegt werden. Die restlichen 3000 fl. konnte Jakob Fugger in zwei Raten mit ebenfalls jährlich 105 fl. Zinsen für jede abtragen, sie konnten ihm indessen auch für längere Zeit auf Zinsen überlassen bleiben. Als Entschädigung für die frühere Abtretung, die den Kaufbedingungen Holzschuhers zufolge erst im nächsten April hätte stattzufinden brauchen, gewährte ihm Jakob Fugger 300 fl. und außerdem noch die Bezahlung der 100 fl. für ein Pferd, das Holzschuher einem seiner Vettern auf kaiserlichen Befehl zugestellt hatte. Ferner garantierte Jakob die Anerkennung der von Holzschuher getroffenen Maßnahmen, der Verleihung einiger Güter, verschiedener Verkäufe, hauptsächlich an Holz, und versprach, den Richter zu Schmiechen bis zum nächsten Februar ungekündigt im Amte zu belassen. Holzschuher sollte die ausstehenden Zinsen und Gülten noch eintreiben dürfen und zu seinem Abzug nach Augsburg, der innerhalb eines Monats zu erfolgen hatte, die Hilfe der Hintersassen von Schmiechen in Anspruch nehmen.

Der definitive Abschluß kam indessen noch nicht zustande, und da die Krankheit Seifried Holzschuhers zunahm und ihn untauglich zur Erledigung von Geschäften machte, so trat er inzwischen seine

Besitzungen im Juli an seine nächste rechtmäßige Erbin, seine Schwester Elisabeth Imhof ab unter denselben Bedingungen, wie sie der kaiserliche Kaufbrief aufwies. Jakob Fugger hatte Kenntnis von der Übertragung, erhob aber keinerlei Einspruch, da ihm der Kauf trotzdem gewährleistet wurde. Auf Beirat ihres Schwagers Franz Imhof bewilligte Elisabeth Holzschuherin Jakob Fugger sogleich die Einnahme aller Renten, Zinsen und Gülten von Schmiechen und versprach, ihm die Herrschaft vollständig zu übergeben, sobald er vom Kaiser die Bestätigung des Kaufs eingeholt habe. Mit diesen Abmachungen seiner Frau erklärte sich auch Ludwig Imhof am 18. Juli vollkommen einverstanden und gab die Erklärung ab, niemals irgendwelche Einsprache dagegen zu erheben[1].

Daraufhin teilte Jakob Fugger dem Kaiser den Stand der Angelegenheit mit, und Maximilian genehmigte den Verkauf unter den abgeschlossenen Bestimmungen. Aus seinem Lager bei Padua, wo er sich damals gerade aufhielt, erteilte er Adam von Freundsberg und dem Hans Baumgartner, Pfleger zu Ehrenberg, unterm 16. August 1509 die Weisung[2], Jakob Fugger Schloß Schmiechen zu übergeben, sobald er den Erben Seifried Holzschuhers das Kaufgeld samt ihren Auslagen erlegt hätte. Es erfolgte auch ein Gehorsamsbrief für die Einwohner der Hofmark, die darin zur Leistung des Huldigungseides für Jakob Fugger aufgefordert wurden. Am 24. August wurde der Kaufbrief von der kaiserlichen Kanzlei ausgefertigt, nach dem die Hofmark Schmiechen mit dem Schloß und allem sonstigen Zugehörenden, der obrigkeitlichen und richterlichen Gewalt, allen Einkünften und Rechten als freies Eigen an Jakob Fugger übergeben wurde. Die Bedingungen waren ungefähr dieselben wie beim Kauf der Herrschaften von 1507. Jakob erhielt freies Verfügungsrecht über Schmiechen. Der Kaiser begab sich jedes Anspruches und versprach Schutz und Schirm gegen etwaige Anfechtungen. Für den Fall, daß ihm oder seinen Erben Schmiechen in späteren Jahren, etwa in Kriegszeiten, mit Gewalt genommen oder sonst ohne ihr Verschulden entrissen werden sollte, versprach Maximilian für sich und seine Erben, einen solchen Schaden jederzeit voll zu ersetzen. Die kaiserlichen Vorrechte wurden auf ein kleines Maß beschränkt. Das Hochwild wie die geistlichen und weltlichen Lehenschaften, die beim Verkauf an Seifried Holzschuher in Vorbehalt geblieben waren, wurden an Jakob Fugger abgetreten.

[1] B.R.A., Landsb. f. 68.
[2] Ebenda.

Der Kaufpreis betrug im ganzen 10000 fl., 8000 fl. waren mit dem Kaiser vereinbart, dazu wurde nun aber noch ein Darlehen von 2000 fl. hinzugeschlagen. Nach Abzug der 6800 fl. für die Erben Holzschuhers blieben dem Kaiser bei dem Geschäft 1200 fl. bar übrig. Auch um Schmiechen war, wie um die früheren Herrschaften, ein Rückkauf vereinbart worden, der jedoch erst nach Verlauf von zwölf Jahren in Angriff genommen werden konnte. Die Kündigungsfrist wurde auf ein halbes Jahr festgesetzt; der Abtretungstermin blieb auf St. Georgstag bestehen[1].

Erst im Januar des folgenden Jahres trat Jakob Fugger seinen Besitz an. Seine Verbindlichkeiten den Erben Seifried Holzschuhers gegenüber waren bereits im Juli gelöst. Er hatte sich nicht mehr an die umständlichen Abmachungen mit Holzschuher gehalten, sondern die volle Summe von 6800 fl. ausbezahlt, über deren Empfang sie ihm unterm 18. Juli eine Quittung ausgestellt hatten. Nach dem Empfang der kaiserlichen Instruktion vom 16. August 1509 durch Jakob Fugger begaben sich Adam von Freundsberg und Hans Baumgartner am 28. Januar 1510 nach Schmiechen, um die Übergabe zu vollziehen. Jakob Fugger legte ihnen die Urkunden über seine mit dem Kaiser und mit Holzschuher und dessen Erben geschlossenen Kaufverträge, wie auch die Quittung der letzteren über die ihnen ausgezahlte Kaufsumme vor. Der Übertragung stand infolgedessen nichts im Wege. Die Untertanen und Hintersassen der Hofmark leisteten nach Bekanntgabe des kaiserlichen Mandats vom 16. August 1509 bereitwillig dem neuen Herrn den Treueid. Da stellte sich Jakob Fugger ein unerwartetes Hindernis entgegen. Konrad von Rot, kaiserlicher Forstmeister in Burgau, trat mit einem Anspruch auf Schmiechen hervor, da zwischen ihm und Maximilian bereits im Juni 1509 eine Kaufabrede um den Besitz getroffen war. Er hatte dem Kaiser verschiedentlich Geld vorgestreckt, und nachdem er lange vergeblich auf eine Rückgabe seiner Darlehen gewartet hatte, drängte er endlich auf Zahlung oder wenigstens Sicherstellung. Maximilian hatte ihm daraufhin vorgeschlagen, Schmiechen aus dem Besitz Seifried Holzschuhers zu lösen. Zu dem Gelde, das er dafür anlegen würde, wollte ihm Maximilian dann soviel von seinem älteren Guthaben hinzurechnen, bis die Summe im ganzen 10000 fl. betrüge. Rot sollte darauf Schmiechen solange in seinem Besitz behalten, bis ihm die 10000 fl. zurückerstattet sein würden. Als Maximilian nun aber in voll-

[1] B.R.A., Landsb. Fasc. 68. S. Beil. 3.

kommener Übergehung dieser Abmachungen Schmiechen an Jakob Fugger abtrat, machte Konrad von Rot naturgemäß seine Ansprüche geltend, indem er sich auf die vom Kaiser ausgestellten Vertragsurkunden berief. Maximilian wußte sich indessen zu helfen. Er hatte damit gerechnet, daß er mit dem bei dem Verkauf bar für ihn übrigbleibenden Gelde wenigstens einen Teil seiner Verpflichtungen gegen Konrad von Rot loswerden konnte. Er bot ihm deshalb eine Abschlagszahlung, die dieser in der ganz richtigen Erkenntnis annahm, daß es für ihn das beste sein würde, statt anfechtbarer Versprechungen zunächst einmal etwas bares Geld für seine Darlehen zurückzuerhalten. Maximilian ließ ihm denn auch sofort 2483 fl. 1 ß 18 ₰ durch Hans Baumgartner auszahlen, wohingegen Rot sich aller Ansprüche auf Schmiechen begab und die Vertragsbriefe auslieferte. Damit war das Hemmnis, das die Erwerbung Schmiechens hätte hintanhalten können, auch leicht beseitigt, und Jakob Fugger hatte den Grundstock seines Besitzes schon um ein Stückchen weiter ausgebaut.

Die Bezahlung der Kaufsumme war bei dem Erwerb Schmiechens rasch und glatt abgewickelt worden, anders mit dem Gelde für die übrigen Herrschaften. Der Gesamtpreis für die Grafschaft Kirchberg, die Herrschaften Weißenhorn und Pfaffenhofen war, wie oben erwähnt, auf 50 000 fl. rh. festgesetzt worden. Dazu zog man nun noch die 20 000 fl. hinzu, die Jakob Fugger von dem bei ihm deponierten Gelde des Kardinals Melchior von Brixen dem Kaiser für den Krieg mit Venedig auszuzahlen hatte[1], so daß im ganzen 70 000 fl. zu verrechnen waren. Davon entfielen 23 000 fl. auf das Konto des Grafen Eitelfriedrich von Zollern, zur Verfügung des Königs blieben also 47 000 fl. Von dieser Summe wurden die verschiedensten kleineren und größeren Ausgaben bestritten. Sie zerrieben sich unmerklich und zeitigten Maximilian keine wesentliche Hilfe. Da mußte Jakob Fugger Spezereien und Tuche liefern, für die der Preis am Kaufgeld für Kirchberg in Anrechnung gebracht werden sollte, da mußten Zehrungskosten-, Dienst- und Haushaltsgelder bezahlt werden. Bereits ehe die Herrschaften Jakob Fugger übergeben waren, nahm Maximilian ihn für mancherlei Auslagen in Anspruch, und für den Fall, daß die Verträge in letzter Stunde nicht zustande kommen möchten, hatte sich Paul von Lichtenstein, der Marschall von Tirol, für die Rückzahlung der ausgelegten

[1] Der Kardinal hatte dem Kaiser diese Summe vorzustrecken versprochen, und zwar für den ersten Krieg mit Venedig.

Gelder verbürgt[1]. Auf dem Konstanzer Tag am 27. Juli 1507 zahlte Jakob Fugger 12000 fl. bar aus. Zugleich wurde ihm aufgetragen, eine Anzahl Spezereien zu liefern, 268 fl. dem Fuggerschen Faktor Wendel Iphofer in Innsbruck zu übergeben, die für den Herzog Heinrich von Lüneburg bestimmt waren, Parsihandschuh und Armzeug zu besorgen und weitere 300 fl. Schulden zu begleichen. Am 5. September ersuchte Maximilian Jakob Fugger, seinem Hofschneider Martin Trummer, der Geld für die Frankfurter Messe gebrauche, 1000 fl. unter Umständen auch in Wechseln nach Frankfurt mitzugeben. In den letzten Tagen des Monats bezahlte Jakob dem königlichen Speisemeister Wolfgang Haller 100 fl. und Hans von Schellenberg für Dienst- und Liefergeld ebenfalls 100 fl. Im Oktober erhielt Haller weitere 200 fl., der Graf zu Mansfeld 500 fl., Melchior von Maßmünster 700 fl., Wilhelm Schenk von Schenkenstein 200 fl. Im November erbat der König 160 fl. für Harnische, zahlbar an den Harnischmeister Lorenz zu Augsburg, 1000 fl. für sich selbst, 100 fl. für den bestätigten Bischof von Gurk, 200 fl. für den Marschall des Herzogs Albrecht von Mecklenburg[2], 1123 fl. für den königlichen Zollschreiber Kurt Hofer und drei Kasten mit Spezerei für seinen Küchenmeister Paul Paltinger. Im Dezember lieferte Jakob Fugger dem Andreas vom Graben 14 Ellen Damast; der Kürschner Hans Janisch, von dem der König vier Zobelpelze gekauft hatte, erhielt dafür 370 fl. ausbezahlt, Lorenz Paurer, Burggraf zu Wien, 50 fl.[3] Diese kleinen Einzelausgaben häuften sich und summierten sich rasch auf. Schon im August 1507 hatte Maximilian Abrechnung und Quittungen über die bezahlten Beträge von Jakob Fugger gewünscht[4]. Paul von Lichtenstein wurde beauftragt, die Abrechnungen Jakobs entgegenzunehmen und auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Quittung des Grafen von Zollern über 23000 fl. brauchte nicht mit eingeliefert zu werden, und falls die Auslagen 70000 fl. überstiegen, sollte Jakob Fugger eine Bescheinigung darüber ausgefertigt werden. Die Auseinandersetzung unterblieb indessen zunächst. Maximilian hatte täglich neue Ausgaben, zu deren Begleichung Jakob immer von neuem herangezogen wurde, und so verzögerte sich denn die endliche Abrechnung bis zum Jahre 1513 und die Erledigung gar bis 1514. Im Jahre 1508

[1] Wien, K. K. St.A. Brief vom 14. August 1507.

[2] Der Herzog hatte zugesagt, 45 gut ausgerüstete Reisige zum Heere Maximilians stoßen lassen zu wollen, dafür aber 500 fl. im voraus verlangt.

[3] S. Wien, K. K. St.A., Max.

[4] Brief v. 23. Aug. im K. K. St.A. Innsbr., Maximil. XIII.

waren wieder viele Forderungen zu bezahlen, unter denen das Kaufgeld für Kirchberg die bedeutendste war. Maximilian hätte die Angelegenheit gern erledigt, aber er war in der folgenden Zeit viel zu sehr in Anspruch genommmen, als daß er darauf hätte zurückkommen können. Das Geld zerrann ihm in den Fingern, und sein ganzes Sinnen und Trachten war darauf gerichtet, verfügbare Summen für den Augenblick aufzutreiben. Die Abrechnungen wurden auf später verschoben und die neu angeliehenen Summen wieder auf die Tiroler Bergwerke versichert. Die ständig zunehmende Geldnot des Kaisers half Jakob Fugger seine Ziele ungeahnt schnell erreichen. Rasch und sicher hatte er sein Wollen zu dem gewünschten Ende geführt. Er hatte seinem Hause Grundbesitz geschaffen, er hatte festen Fuß in Ungarn und Tirol gefaßt. Immer bedeutender wurde sein Einfluß, immer rückhaltloser dehnte sich die Machtsphäre des Fuggerschen Hauses aus. Schweren Herzens sah das Reichsregiment die reichen Bergwerkserträge an die Fugger verpfändet, ja, es mußte ihnen immer von neuem wieder Anteile verschreiben. Vergeblich versuchten auch die Höchstetter 1510 die Fugger vom Tiroler Boden zu verdrängen, es gelang ihnen nicht. Jakob Fugger blieb in allen Anfechtungen Sieger. Der Kaiser war ihm wegen seiner vielen beispiellosen Gefälligkeiten zu sehr verpflichtet. Mochte das Regiment seine Abneigung auch offen kundtun, Maximilian blieb ihm ein starker Rückhalt. Da nun die mannigfachen Ausgaben, die Jakob während dieser Jahre geleistet hatte, allmählich unübersichtlich zu werden begannen, nahm man, nachdem die Wirrnisse des Jahres 1511 überstanden waren, endlich die schwebende Frage um die Kirchberger Angelegenheit wieder auf. Jakob Fugger sandte zunächst eine Abrechnung an das Regiment nach Innsbruck, die indessen von den Räten beanstandet wurde. Man wollte ihm eben Schwierigkeiten in den Weg legen. Paul von Lichtenstein erklärte, die Schuld könne unmöglich noch so groß sein, man müsse deshalb einen besonderen Raittag anberaumen. Er wolle darauf persönlich anwesend sein und könne selbst einiges berichtigen. Damit kam er nur dem Wunsche Jakob Fuggers entgegen, der selbst um Anberaumung eines Raittages gebeten hatte. Das Regiment setzte den Termin auf den 13. Juli fest und machte da verschiedene Ausstellungen an den vorgelegten Quittungen über die aus der Kaufsumme bezahlten Gelder. Maximilian war ungehalten über das Vorgehen seiner Räte. Erfolglos mahnte er zur Erledigung der Angelegenheit[1];

[1] Wien, K. K. St.A. Max. Brief vom 23. Aug. 1512, Köln.

erst nachdem er seinen Befehl energisch wiederholte, tat Paul von Lichtenstein weitere Schritte. Jakob Fugger hatte vorausgesehen, daß man auch jetzt noch versuchen würde, Mängel in seinen Forderungen zu entdecken. Dem wollte er zuvorkommen. Er vermutete richtig, daß man Anstoß daran nehmen würde, weil die Quittung des Grafen von Zollern nicht dabei sein sollte. Anderseits aber fühlte er sich nicht veranlaßt, sie herauszugeben, da Maximilian verfügt hatte, er solle sie in Händen behalten. Er tat daher ein übriges, indem er dem Regiment, das ja Kenntnis von dieser Sache hatte, vorher noch einmal die Bestimmung mitteilte [1], eine Mühe, die er sich hätte ersparen können, denn da sie vollständig ignoriert wurde, verfehlte sie ihren Zweck. Anfang des Jahres 1513 übersandte Jakob seinem Innsbrucker Faktor Wendelin Iphofer die Abrechnung [2]. Es war eine Aufstellung über die Höhe der einzelnen Posten unter Beifügung der dafür erhaltenen Quittungen, soweit sie Jakob Fugger in Händen hatte. Das ausgelegte Geld überstieg danach nun die Summe von 70 000 fl. noch um 80 fl. 33 Kr.

Den Rechnungen und Quittungen, die Iphofer durchsehen und dann an das Regiment weitergeben sollte, lag ein offener Brief Pauls von Lichtenstein an die Räte bei. Jakob Fugger hatte diesen Brief schon länger in Händen, ihn aber noch nicht zustellen lassen, da das Regiment sich während dieser Zeit in Rattenberg aufgehalten hatte. Iphofer wurde der Auftrag, sich nach Ablieferung der Quittungen sogleich eine Bestätigung von den Räten nach Form der beigefügten Kopie, die Jakob Fugger vom Kaiser überwiesen war, geben zu lassen, da Jakob selbst noch keine erhalten hatte. Für den Mehrbetrag von 80 fl. 33 kr. sollte er sich einen Auszug aufstellen lassen und im übrigen die Sache möglichst beschleunigen. Das Regiment hatte es indessen nicht so eilig. Wieder machten die Räte Ausstellungen und erklärten dem auf Erfüllung seines Auftrages drängenden Iphofer, man könne ihm wegen dieser Mängel, namentlich wegen des Fehlens verschiedener Quittungen oder besonderer Zertifikationen den gewünschten Raitbrief nicht ausstellen. Jakob Fugger möge die beanstandeten Fälle berichtigen, dann werde man ihm unverzüglich Quittung zugehen lassen.

Man kann den Räten schließlich nicht verargen, wenn sie bei der hoffnungslosen Lage der Reichsfinanzen mit strengster Gründlichkeit zu Werke gingen. Darüber verstrich indessen die Zeit, das

[1] Brief v. 23. Septbr. 1512, Augsb. B.R.A., K. u. W. I.
[2] Brief v. 18. Febr. 1513. Ebenda.

Jahr ging wiederum zu Ende, ohne daß man einen Schritt weiter kam. Im Januar des nächsten Jahres pochte nun Maximilian wegen dieser Angelegenheit aufs neue beim Regimente an, das ihm daraufhin die Abrechnung Jakobs mit den von ihm aufgestellten neuen Forderungen übersandte und um seine Entscheidung bat. Unterm 13. Februar 1514 schickte Maximilian sie aus Rattenberg zurück[1]. Er hatte, um einen endlichen Abschluß zu erzielen, seine Bestimmungen derart getroffen, daß Jakob Fugger ihnen ohne Mühe nachkommen konnte. Seine Ungeduld war sicherlich berechtigt. Wieder aber erfuhr Jakob Fugger Ausstellungen, ja, das Regiment zog eine weitere Angelegenheit zur Regelung herbei, die seinerzeit zwischen Paul von Lichtenstein und Philipp Adler von Augsburg verhandelt worden war. Das Regiment hatte dem Adler verschiedene Summen geschuldet, von denen damals 2223 fl. und 2862 fl. an Zinsen fällig gewesen waren. Die Räte hatten indessen kein Geld zur Verfügung gehabt, und so hatte Lichtenstein Adler an Jakob Fugger verwiesen, der diesem die beiden obigen Posten mit anderen zusammen, im ganzen 26173 fl., ausgezahlt hatte. Das Regiment ersuchte Jakob nun, möglichst einen Totbrief Adlers zu erbringen. Falls er ihn nicht erlangen könnte, sollte auch eine einfache Zertifikation genügen. Adler selbst sollte den Räten Bericht erstatten, wie es mit den Zinsen gehalten sei. Nachdem er durch Jakob Fugger hiervon Mitteilung erhalten hatte, schrieb Adler sogleich an die Raitkammer und legte ihr die Sache dar. Er, Adler, hätte, nachdem er mit seinen Forderungen an Jakob Fugger verwiesen wäre, Paul von Lichtenstein den Schuldbrief herausgegeben und ihm wie auch Jakob Fugger Quittung zugehen lassen. Er wolle deshalb nicht aufs neue quittieren, dem Regiment aber hierdurch angezeigt haben, daß er die geschuldete Summe von Jakob Fugger ausbezahlt erhalten habe[2]. Jakob scheint nun auch alles übrige, wie die Beibringung der gewünschten Quittungen und Totbriefe, nach dem Willen des Regiments erledigt zu haben, denn jetzt endlich machte es keine Ausstellungen mehr, und im Oktober wurde ihm die Quittung über das Kaufgeld für die Herrschaften Kirchberg, Weißenhorn und Pfaffenhofen ausgehändigt. Dieses Beispiel zeigt so recht, mit welch ungeheurer Langsamkeit die damalige Reichsverwaltung arbeitete, denn sieben volle Jahre waren verflossen, seitdem der Kauf zwischen Jakob Fugger und dem Kaiser perfekt geworden war.

[1] Wien, K. K. St.A., Maximil.
[2] B.R.A., K. u. W. I.

Die ersten Versuche Jakob Fuggers, seinem Hause bleibenden Grundbesitz auf dem Lande zu erwerben, waren, wie wir im Vorhergehenden gesehen haben, von gutem Erfolge begleitet. Wenn auch die Dauer von vornherein noch nicht unbedingt gesichert schien und die Möglichkeit eines Verlustes infolge des dem Kaiser zugestandenen Wiederkaufsrechtes immerhin vorlag, so war nach der ganzen Lage der Verhältnisse die Wahrscheinlichkeit doch dagegen. Der Kaiser blieb dem Hause Fugger wegen seines treuen Beistandes im Kriege mit Venedig zu unauslöschlichem Danke verpflichtet, und konnte er in Zukunft diese Hilfe entbehren? Damit hatte Jakob Fugger bisher gerechnet, und darauf baute er auch, als er in diesen Jahren an eine weitere Ausgestaltung seines Grundbesitzes dachte. Den Gedanken, Kirchberg-Weißenhorn durch den Erwerb der Herrschaft Brandenberg westlich der Iller weiter auszudehnen, ließ Jakob bald wieder fallen. Statt dessen richtete er sein Augenmerk auf die nicht weit von Augsburg an der Schmutter gelegene Herrschaft der Marschälle von Pappenheim, Biberbach. Der Kaiser war mit dem Projekt einverstanden, hätte aber gern gesehen, daß man vorerst die Angelegenheit um die übrigen Herrschaften zum Abschluß gebracht hätte, ehe man diese neue in Angriff nahm. Wie erwähnt scheiterte dieser Wunsch aber trotz des eifrigen Drängens Maximilians an der Umständlichkeit der Innsbrucker Räte. So entschloß sich der Kaiser, die nötigen Schritte einzuleiten, um die Übertragung der Herrschaft Biberbach an Jakob Fugger zu ermöglichen. Es war dies keine ganz leichte Aufgabe. Biberbach bestand nur zum Teil in Reichslehen, und eine Änderung in seinen Besitzverhältnissen verursachte mancherlei weitläufige Verhandlungen und umständliche Formalitäten. Die Burg Biberbach selbst war Lehen vom Burggrafentum zu Nürnberg, Marktrecht, Stockrecht, Geleit, Blutbann, Wildbann und Zoll beim Dorf Biberbach waren Reichslehen, die Mühle an der Schmutter, die sogenannte Reichenmühle, sowie der Zehnte zu Feigenhofen, beides bisher den Inhabern von Biberbach ständig verliehen, war Eigentum und Lehen des Stifts zu Augsburg. Der übrige Besitz bildete freies Eigentum der Herren von Biberbach.

Ursprünglich aus dem Besitz des Geschlechts derer von Biberbach stammend, gelangte die Herrschaft im 13. Jahrhundert in die Hände der Marschälle von Pappenheim, nachdem sie mit der Verheiratung Annas, der Erbtochter des letzten Herrn von Biberbach, vorübergehend (von 1160—1230) an einen Herrn von Rechberg gefallen war. Mit dem Tode Heinrichs von Rechberg ging sie 1230

an dessen Vetter Friedrich von Pappenheim über[1]. In der Folge erscheinen nun hier in Biberbach, analog den Kirchberger Verhältnissen, zwei Linien der Pappenheime. Ihre Anrechte an den gemeinsamen Besitzstand wechseln indessen häufig und sind daher im einzelnen nicht zu verfolgen[2]. Sicher ist, daß die Lehensverhältnisse sich schon in dieser Zeit in der oben erwähnten Weise herausgebildet hatten und fast unverändert beibehalten wurden. Die Beziehungen der Pappenheime zueinander und zu ihren Lehnsherren scheinen die denkbar besten gewesen zu sein, wenigstens hören wir im Gegensatz zu den Kirchbergern von keinen Auseinandersetzungen oder Streitigkeiten. Große Veränderungen traten in dem Besitz nicht ein, es handelte sich höchstens einmal um den An- oder Verkauf einzelner Höfe oder Ländereien. So erwarb Marschall Hans 1432 ein Gut zu Baldeshofen, das ursprünglich aus zwei kleinen Höfen bestanden hatte, von denen der eine dem Andreas Frickinger von Augsburg gehörte. Dieser letztere umfaßte bei 10 Jauchart Acker, 3 Tagwerk Wiesenmad und 30 Jauchart Holz, der andere 12 Jauchart Ackerland, 4 Tagwerk Wiesenmad und einen Garten von 1 Tagwerk. Hans von Pappenheim traf nun mit Frickinger ein Abkommen, wonach die beiden Gütchen zu einem vereinigt und dem Frickinger von seinem jährlich 3 fl. ewigen Geldes gegeben wurden. Dieser Zins wurde indessen noch in demselben Jahr, in dem Frickinger das Zeitliche segnete, von den Marschällen abgelöst. Sie zahlten den Erben im ganzen 60 fl. dafür. Ein Marschall Burkhard verkaufte 1452 einen Hof, den sogenannten Jakobsberger, um eine jährliche Abgabe von 6 fl. an Elsbeth Ridler und ihre Söhne, die ihn bisher lehnsweise innegehabt hatten. Der Hof ging noch im gleichen Jahre als freies Eigen an das Kloster St. Nikolaus zu Augsburg über, das 1510 noch einen Hof aus Biberbacher Besitz erwarb. Das Kloster St. Martin zu Augsburg kaufte sich 1465 ebenfalls einen Hof zu Biberbach, der jedoch nicht Eigentum der Marschälle war. Einen zweiten Hof erwarb es 1504. Auch die St. Jakobspfründe zu Augsburg besaß einige Lehenschaften zu Biberbach. 1481 brachte Marschall Georg mehrere Leibeigene, die dem Augustin Langenmantel von Augsburg zugehörten, gegen eine entsprechende Entschädigung an sich. Einen

---

[1] B.R.A., Fugg. Herrschaft, I.

[2] Das Urkundenmaterial über diese frühen Verhältnisse ist außerdem sehr lückenreich, so daß es nicht immer gelingt, den Faden festzuhalten. Aufzeichnungen in der Hauptsache im F.A., Cod. 8, 1. 1; 8, 1. 2; 8, 1. 3.

engeren Zusammenschluß erfuhr die Herrschaft 1492, indem Matthäus von Pappenheim seinen Anteil an dem Besitz für 4000 fl. an seine Vettern Georg und Hans, beide die Älteren zubenannt, abtrat. Abgesondert blieben davon der Kirchensatz und die Vogtei zu St. Ottilien bei Riblingen, zehn besonders benannte eigene Leute und einige freie Ländereien bei dem Markt Biberbach. Die letzteren verkaufte er drei Jahre später ebenfalls an Marschall Hans den Älteren. Damit waren die Brüder Hans und Georg und ihr Vetter Hans alleinige Inhaber der Herrschaft. Maximilian erneuerte ihnen sogleich nach Austritt Matthäus von Pappenheims den von Kaiser Friedrich ausgefertigten Lehnsbrief und erteilte ihnen die Erlaubnis, die Jahr- und Wochenmärkte, die bisher zu Markt Biberbach abgehalten waren, nach Dorf Biberbach zu verlegen, da dieses größer war, besser mit Wirtshäusern versehen und daher geeigneter für die Aufnahme der Marktgäste und den ganzen Marktbetrieb[1]. Die Abhaltung des Jahrmarktes geschah jeweils an dem Sonntag vor Bartholomäus (24. August), die Wochenmärkte fanden am Dienstag jeder Woche statt. Dieses Verhältnis blieb auch nach der Übernahme durch Jakob Fugger bestehen.

Anfang des Jahres 1514 begannen die ersten Verhandlungen über den Ankauf der Herrschaft Biberbach zwischen Jakob Fugger und dem Kaiser. Es wurde beschlossen, daß die Übertragung auf einem Umwege geschehen sollte. Maximilian wollte die Vermittlerrolle übernehmen, zunächst selbst als Käufer für Biberbach auftreten und die Herrschaft nach ihrem Erwerb sofort an Jakob Fugger weitergeben. Die Marschälle waren im Gegensatz zu Philipp von Kirchberg leicht zur vollen Aufgabe ihres Besitztums zu bewegen. Sie vereinbarten mit dem kaiserlichen Bevollmächtigten, Wolfgang von Freiberg, eine Kaufsumme von 34000 fl. und einen letzten Abtretungstermin auf Invocavit. Auf länger hinaus sollten diese Abmachungen nicht als bindend betrachtet werden. Da Maximilian aber mit Geschäften überhäuft, nicht die Zeit zu einer näheren Besprechung mit Jakob Fugger fand, ohne dessen pekuniäre Hilfe er den Kauf nicht in Angriff nehmen konnte, verlängerten die Marschälle auf sein Ersuchen die Frist bis zum St. Georgstag (23. April). Indessen erschien Maximilian der Preis von 34000 fl. zu hoch gegriffen, und er trug seinen Kommissaren auf, ihn möglichst auf 31—32000 fl. herunterzudrücken. Er glaubte zwar selbst nicht recht an die Möglichkeit, da die Marschälle schon vorher erklärt

[1] B.R.A., Burg. Markgr., Fasc. 29.

hatten, Biberbach sei ihnen eigentlich viel mehr wert und 34000 fl. das äußerste, auf das sie sich einlassen könnten. Er wies deshalb Jakob Fugger an, im Falle daß die Pappenheime auf ihrer Forderung beständen und seine Kommissare sich laut des erhaltenen Befehls an ihn um weitere Instruktion wenden sollten, den Kauf auch für 34000 fl. abschließen zu lassen. Wider Erwarten verstanden sich die Marschälle dazu, 2000 fl. abzulassen, so daß man, als man am 22. April in Augsburg zur weiteren Verhandlung zusammentrat, rasch ein allseitig befriedigendes Resultat gewann. Die Marschälle machten dem Burggrafen von Nürnberg Mitteilung über den Verkauf der Herrschaft an den Kaiser und sandten ihm ihr Lehen mit der Bitte auf, es dem Kaiser oder „wem der Kaiser sonst wolle" zuzustellen. Sie waren also über den Verkauf an Jakob Fugger orientiert und vollkommen damit einverstanden. Ebenso sagte der ältere Georg für sich und im Namen seiner Verwandten die Reichslehen auf und Hans der Jüngere die Lehen des Bischofs von Augsburg auch mit dem Hinzufügen, der Bischof möge sie dem Kaiser oder wem der Kaiser sonst wolle übergeben[1]. Zugleich wurde der Kaufbrief für den Kaiser ausgefertigt, nach dem ihm Schloß und Herrschaft Biberbach mit allen Rechten und Pflichten, Eigen für Eigen und Lehen für Lehen gegen Erlegung von 32000 fl. abgetreten wurde. Den kaiserlichen Kommissaren wurden die auf Biberbach bezüglichen Urkunden, dazu ein neuangefertigtes Register über die Größe, den Inhalt und Nutzungswert der einzelnen Besitzteile ausgehändigt. Ich komme an anderer Stelle noch genauer darauf zurück. Die feierliche Übergabe an den Kaiser mußte indessen vorläufig noch aufgeschoben werden, da man dazu erst die Einwilligung der beiden anderen Lehnsherren abzuwarten hatte. Vorbehalten blieb den Marschällen eine jährliche Abgabe der eigenen Leute von 50 fl. Was nun die Bezahlung des Kaufgeldes anbetrifft, so sollte dieses den Marschällen, wie erwähnt, durch Jakob Fugger zugehen und zwar in zwei Raten. Als äußerster Termin für die Erledigung der Übertragungsformalitäten war der 24. Juni 1514 festgesetzt worden. An diesem Tage sollte alsdann die erste Rate von 20000 fl. und der Rest von 12000 fl. auf nächsten Michaelis, vierzehn Tage vor oder nach dieser Zeit, entrichtet werden.

Ehe jedoch die Frist bis zu jenem ersten Zahltage verstrichen war, hatten Maximilian und Jakob Fugger sich über den weiteren Verlauf der Sache bereits geeinigt und den Kauf abgeschlossen.

[1] F.A., Cod. 8, 1. 1.

Infolge davon trat Jakob Fugger sogleich an die Stelle des Kaisers, und mancherlei Umständlichkeiten ließen sich vermeiden, da Maximilian seine Rechte als Inhaber von Biberbach nicht nach außen geltend machte. Der Kaufbrief vom 4. Mai 1514[1] besagt, daß der Kaiser nach reiflichem Überlegen sich genötigt gesehen habe, die Herrschaft Biberbach an seinen getreuen Jakob Fugger zu verkaufen, da seine Finanzen infolge der Kriege der vorhergehenden Jahre vollständig erschöpft seien und dieser Verkauf zu Ehren, Wohlfahrt und Gutem des Hauses Österreich dienen möge. Wie ersichtlich, ist die Überlassung der Herrschaft an Jakob Fugger nur ein Akt der Dankbarkeit für geleistete Hilfe und eine Spekulation auf spätere Interessenverknüpfung, der Verkauf an und für sich brachte Maximilian nicht den geringsten materiellen Vorteil. Im Gegenteil, er verlor dabei. Hatte er Biberbach um 32000 fl. von den Marschällen erworben, so übernahm Jakob Fugger die Herrschaft nur für 20000 fl. Die von ihm mehrgezahlten 12000 fl. galten als bares Darlehen und wurden mit 600 fl. jährlichem Zins auf sämtliche Einnahmen der Tiroler Rait- und Hauskammer verschrieben. Versagte diese, so hafteten alle übrigen Einkünfte des Kaisers. Der Zins war jährlich am 23. April fällig, gelangte aber vorläufig nicht zur Auszahlung. Um die Tilgung dieser Schuld zu ermöglichen, ließ Jakob Fugger dem Kaiser die Wahl, nach voraufgegangener Kündigung des ewigen Zinses die 600 fl. innerhalb der nächsten zwölf Jahre entweder mit 12000 fl. Hauptsumme auf einmal oder jährlich 50 fl. Zins mit 1000 fl. Hauptgeld abzutragen. Ferner hatte Jakob Fugger Maximilian einen Rückkauf der Herrschaft Biberbach um das Kaufgeld von 20000 fl. bewilligt mit einem Aufschlag von 2000 fl. Reparaturunkosten, die Jakob im Höchstfalle und mit Vorwissen Maximilians zum Ausbau des Schlosses Biberbach verwenden sollte. Der Wiederkauf konnte nach Ablauf der nächsten zwölf Jahre, also von 1526 an, nach voraufgegangener jährlicher Kündigung geschehen, aber nur gegen volle Entrichtung des Kaufgeldes und unbeschadet der jeweiligen Jahrgült. Im übrigen waren die Kaufbedingungen genau dieselben wie beim Erwerb der Grafschaft Kirchberg. Der Kaiser garantierte Jakob Fugger Schutz und Sicherheit in allen Fällen und ließ ihm eine neue Verschreibung über das Wiederkaufsrecht bisher erworbener Herrschaften zukommen. Sie ist deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil sie einen Rückerwerb des gesamten Grundbesitzes von der Einlösung

[1] B.R.A., Burgau Markgrafsch., Fasc. 35. S. Beil. 4.

der 600 fl. ewigen Geldes abhängig macht, die in absehbarer Zeit wohl noch nicht zu verwirklichen war. Es heißt darin:

„. . . also nachdem wir vormalen demselbigen Jacoben Fugger die grafschafft Kirchperg, die herrschafft Weißenhorn, Pfaffenhofen, Buch und Mauerstetten, auch die hofmark Schmiechen und jetzo das obberürt schlos und herrschafft Biberbach mit allen und iren jedes nutzungen, zu- und eingehörungen verkauft und uns und unsern erben nach verscheinung ettlicher jare ein ewigen widerkauf zu tun vorbehalten, alles nach vermüegen derselben kaufbrief und verschreibungen darüber von uns ausgangen, und ob wir wol umb ettlich herrschafften, stück und güetter, wie obstet, vor verscheinung zwelf jar den widerkauf zu tun macht hätten — daz wir, unser erben und nachkomen doch umb die obbestimpten graf- und herrschafften, stück und güetter samentlich noch sonderlich von gedachtem Fugger, sein erben und nachkomen den widerkauf vor verscheinung der obberürten zwelf jar in all weg nicht tun sollen noch wellen. Desgleichen auch, so die berürten zwelf jar hinweg und vergangen sein und wir den obberürten widerkauf der 600 guldin gelts umb die bestimpten 12000 guldin kaufsuma sampt verfallens, aussteens und unbetzalts zins nicht getan hätten, so haben wir demselben Fugger abermallen versprochen und zugesagt in craft ditz briefs, daz wir oder unser erben die mergedachten graf- und herrschafften samentlich noch sonderlich nach verscheinung der zwelf jar von ime oder seinen erben nicht widerkaufen oder an uns bringen wellen, auch er oder sein erben uns oder unsern erben der abzutretten nicht schuldig sein sollen, es sei dann zuvor der widerkauf der mergedachten 600 guldin gelts umb die obbestimpten suma guldin kaufgelts sampt alles verfallens, unbetzalts zins völligklich von uns, unsern erben oder nachkomen beschehen, alles getreulich und ungevärlich“ [1].

Damit war Jakob Fugger ein schwerwiegendes Zugeständnis gemacht, denn wie hätte der Kaiser in die Lage kommen sollen, unbeschadet seiner sonstigen Interessen verfügbare Gelder in dieser Höhe zu einem Rückerwerb der verkauften Herrschaften zu gewinnen. Die ständig verlängerte und weiter hinausgeschobene Frist für die ursprünglihh gehegte Absicht eines baldigen, teilweisen Wiederkaufs legt ein beredtes Zeugnis für die Lage Maximilians ab. Er war auch inzwischen wohl selbst schon zu der Überzeugung

[1] Wien, K. K. St.A., Max. F.A., Cod. 8, 1. 1; 8, 1. 2; 8, 1. 3. Verschreibung vom 4. Mai 1514. Linz.

gekommen, daß dieser Vorbehalt eine leere Formel war. Bei dem ersten Versuch einer Ablösung hatte er bestätigt gefunden, daß Jakob Fugger das einmal Erworbene festzuhalten wußte. Die Schaffung eines ausgedehnten Grundbesitzes war ihm eine Lebensaufgabe geworden. Wäre Maximilian diesem Lieblingswunsch des großen Kaufmannes hindernd in den Weg getreten, so hätte sich der Unmut des Finanzmannes wohl schwer fühlbar gemacht. Dem aber konnte und wollte Maximilian sich nicht aussetzen und war daher gezwungen, den Plänen Jakob Fuggers in dieser Hinsicht die größtmöglichste Förderung angedeihen zu lassen.

Am 30. Juni 1514 erfolgte die feierliche Übergabe der Herrschaft Biberbach an Jakob Fugger. Die kaiserlichen Kommissare händigten ihm die von Maximilian genehmigten Verschreibungen und Vertragsbriefe aus und gaben der Bevölkerung das kaiserliche Sendschreiben bekannt, in dem ihnen der Verkauf der Herrschaft angezeigt und sie im Gehorsam an den neuen Herrn und Besitzer verwiesen wurden. „Darauf," heißt es in dem Bericht der Kommissare, „die gedachten undertannen in die berürt herrschafft gehörig on alle widerred und gantz gutwillig disen nachfolgenden aid geschworn haben, nemlich allso lauttendt: Ich gelob und schwer, daz ich dem erbern und vesten Jacoben Fugger alls meinem rechten herrn und seinen erben, auch seinen pflegern, amptleutten und wem er das an seiner statt bevelh, gehorsam, getreu und gewertig sein, auch die rent, zins, gült und anders richten, geben und betzalen, irn nutz und fromen fürdern und schaden wenden und warnen und alles das tun sol und wil, das ein jeder undertan seinem rechten herrn schuldig und pflichtig und allermaßen, wie ich vormalen meinen junkherrn, den Marschalken zu Biberbach verpunden gewest bin und von alter herkomen ist, auch sich inhalt des kaufbriefs, so der benant Jacob Fugger von röm. kais. Mt., meinem allergnedigsten herrn umb die herrschafft Biberbach hat, gepürt, getreulich und ungeverlich"[1].

Nach der zwischen Kaiser Maximilian und den Marschällen getroffenen Verabredung vom 22. April hätte Jakob Fugger den ersten Teil des Kaufgeldes von 20000 fl. am 24. Juni bezahlen sollen, erlegte ihn aber erst nach der Übertragung von Biberbach, am 1. Juli[2]. Dazu kamen noch 180 fl. extra, die der Kaiser den Marschällen auf ihr Ersuchen um eine „Ehrung ihrer Hausfrauen"

[1] F.A., Cod. 8, 1. 1. Einantwurttung vom 30. Juni 1514.
[2] B.R.A., Ad Burgau. Biberb. Reichsherrsch. F. 80.

nachträglich bewilligt hatte und die er Jakob Fugger gesondert zurückzuerstatten versprach. Um den Rest von 12 000 fl. stellte Jakob den Marschällen einen Schuldbrief aus[1]. Der vom Kaiser auf Michaelis angesetzte Zahlungstermin mit der Erledigungsfrist von vier Wochen wurde beibehalten. Für den Fall, daß die Bezahlung nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfolgte, wurden die Marschälle ermächtigt, die Schuld gerichtlich einzutreiben und Beschlag auf das gesamte Hab und Gut Jakob Fuggers zu legen. Eine solche Zwangsmaßnahme brauchte allerdings nicht in Kraft zu treten. Am 13. Oktober ließ Jakob den Marschällen von Pappenheim den Rest des Kaufgeldes durch seine Neffen Ulrich und Raimund in Augsburg auszahlen. Als Bevollmächtigter des jüngeren Hans von Pappenheim, der das Amt eines Pflegers zu Füssen übernommen hatte, war der Rentmeister des Bischofs von Augsburg, Klaus Voltz, zur Erledigung der Formalitäten und Entgegennahme des Geldes erschienen. Da Marschall Hans der Ältere bereits im Juli 1000 fl. abschläglich erhalten hatte, so waren jetzt im ganzen nur noch 11 000 fl. zu verrechnen, deren Empfang die Marschälle Jakob Fugger unter obigem Datum quittierten.

Die Übertragung der Herrschaft war so ohne jeden Zwischenfall vollzogen. Die Einwilligung der beteiligten Lehensherren war rückhaltlos erfolgt. Nachdem Jakob Fugger am 5. Juli einen Kaufrevers[2] unterzeichnet hatte, in dem er für sich und seine Erben genaue Befolgung aller im Kaufbrief niedergelegten Forderungen versprach, ausgenommen da, wo der besondere „Begnadigungsbrief" des Kaisers vom 4. Mai eine Änderung in den Bestimmungen getroffen hatte, stellte Maximilian ihm am 23. Juli einen Lehenbrief[3] über die von ihm zu empfangenden Reichslehen aus. Sie bestanden, wie bereits erwähnt, in Marktrecht, Stockrecht, Gericht, Blut- und Wildbann und Geleit zu Biberbach. Die Grenzen der von den einzelnen Rechten betroffenen Gebiete blieben genau die gleichen, die der Lehenbrief Maximilians von 1495 angibt und die wohl schon seit den Tagen ihrer ersten Verleihung in derselben Weise bestanden hatten. Das Gericht, Stockrecht und Geleit umfaßte die Gemarkungen von Dorf Wertingen, Prettelshofen, Dorf Biberbach, Langweid, Meittingen, die Reichenmühle, Langenreichen, Possenried, Riblingen, Salmannshofen, Feigenhofen und Egelhofen mit

[1] F.A., Cod. 8, 1. 1.

[2] Kopien im F.A., Cod. 8, 1. 1; 8, 1. 2; 8, 1. 3 u. Wien, K. K. St.A., Max.

[3] B.R.A., Burgau Markgr. Fasc. 35 (Orig.). — Kopien im F.A., Cod. 8, 1. 1; 8, 1. 2; 8, 1. 3.

allen Ländereien. Der Wildbann läßt sich weniger genau bestimmen. Er erstreckte sich über das ganze Gebiet von Eichstetten, Heretsried, Lauterbrunn bis zur Zusam, die Zusam abwärts zur Donau und von da über Dorf Elling lechaufwärts zurück bis Eichstetten[1]. Über das Marktrecht habe ich bereits an einem anderen Orte gehandelt. Der Kaiser garantierte Jakob Fugger die Belassung der Reichslehen für die ganze Zeitdauer, solange das Haus Fugger Inhaber der Herrschaft Biberbach bleiben würde. Darauf leistete Jakob Maximilian in seiner Eigenschaft als Kaiser und Erzherzog von Österreich den Lehenseid. Im August gab Bischof Heinrich von Augsburg ebenfalls seine Zusage zur Übertragung der Lehen des Augsburger Domstiftes an Jakob Fugger und stellte ihm unterm 16. November eine Bestätigung über den Besitz der Reichenmühle und des Zehnten zu Feigenhofen aus, „doch kays. Mt. an irem widerkauf und in all anderweg, auch uns, unserm stift und menigklichs gerechtigkeit unschedlich“ [2]. Der Nachfolger Bischof Heinrichs, Bischof Christoph, tat wenig, um den Forderungen des Lehnsbriefes, der zu gegenseitigem Schutz und Beistand verpflichtete, gerecht zu werden. Obgleich er sich Jakob Fugger zu großem Dank hätte verbunden fühlen dürfen, denn mit Hilfe Jakobs war er zu seiner Würde emporgestiegen, suchte er geradezu die Gelegenheit, um ihm Unbill zuzufügen. Ich werde noch darauf zurückkommen. Erst sehr viel später, im Oktober des folgenden Jahres, erhielt Jakob Fugger auch von den Markgrafen Kasimir und Georg von Brandenburg den Lehenbrief über die „vordere Burg“ zu Biberbach[3].

In der nächsten Zeit nach dem Erwerb Biberbachs versuchte nun Jakob, eine Vereinheitlichung seiner Herrschaft durch den Ankauf mehrerer kleiner Höfe und Ländereien aus Privatbesitz durchzuführen[4]. So erwarb er 1515 einen Hof zu Nordendorf. Ursprünglich Lehen vom Hause Wittelsbach, war er im 14. Jahrhundert im Besitz der Wauls zu Tuntzheim und ging später an Heinrich von Lauterbach über. Zwischen 1413 und 1445 war er in den Händen der Welser von Augsburg. Hans Welser verkaufte ihn 1445 um 1500 fl. an Peter von Argau, der das Lehen von Heinrich von Wittelsbach bestätigt erhielt. Seine Witwe überließ

[1] Siehe Karte.

[2] F.A., Cod. 8, 1. 1. — B.R.A., Burgau Markgr. Fasc. 35 (Orig.).

[3] B.R.A., Burgau Markgr. Fasc. 35. Lehenbrief vom 29. Oktober 1515. ausgestellt zu Onoltsbach.

[4] F.A., Cod. 8, 1. 1.

ihn 1500 der Kirche zu Haldenwang um 520 fl., und sechs Jahre später ging er um 510 fl. an einen Augsburger Bürger, Ulrich Walther, über. Zwei Jahre war er im Besitz Sigmund Rems von Augsburg, von dem Jakob Fugger ihn am 29. Oktober 1515 als freies Eigen um 600 fl. erwarb. (Der Hof brachte an Gült jährlich 12 Schaff Roggen und 12 Schaff Hafer Augsburger Herrenmaß, 2½ fl. Wiesengült, eine Metze Öl, 3 Gänse auf St. Martinstag, 10 Herbsthühner und 100 Eier auf Ostern. Die Korngült war jährlich auf St. Gallentag (16. Oktober) am „Kornkasten" Jakob Fuggers zu Augsburg zu erlegen. Der jeweilige Bauer durfte ohne Wissen seines Herrn keinerlei Neuerungen unternehmen. Wurde ihm die Ernte durch Hagel oder einen anderen Schaden vernichtet, so erließ ihm Jakob wohl auf seine Meldung hiervon die Korngült. Ging die Pacht nicht rechtzeitig ein, wurde der Hof auf irgendeine Weise vernachlässigt oder sonstige Verpflichtungen nicht erfüllt, so stand Jakob Fugger das Recht zu, mit dem Hofe nach eigenem Ermessen weiter zu verfahren, sich auch an Hab und Gut des Bauern schadlos zu halten[1]. Diese Bestimmungen wie auch die Gült waren bei der Verleihung der kleinen Zinsgüter fast immer die gleichen.) Zwei Jahre nach dem Erwerb dieses Hofes kaufte Jakob Fugger einen Besitz, „Taigschern" genannt, um 290 fl. von Franz Sulzer, Metzger und Bürger zu Augsburg, der ihn 1505 um 155 fl. von Jörg Greimold zu Augsburg erstanden hatte. (Die Taigschern war zwischen Hirschbach, Langenreichen und Possenried gelegen und brachte jährlich 4 Schaff Roggen, ebensoviel Hafer, 4½ fl. Wiesengült, 6 Herbsthühner, 2 Fastnachtshennen, 2 Gänse und 100 Eier an Gült.) Den Zoll zu Markt Biberbach und Eisenbrechtshofen hatte Jakob schon 1514 von den Marschällen von Pappenheim übernommen, 1518 erwarb er auch den Zoll zu Prettelshofen und die Holzmark daselbst um 95 fl. von Georg Langenmantel und dessen Erben zu Augsburg. Außerdem hatten die Langenmantel 3 Jauchart Acker in der Gemarkung von Albershofen liegen, die ihnen Jakob um 27 fl. abnahm. Es war ursprünglich ein Acker von doppelter Größe gewesen, der 1395 um 3 Pfund Regensburger Pfennig an den Gewandschneider Wernher von Augsburg überging. Später nahm der Probst zum heiligen Kreuz, dessen Ländereien rund herum lagen, 3 Jauchart an sich, die übrigen wurden von den Langenmanteln erworben. Im November des Jahres 1518 kaufte Jakob Fugger verschiedene Besitzungen zu Langenreichen von Hans Vogler,

[1] Bestandbrief Anton Zoppers vom 28. März 1520. F.A., Cod. 8, 1. 1.

genannt Widenmann, von Wortelstetten hinzu. Es waren das eine Söld am Stephansberge und 15 Stück Acker an verschiedenen Orten der Langenreicher Feldmark gelegen. Ein Streifen Land, das Stritzach, grenzte direkt an Fuggersches Gebiet, mehrere lagen hart an der Gemeindewiese, andere am Stephansberge, an Unserer-Frauen-Bruder-Gut, am Ödgraben, an Attenhofer und Fertinger Besitz. Dazu kam eine Holzmark, die auf einer Seite von der Riblinger Gemeindewiese, auf der anderen vom Riblinger Holz und dem einiger Klöster zu Augsburg umschlossen war. Der Kaufpreis für diese Besitzungen betrug 121 fl. Sie stammten sämtlich aus dem Nachlaß Christian Voglers, des Schusters zu Langenreichen, der sich im Laufe der Jahre ein Stück nach dem andern zugelegt hatte. Im Jahre 1467 hatte er eine Wiese mit etwas Grabland um 9 fl. von Georg von Gronenbach, Vogt zu Wertingen, gekauft, 1470 erwarb er von Hans Schuster und Klaus Gebhard zu Langenreichen 1 Jauchart Acker um 7 fl. und außerdem von Klaus Gebhart $^3/_4$ Jauchart um 6 fl. weniger 1 Ort, von Josef Hipperlin von Hirschbach $2^1/_2$ Jauchart um 15 fl. Ulrich von Biberbach überließ ihm 1471 zwei Äcker um 1 fl. 15 grosch., und der Pfarrer zu Langenreichen stand ihm 1475 seine $^3/_4$ Jauchart, an zwei Orten gelegen, um 5 fl. ab. Das Holz bei Riblingen am St. Ottilienberg kaufte er von Hans Lang und Ulrich Sulzer aus Augsburg um 14 fl., außerdem überließ ihm Marschall Georg von Biberbach 1498 noch mehrere Äcker und Wiesen. Von Christian erbte diesen Besitz sein Sohn Hans Vogler, der ihn 1518 an Jakob Fugger weiter verkaufte. Im Dezember desselben Jahres erwarb Jakob von Albrecht von Haldermannstetten eine Holzmark, das Burgholz, um 450 fl. Es erstreckte sich zwischen den zu Biberbach gehörigen Ländereien und dem Holz des Vogts am Ried, den Biberbacher und Westendorfer Holzungen. Früher hatte es schon einmal zu den Biberbacher Holzmarken gehört und war vor nicht allzu langer Zeit von Matthäus von Pappenheim, Marschall von Biberbach und Domherrn zu Augsburg dessen Vetter und Schwager, Albrecht von Haldermannstetten, übergeben. Außer diesem hatte der Marschall noch ein Lehengut von $20^1/_2$ Jauchart Acker, $2^1/_2$ Jauchart Holz und einem Garten in Besitz gehabt, das er 1518 um 112 fl. an einen Hans Vischer zu Meittingen veräußerte. Diesem kaufte es Jakob Fugger 1519 um 120 fl. ab. (Es brachte jährlich 5 Schaff Roggen, 5 Schaff Hafer an Gült, war aber sonst frei und unvogtbar außer einer Abgabe von 1 Pfund Wachs und 18 Pfennig an die Kirche zu Prettelshofen.) Dann hatte Marschall Erkinger zu Biber-

bach schon 1471 4 Tagwerk Wiesen, bei Markt Biberbach gelegen, an Wolf von Knöringen zu Gablingen verkauft für einen Preis von 60 fl. Jakob Fugger erstand diese, das sogenannte Langmad an der Schmutter, 1519 um das doppelte Kaufgeld von Sebastian von Knöringen wieder, und im nächsten Jahre nahm er noch 1 Tagwerk Wiesenmad und 2 Jauchart Acker zu Langenreichen um 59 fl. hinzu. Damit hatte Jakob eine ganze Reihe der kleinen Sonderbesitzungen innerhalb seines Herrschaftsgebietes beseitigt, die immerhin eine gewisse Unbequemlichkeit verursachten und leicht Anlaß zu Uneinigkeiten boten. In den übrigen Herrschaften scheint Jakob Fugger später auf derartige Erwerbungen weniger Gewicht gelegt zu haben, und gerade hier sollten ihm die vielen abhängigen Lehengüter manchen Verdruß bereiten.

Beim Kaufabschluß um Biberbach waren Jakob Fugger seinerzeit vom Kaiser, wie erwähnt, für eine Renovierung des Schlosses bis zu 2000 fl. an Bauauslagen bewilligt worden. Es scheinen jedoch keinerlei Reparaturen nötig gewesen zu sein, wenigstens findet sich in einer späteren Baurechnung kein Posten für Biberbach verzeichnet. Das ist an und für sich auch leicht erklärlich, da die Herren von Pappenheim hier bis zuletzt ihren Wohnsitz gehabt und das Schloß jedenfalls ständig in gutem Zustande erhalten hatten. In den übrigen Herrschaften lagen die Verhältnisse anders. Mochte auch unter Herzog Georg genug zur Erhaltung der alten Herrensitze getan sein, so wurde doch unter Maximilian nichts darauf verwandt, da er für solche Dinge kein Geld übrig hatte. Beim Verkauf von Schmiechen hatte der Kaiser Jakob Fugger direkt angewiesen, das Schloß restaurieren zu lassen und dazu sofort 2000 fl. und später noch 1000 fl. nachbewilligt. Zuletzt war das Schloß 1501 renoviert worden. Für die Reparatur der Schloßmauer, der Schloßbrücke, des Daches, der Fußböden, Fenster und Türen waren damals insgesamt 1015 Pfund 10 sh.-Pfennig bezahlt. Außerdem waren die Taferne und der Schloßweiher neu gemacht und die Kosten hatten sich im ganzen auf 1161 Pfund 2 sh. 1 hl. belaufen[1]. Das war ein bedeutender Unterschied gegenüber den jetzt angesetzten 3000 fl. Jakob Fugger sollte dieses Geld zunächst auslegen und damit auf die Kaufsumme versichert werden, so daß bei einem etwaigen Rückkauf die Bauunkosten wieder erstattet werden mußten. Der Sitz zu Weißenhorn war im Verlaufe des bayrischen Erbfolgekrieges und der nächsten Jahre ganz herunter-

[1] B.R.A., Landsb. Ger. I, 50, 98.

gekommen, so daß der Kaiser Jakob Fugger um den Bau eines neuen Schlosses ersuchte, der auch 1513 in Angriff genommen wurde. Zugleich damit ließ Jakob Schloß Kirchberg nachsehen, ohne dazu eine besondere Anweisung des Kaisers zu haben. Nach Fertigstellung aller Bauten lieferte Jakob Fugger dem Kaiser 1518 Abrechnung. Danach betrugen die Kosten für Reparaturen ebenso viel wie der Neubau. In Schmiechen war etwas mehr als das Bewilligte verbraucht, nämlich 3136 fl. 24 kr., in Weißenhorn 3130 fl. 38 kr. 5 hl. und die Instandsetzung von Kirchberg hatte 2299 fl. 9 kr. 5 hl. erfordert. Die Bezahlung für die in Schmiechen und Weißenhorn aufgewendeten Summen bewilligte Maximilian anstandslos, für Kirchberg verstand er sich jedoch nur zu der Hälfte, so daß die Gesamtsumme sich für den Kaiser auf 7416 fl. 37 kr. 3 hl. belief. Diese Bauauslagen, die Jakob Fugger aus seinen Mitteln bestritten hatte, schlug ihm der Kaiser auf das Kaufgeld für sämtliche von ihm erworbenen Herrschaften. Eine besondere Verschreibung vom 30. September 1518 bestimmt, daß Maximilian und seine Erben einen Wiederkauf um die Herrschaften Kirchberg, Weißenhorn, Pfaffenhofen, Schmiechen und Biberbach nur zusammen mit Rückerstattung dieser Bausumme tun und Jakob Fugger und seine Erben nicht verpflichtet sein sollten, die Besitzungen ohnedem abzutreten[1].

Wenige Monate nach dieser Abmachung segnete Kaiser Maximilian das Zeitliche. Sein Tod war ein bedeutsames Ereignis für die gesamte zivilisierte Welt, und auch Jakob Fugger sah mit Spannung und wohl nicht ganz ohne Besorgnis in die Zukunft. Was würde sie bringen, würde es dem französischen König gelingen, sich die römische Kaiserkrone aufs Haupt zu setzen? Fast keinerlei Beziehungen hatte die Fugger mit Frankreich verbunden, ja, Franz I. hegte sogar einen nicht ganz ungerechtfertigten Haß gegen sie, die infolge ihrer offenen und mehr noch ihrer geheimen Unterstützungen die Habsburger immer wieder in die Lage versetzten, ihm standhalten zu können. Jakob Fugger hatte nach allem ein weitgehendes Interesse an dem Ausgange der von den deutschen Kurfürsten vorzunehmenden Wahl eines neuen Kaisers, und er trat mit aller Kraft für den jungen Habsburger Karl ein. Aus welchem Grunde er das tat, ob aus alter Anhänglichkeit an das Haus Österreich, aus religiösen Motiven oder welchen immer, das festzustellen ist nicht meine Aufgabe. Es wird nicht ein Grund allein bestimmend

[1] F.A., Fasc. 213, 1. — K.A.N., Fugger-Kirchberg, E. Fasc. 108.

auf ihn eingewirkt haben, und sicherlich fiel dabei auch sein Geschäftsinteresse — wenn man es Selbstsucht nennen will, so war es eine berechtigte — ins Gewicht. Die Schuld der Habsburger war noch längst nicht abgetragen, der neue Herrscher aber konnte nicht gezwungen werden, alle finanziellen Verpflichtungen seines Vorgängers anzuerkennen. Ob Franz I. das getan hätte? Karl V. konnte sich dem jedenfalls nicht entziehen, denn er verdankte selbst den Fuggern unendlich viel. Zwar bedurfte es einer ernsten und in ihrer Art einzig dastehenden Mahnung Jakob Fuggers, jenes Briefes vom 24. April 1523, in dem er den Kaiser daran erinnerte, daß er durch seine Hilfe allein in den Besitz von Krone und Reich gelangt sei, um ihm die Erfüllung seiner Pflichten ins Gedächtnis zurückzurufen. Man muß indessen als Entschuldigung für Karl V. gelten lassen, er konnte bei dem besten Willen in seiner Lage den allseitig an ihn herantretenden Anforderungen nicht nachkommen. Eine der größten Sorgen Jakob Fuggers beim Regierungsantritt Karls V. war jedenfalls die Erhaltung seines Grundbesitzes. Er ließ sich sogleich die Zusage geben, daß die von Kaiser Maximilian gekauften Herrschaften ihm mit allen ihren Rechten auch fernerhin ungeschmälert verbleiben sollten. Die Erneuerung der Lehen- und Bestätigungsbriefe erfolgte dann später, in den Jahren 1521/2[1]. In ihnen wurde Bezug genommen auf die früheren Verleihungen Maximilians, die in allen ihren Bestimmungen und Einzelheiten festgehalten wurden. Zunächst wurde am 15. April 1521 der Lehenbrief über Biberbach ausgestellt, am 4. Mai folgte die Bestätigung über Ausübung des Blutbannes in sämtlichen erkauften Herrschaftsgebieten und am 13. Januar des folgenden Jahres die Erneuerung der Kaufbedingungen um Kirchberg-Weißenhorn. Den Treueid leistete Jakob Fugger dem Abt von Roggenburg an Stelle des Kaisers, der sich damals gerade in den Niederlanden aufhielt.

In dieser Zeit war Jakob Fugger besonders stark von seinen Geschäften in Anspruch genommen. Es galt, sich mit dem Kaiser auseinanderzusetzen. Das Regiment zu Innsbruck machte wieder die größten Schwierigkeiten, hauptsächlich der Tiroler Bergwerke wegen, wenngleich Erzherzog Ferdinand, der Bruder des Kaisers, Jakob in diesen Angelegenheiten äußerst entgegenkam. Er gestand ihm 1522 ohne weiteres das Hüttenwerk Rattenberg zu, was viel böses Blut machte. Überhaupt wurden die Verhältnisse in Tirol

[1] Sämtlich abgeschrieben im F. A., Cod. 8, 1. 1.

und Ungarn immer verwickelter und unfreundlicher. Dazu kam in Deutschland der Haß gegen die großen Handelsgesellschaften, namentlich gegen die Fugger, Dinge, die Jakob viel zu schaffen machten. Auch das herannahende Alter wird sich fühlbar gemacht haben, genug, er entschloß sich, einen Teil der Last auf jüngere Schultern abzuwälzen und seinem Neffen Raimund die Herrschaft Biberbach zu übertragen. Es stand dem nichts entgegen. Der Bischof von Augsburg wie die Markgrafen Kasimir und Georg von Brandenburg erteilten ihre Einwilligung sofort, auch der Kaiser war einverstanden, ließ seinen Bestätigungsbrief aber erst sehr viel später, nach dem Tode Jakobs am 30. Juni 1526, folgen. Darin wurden Anton und Raimund Fugger zusammen die Biberbacher Reichslehen übergeben[1].

Da die Frist von 20 Jahren, die Maximilian Jakob Fugger bis zu einem Rückkauf der 1507 erworbenen Herrschaften bewilligt hatte, in nicht allzu ferner Zeit ihrem Ende nahe war, hatte sich Jakob ihre Erhaltung früh genug aufs neue gesichert. Noch kurz vor seinem Tode, am 22. September 1525, erhielt er von Erzherzog Ferdinand die Zusage, daß die Herrschaften weitere zehn Jahre unkündbar im Besitz der Fugger belassen werden sollten, in Anerkennung Jakobs „nützlicher und getreuer Dienste, so er uns und unserm Hause Österreich in vil weg ertzaigt und bewisen hat und hinfüro tun mag und sol". Nach Ablauf dieser Frist sollte, auch für die darauffolgenden zehn Jahre noch, ein Rückkauf der Herrschaften nur vom Hause Österreich selbst und nicht zum Zweck einer Weiterveräußerung statthaft sein[2]. Mit dieser erneuten Zusicherung der Habsburger, die eine gute Gewähr für den dauernden Fortbestand des Grundbesitzes bildete, konnte Jakob beruhigt aus seinem Wirkungskreise abscheiden. Nach seinem am 30. Dezember 1525 erfolgten Tode begab sich Raimund Fugger von Augsburg aus in die Herrschaften, um an Stelle des Verstorbenen die Huldigung der Untertanen für sich, seinen Bruder Anton und seinen Vetter Hieronymus[3] entgegenzunehmen. Am 22. Januar 1526 leisteten die Einwohner von Kirchberg, Illerzell und Wullenstetten den Treueid. Der Abt von Wiblingen erschien persönlich zu Kirchberg und bat, die Fugger möchten in ihrer Eigenschaft als Herren zu Kirchberg und Inhaber der Kastenvogtei zu Wiblingen das Kloster auch fernerhin mit ihrem Schutz und Beistand bedenken, wie es

[1] F.A., Cod. 8, 1. 1.

[2] F.A., Cod. 8, 1. 1; 27, 2. 4. Fasc. 213, 2 (Orig.).

[3] Über die Genealogie vergl. M. Jansen, Die Anfänge der Fugger.

zu Zeiten Jakobs gehandhabt sei. Am 23. Januar legten Bürgermeister und Rat der Stadt Weißenhorn und die Einwohner von Mauerstetten, Buch und Pfaffenhofen den Huldigungseid ab. Am 30. Juni 1526 stellte Kaiser Karl zu Granada neue Briefe und Urkunden aus über den hinterlassenen Grundbesitz Jakob Fuggers [1]. Er wurde den Neffen Jakobs und deren Erben in allen seinen Teilen nach Maßgabe der von Kaiser Maximilian aufgerichteten Verschreibungen bestätigt. Der Kaiser erließ einen besonderen Befehl an die Lehnsleute der Herrschaften, in dem er ihnen gebot, ihre Lehen bei Verlust aller Rechte von den Fuggern in Empfang zu nehmen und die übliche Lehnspflicht zu leisten. Er versprach den Fuggern den Genuß aller Rechte und Freiheiten Jakobs, „darzue sy der gemelten grafschafft Kirchberg und anderer des Reichs lehen halben vor allen und jegklichen des reichs pürden, auflegungen, steuern, schatzungen, anschlägen und kollecten zu entheben und sunst auch sy in anderer gestalt gemelter grafschafft Kirchberg und derselben belenung halben nach laut unsers anherrn voriger verschreibung irem vettern Jacoben Fugger gegeben gnedigklichen zu bedenken und zu fürsehen". Oft noch wurden diese Bestimmungen in Zukunft erneuert und bestätigt, ein Rückerwerb fand niemals statt. Zu den ursprünglichen kamen andere Erwerbungen, die Grundherrschaften verloren mit der Zeit das Wiederkaufsrecht und wandelten sich in festes Eigentum der Fuggerschen Familie, in deren Besitz sie sich bis heute erhalten haben.

[1] F.A., Cod. 27. 1. 4. — B.R.A., K. u. W. I.

# Exkurs.

Im Verlaufe der Abhandlung ist des öfteren von der Markgrafschaft Burgau die Rede gewesen, es möchte darum von einigem Interesse sein, in kurzen Zügen die Besitzverhältnisse dieses Gebietes zu schildern, das im Osten wie im Westen den Grenzen Fuggerscher Besitzungen benachbart war.

Die Markgrafschaft Burgau geht nicht bis in den Anfang der deutschen Reichsverfassung zurück. Die früher mehrfach vertretene Annahme, daß bereits unter Karl d. Gr. hier zwischen Lech und Iller eine Mark begründet sei, ist als durchaus irrig zurückzuweisen. Im wesentlichen bildet welfischer Besitz den Hauptbestandteil der später sogenannten Markgrafschaft, auf die diese Benennung von einer Anfang des 13. Jahrhunderts durch Erbschaft mit ihr vereinigten Herrschaft, der Markgrafschaft Ronsberg, übertragen wurde. In seinem Testament vermachte Welf VI. (1191 †) mit Umgehung seines nächsten Verwandten, Heinrichs des Löwen, diese seine Besitzungen seinem Schwestersohne Kaiser Friedrich I. (Den Kern der Besitzungen bildeten damals nach einer Urkunde Herzog Welfs und Heinrichs des Löwen Burgau, Eberstall, Reisensburg, Ziemetshausen, Wertingen, Hohenreichen und eine Menge kleiner Besitzungen von Edlen und Klöstern. M.B. 22; 10.)

Durch die Hohenstaufen, wahrscheinlich von Kaiser Friedrich II., wurde der Besitz darauf den ihnen durch Heirat verwandten Grafen von Berg, aus Württemberg bei Ehingen stammend, übertragen. Angeblich soll Friedrich II. Heinrich III. von Berg mit Burgau, d. h. mit der Burg (ein geschlossener Besitz existierte auch damals noch nicht), belehnt haben, um ihn an sein Interesse zu fesseln. (Die Grafen v. Berg hatten übrigens während der Kämpfe der vorhergehenden Jahre schon ständig treu den Staufern zur Seite gestanden.) In einer Urkunde des Bischofs Manegold von Passau, eines Oheims des Grafen Heinrich III. v. Berg, vom Jahre 1209 wird dieser noch als „comes de Perge“ bezeichnet (M.B. 28 b), während er in einer 1213 auf dem Hoftage zu Konstanz von Kaiser Friedrich II. ausgestellten Urkunde, die Vogtei des Klosters Kempten betreffend, zuerst als „comes Heinricus de Burgau“ erwähnt wird (M.B. 30 a, 15), und eine Urkunde vom 28. April 1215, in der der Bischof Konrad von Konstanz die Vogtei der Kirche Bilringen, auf die unser Heinrich einen Anspruch zu haben vermeinte, dem Kloster Marchtal zuerkannte, nennt ihn den „nobilis

vir Heinricus, marchio de Berga" (Stälin, Württemb. Gesch. 362). Hier ist also der Titel eines Markgrafen auf das Stammschloß bezogen. Als Markgraf von Burgau wird Heinrich zuerst im Dezember des Jahres 1218 am Hoflager Friedrichs II. zu Nürnberg in einer kaiserlichen Urkunde für das Kloster Steingaden erwähnt, 1219 wieder als Markgraf von Berg, erst seit 1225 bleibt die Bezeichnung Burgau ständig. In der Reihe der Markgrafen von Burgau nennt sich dieser Heinrich I. Wie bereits erwähnt, wurde der Titel von dem neu hinzugekommenen Markgrafentum Ronsberg herübergenommen. Diese Markgrafen finden wir zuerst im 11. Jahrhundert auf Burg Ursin bei Kaufbeuren. Die Linie teilt sich in zwei Zweige, und der Hauptstamm wählt im 12. Jahrhundert Ronsberg an der Günz zum Sitz, vielleicht, um die ihm inzwischen verliehene Schirmvogtei über das Kloster Ottenbeuren besser ausüben zu können. (Vergl. P. Luitp. Brunner, Beitr. zur Geschichte der Markgr. Burgau. 29.—31. Jahres-Ber. des Hist. Kreis-Ver. v. Schwaben u. Neuburg. Augsb. 1863/65.) Diese erwarben 1150 auf Grund einer Belehnung mit einer welfischen Grafschaft, als deren Rest Kemnat anzusehen ist, den Grafentitel, 1182 hören wir zuerst einen Markgrafen Heinrich von Ronsberg nennen. Woher der Titel stammt, ist nicht ersichtlich. Nach Brunner wären zwei an sich nicht unwahrscheinliche Versionen möglich, wonach entweder Heinrich diese Würde in Italien erlangt hat, indem er von Friedrich Barbarossa mit den Besitzungen irgendeines der aufrührerischen Markgrafen belehnt wurde, oder aber sie stammt von einer früher in den Händen Heinrichs des Löwen befindlichen Herrschaft, die er überkam, und von der er den Titel auf seinen Stammsitz herübernahm. Diese Markgrafen von Ronsberg schlugen sich im Gegensatz zu den Grafen von Berg in dem Streit zwischen Ghibellinen und Welfen auf die Seite Ottos IV.. Ja, der letzte Ronsberger, Berthold, nahm sogar den Bann, der seinen abgesetzten Herrn traf, getreulich auf sich und harrte bis zu seinem Tode, der ihn am 2. April 1212 am Oberrhein ereilte, im Gefolge Ottos aus. Eine Schwester dieses Berthold, Adelheid, vermählte sich mit Ulrich v. Berg, dem Vater Heinrichs III., dem nachmaligen ersten Markgrafen von Burgau. (Raiser, Guntia 55.) Bereits mit dem Enkel des Begründers, Heinrich III. (V.) erlischt die Linie wieder. Die Angaben über den Tod des letzten Markgrafen sind verschieden, doch scheint das Jahr 1301 festzuhalten zu sein, da die letzte von ihm unterzeichnete Urkunde aus dem Jahre 1300 stammt und 1301 Abt Heinrich v. Fulda den Söhnen Kaiser Albrechts die Klosterlehen übergibt, die vordem der Markgraf von Burgau besaß. (F. v. Lichnowsky, Urk. z. habsburg. Gesch. 298.)

Die Markgrafschaft fiel nun an das Haus Habsburg. Nach Brunner sind die Nachrichten der Wettenhauser und Ursberger Annalen von einem freiwilligen Verzicht des vor Alter blöde gewordenen letzten Markgrafen ebenso zu verwerfen wie die Angabe in Fuggers und Birkens „Ehrenspiegel des Erzhauses Österreich", daß schon Rudolf von Habsburg 1282 seinem Sohn Albrecht diese Lehen übertragen habe. Raiser (Guntia 85) spricht ebenfalls von einem Verzicht des Markgrafen zugunsten Habsburgs.

Die früheste urkundliche Nachricht über den habsburgischen Besitz der Markgrafschaft datiert vom Jahre 1304, 2. Mai. Es lag da ein Rechtsfall vor, in dem Konrad v. Bühel, „Landrichter des Herzogs von Österreich und Markgrafen von Burgau", auf dem Landtage zu Fleinhausen zu Gericht saß (M.B. 33a, 312).

Aus den Jahren 1304/6 datieren auch einige Verleihungen, die Herzog Friedrich, Sohn Kaiser Albrechts, als Inhaber von Burgau vornahm. Etwas mehr als 150 Jahre verblieb die Markgrafschaft mit Ausnahme einiger Verpfändungen, die Albrecht II. und vor allem Albrecht VI., der Vormund Erzherzog Sigismunds und Bruder Kaiser Friedrichs III., unternahmen, ziemlich unangetastet im Besitze der Habsburger, bis Albrecht VI. sich 1457 bereit finden ließ, dem ländergierigen Herzog Ludwig den Reichen von Bayern-Landshut die gesamte Markgrafschaft Burgau auf 16 Jahre unlösbar für 6000 Goldgulden zu verkaufen (Urk. kurz. Ausz. Guntia 105). Diese Kaufabrede vom 14. September 1457 stieß nun aber allerorts auf so heftigen Widerstand, daß Albrecht und Ludwig in einer erneuten Abrede vom 22. September beschlossen, die tatsächliche Übergabe bis auf nächste Lichtmeß zu verschieben (Guntia 105). Es kam indessen nicht so weit. Man ließ das Projekt ganz fallen, und im Anfang des Jahres 1458 verpfändeten Albrecht und Sigismund Burgau für 6200 fl. an Bischof Peter von Augsburg. Gleich darauf legte Albrecht seine Regentschaft nieder, am 13. Januar übergab er Sigismund die Verwaltung Burgaus und am 10. Mai die der gesamten Vorlande. In den nächsten Jahren hatte Burgau nun viel unter dem zwischen dem Reiche und Bayern ausgebrochenen Kriege zu leiden, namentlich nachdem Augsburg auf kaiserliche Seite gezwungen war, das besonders viele Besitzungen innerhalb der Markgrafschaft hatte.

Nachdem Albrecht VI. gestorben, Sigismund aber infolge seiner Kriege mit den Schweizern in äußerst mißlicher Finanzlage sich befand und nichts unternehmen konnte, da der gegen ihn geschleuderte Bannstrahl ihm die Bewegungsfreiheit nahm, riet man dem Kaiser, er möge doch selbst die Verwaltung der österreichischen Vorlande übernehmen. Dieser konnte sich indessen nicht dazu verstehen.

Da Sigismund in seiner Not sich nicht anders zu helfen wußte, übertrug er am 7. November 1468 die Regierung der Vorlande mit Burgau für einige Zeit dem Markgrafen Karl von Baden (Schreiber, Urk.B. der Stadt Freiburg 4, 519) und entschloß sich zwei Jahre später, ganz Burgau käuflich an den Augsburger Bischof abzutreten. Dieser Schritt des Erzherzogs ist eher zu billigen als zu tadeln. Denn, wenngleich die Beweggründe Sigismunds wohl nur in seiner schlechten Finanzlage zu suchen sind, so bewahrte sein Vorgehen die Markgrafschaft doch, da Augsburg schon eine Menge eigenes, im Burgauer Bezirk gelegenes Gut besaß, vor einer Zersplitterung, der sie, wenn der Verkauf an Bayern perfekt geworden wäre, unweigerlich hätte verfallen müssen. Natürlicherweise bildete sich in der Folgezeit zwischen dem Bischof von Augsburg einerseits und den Herzogen Ludwig und dessen Sohn Georg von Bayern andrerseits ein Gegensatz heraus, da Bayern den Verlust Burgaus nicht verschmerzen konnte. Eine kurze Friedens-

zeit unterbrach das gespannte Verhältnis, als Herzog Georg und Bischof Johann 1482 ein Schutz- und Trutzbündnis schlossen. Mit dem Tode des Bischofs brach aber 1486 der verhaltene Groll aufs heftigste wieder hervor, entfacht durch den Vorzug, den der vom Domkapitel und dem Kaiser aufgestellte Kandidat, Friedrich von Zollern, ein Neffe des verstorbenen Bischofs und bisher Domdekan zu Straßburg, bei der Bischofswahl vor dem von Bayern vorgeschlagenen Bewerber, Herzog Johann von Pfalz-Mosbach, Domprobst zu Augsburg, erhalten hatte. Um sich nun eine Entschädigung für diese Zurücksetzung zu verschaffen, machte sich Herzog Georg insgeheim hinter den willensschwachen Sigismund und wußte diesen dahin zu bestimmen, daß er ihm erlaubte, Burgau für sich zurückzukaufen. Zwar forderte der Kaiser nach Bekanntgabe dieses Handels eine sofortige Ungültigkeitserklärung, da aber Sigismund bereits einen Teil des Geldes erhalten und verausgabt und er, wie der Kaiser, nicht in der Lage war, das Geld wieder zu beschaffen, blieb die Tatsache bestehen. Mit Unwillen duldete die Markgrafschaft die bayrische Herrschaft, und als Sigismund 1490 zugunsten Maximilians die Regierung niederlegte, richtete sie an diesen die dringende Bitte um Befreiung aus der bayrischen Untertänigkeit. Von 1490—92 schwebten die Verhandlungen. Die Markgrafschaft erbot sich, freiwillig von jedem Gut einen Gulden, den sogenannten „Feuerstattgulden", aufzubringen, um dadurch Maximilian die Mittel zum Rückkauf zu verschaffen. Es kamen indessen nur 13 300 fl. zusammen, während im ganzen 52 011 fl. nötig waren. Augsburg, Ulm und der Landvogt von Schwaben, Jakob v. Landau, streckten darauf die noch fehlende Summe vor, und Maximilian brachte Burgau 1492 wieder an sich. In dem Freiheitsbrief vom 3. Februar 1492 (M.B. 34b, 273) gab Maximilian eine Erklärung dahin ab, daß die Besitzungen aller derjenigen, die zur Aufbringung des Geldes beigetragen hatten, in allen Fällen, bis auf Mord, Brand, Totschlag und Diebstahl vom burgauischen Landgericht befreit und der eigenen Gerichtsbarkeit unterstellt sein sollten. Sämtliche alten Privilegien wurden bestätigt und der Markgrafschaft die Zusage gegeben, sie beim Hause Österreich zu behalten, jedenfalls sie nicht eher zu veräußern, als bis der Feuerstattgulden zurückgezahlt sei, sie auch niemals wieder an Bayern gelangen zu lassen. Kurze Zeit darauf sah sich Maximilian indessen schon gezwungen, Burgau an Jakob v. Landau zu verpfänden, um ihn für sein Darlehen von 16 000 fl. zu entschädigen (d. h. er hatte ihm jährlich 800 fl. verschrieben und Burgau und Günzburg als Unterpfand dafür angesetzt. (B.R.A., Burg. Markg. Fasc. 26.) Später ging die Markgrafschaft wieder an das Bistum Augsburg über, in dessen Besitz es während der Zeit des von uns zu behandelnden Abschnittes unverändert verblieb. Vergl. im einz. P. Luitp. Brunner (zit. s. o.), Raiser, Guntia, und Stälin, Württ. Gesch.

# Lebenslauf.

Ich, Thea Düvel, wurde am 27. November 1888 zu Hannover-Wülfel als Tochter des jetzigen Privatmanns Wilhelm Düvel-Schwartau geboren. Meine erste Schulbildung erhielt ich in Lübeck, wo ich die Privattöchterschule von H. Vietig und später die Ernestinenschule, staatliche höhere Töchterschule, besuchte. Nach Absolvierung des Mädchen-Realgymnasiums zu Hannover legte ich im Februar 1908 an der dortigen Leibnizschule die Reifeprüfung ab. Ich studierte daraufhin Geschichte, Geographie und Deutsch an den Universitäten Heidelberg und München und bestand an der letzteren auf Grund der vorliegenden Dissertation und einer am 1. März 1912 stattgefundenen mündlichen Prüfung das Doktorexamen.